



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0264(BUD)

15238/23
ADD 5

FIN 1145

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024: Abänderungen nach Haushaltslinien – Konsolidierter Text (Einbeziehung der vereinbarten Abänderungen zum Haushaltsplanentwurf bzw. zum Standpunkt des Rates): Einzelplan III – Kommission – <i>Billigung</i>

HAUSHALTSVERFAHREN 2024

Dokument über die Vermittlung — Gemeinsamer Text

Doc No

3.2

13-11-2023

ABÄNDERUNGSENTWÜRFE NACH HAUSHALTSLINIEN

KONSOLIDierter TEXT

EINZELPLAN III – KOMMISSION

(EINBEZIEHUNG DER VEREINBARTEN ABÄNDERUNGEN ZUM HAUSHALTSENTWURF
BZW. ZUM STANDPUNKT DES RATES)

Posten 01 02 01 01 — Europäischer Forschungsrat

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 164 231 124	1 363 118 896	2 144 231 124	1 363 118 896	2 184 231 124	1 373 118 896	2 164 231 124	1 363 118 896	2 176 231 124	1 363 118 896

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der EFR unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

76 613 782 6 6 0 0

Andere Länder

112 618 169 6 0 1 0

Posten 01 02 01 02 — Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
891 754 891	622 716 236	891 754 891	622 716 236	906 754 891	630 216 236	891 754 891	622 716 236	899 754 891	622 716 236

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa unterstützen die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern weiter durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität. Dies wird unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, Postdoktorandenstipendien und kooperativer Forschungsprojekte zur Förderung qualitativ hochwertiger Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nichtakademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht.

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die MSCA informieren und ihre Teilnahme am Programm Horizont Europa erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Posten 01 02 02 10 — Cluster „Gesundheit“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
650 549 025	328 118 657	620 549 025	328 118 657	680 549 025	343 118 657	650 549 025	328 118 657	675 549 025	328 118 657

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Posten 01 02 02 12 — Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 172 417	72 244 509	139 172 417	72 244 509	144 172 417	72 244 509	144 172 417	72 244 509	144 172 417	72 244 509

Erläuterungen:

Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

Posten 01 02 02 20 — Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
298 612 665	268 344 237	278 612 665	268 344 237	313 612 665	275 844 237	298 612 665	268 344 237	306 612 665	268 344 237

Erläuterungen:

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Diese Mittel sollen auch eine für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive erforderliche Aufstockung decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

10 570 888 6 600

Andere Länder

3 754 233 6010

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 19 051 698 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Posten 01 02 02 30 — Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
204 320 873	147 613 948	194 320 873	147 613 948	204 320 873	147 613 948	204 320 873	147 613 948	204 320 873	147 613 948

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet. Durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung sollen Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

7 232 959 6 600

Andere Länder

7 248 257 6010

Posten 01 02 02 42 — Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für Chips

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
518 806 492	292 802 657	503 806 492	292 802 657	518 806 492	292 802 657	518 806 492	292 802 657	518 806 492	292 802 657

Erläuterungen:

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei, um Folgendes zu fördern:

- Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und den Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der Union auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chip-Produktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden;
- digitale Schlüsseltechnologien, darunter elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

18 365 750 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 26 059 125 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022) 46 final vom 8. Februar 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (COM(2022) 47 final vom 8. Februar 2022).

Posten 01 02 02 50 — Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 288 842 641	942 153 278	1 248 842 641	942 153 278	1 328 842 641	962 153 278	1 288 842 641	942 153 278	1 309 842 641	942 153 278

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

45 625 029 6 6 0 0

Andere Länder

67 766 305 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 2 464 876 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Posten 01 02 02 53 — Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 994 557	70 949 557	98 994 557	70 949 557	103 994 557	70 949 557	103 994 557	70 949 557	103 994 557	70 949 557

Erläuterungen:

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

3 681 407 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

Posten 01 02 02 60 — Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 696 938	793 950 581	1 050 696 938	793 950 581	1 070 696 938	803 950 581	1 050 696 938	793 950 581	1 061 696 938	793 950 581

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

37 194 672 6 6 0 0

Andere Länder

12 889 771 6 0 1 0

Posten 01 02 03 01 — Europäischer Innovationsrat

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 166 817 277	844 837 697	1 166 817 277	844 837 697	1 291 817 277	1 469 837 697	1 166 817 277	844 837 697	1 166 817 277	844 837 697

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und
- die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere der Säule II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

41 305 332 6 6 0 0

Andere Länder

62 182 089 6 0 1 0

Posten 01 02 03 02 — Europäische Innovationsökosysteme

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 132 515	65 066 252	78 132 515	65 066 252	84 132 515	65 066 252	84 132 515	65 066 252	84 132 515	65 066 252

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

2 978 291 6 6 0 0

Andere Länder

3 245 160 6 0 1 0

Posten 01 02 03 03 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
409 405 758	409 266 819	394 405 758	409 266 819	409 405 758	409 266 819	409 405 758	409 266 819	409 405 758	409 266 819

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den KICs Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die KIC-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61).

Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91).

Artikel 01 03 01 — Fusionsforschung und -entwicklung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 764 360	91 863 251	112 764 360	91 863 251	113 764 360	91 863 251	113 764 360	91 863 251	113 764 360	91 863 251

Artikel 01 03 02 — Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 959 861	66 460 535	50 959 861	66 460 535	51 959 861	66 460 535	51 959 861	66 460 535	51 959 861	66 460 535

Artikel 01 04 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
548 002 426	459 482 428	538 002 426	459 482 428	548 002 426	459 482 428	548 002 426	459 482 428	428 002 426	354 482 428

Artikel 01 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 623 807	p.m.	7 623 807	6 380 000	10 813 807	p.m.	7 623 807	6 380 000	9 218 807

Artikel 01 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 136 278	p.m.	13 136 278	18 100 000	22 186 278	p.m.	13 136 278	18 100 000	17 661 278

Artikel 02 02 02 — EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 046 000	150 000 000	294 046 000	150 000 000	1 344 046 000	1 200 000 000	294 046 000	150 000 000	294 046 000	150 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten erhöhen.

Artikel 02 03 01 — Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 717 181 785	1 435 000 000	1 717 181 785	1 435 000 000	1 817 181 785	1 485 000 000	1 717 181 785	1 435 000 000	1 747 181 785	1 435 000 000

Posten 02 04 06 11 — Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 584 286	206 023 286	380 584 286	206 023 286	413 084 286	212 273 286	400 584 286	206 023 286	400 584 286	206 023 286

Erläuterungen:

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips soll zur Durchführung des Programms „Digitales Europa“ beitragen; Ziel dabei ist ein Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der EU auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chipsproduktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden.

Im Gemeinsamen Unternehmen für Chips sollen Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der mit den bestehenden Unionsprogrammen assoziierten Drittländer sowie des Privatsektors gebündelt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

14 340 917 660 0

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022) 46 final vom 8. Februar 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (COM(2022) 47 final vom 8. Februar 2022).

Artikel 02 10 01 — Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 01	41 607 874	41 607 874	41 607 874	41 607 874	41 607 874	41 607 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874
Reserve	2 774 000	2 774 000	1 774 000	1 774 000	2 774 000	2 774 000				
Insgesamt	44 381 874	44 381 874	43 381 874	43 381 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874	44 381 874

Erläuterungen:

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste

gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsbinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrsprodukten und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeitern. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

Unionsbeitrag insgesamt	44 622 554
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	240 680
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 381 874

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

1 592 323 6 600

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verweise:

Verordnung (EG) Nr. 1032/2006 der Kommission vom 6. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen an automatische Systeme zum Austausch von Flugdaten für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 633/2007 der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Festlegung der Anforderungen an die Anwendung eines Flugnachrichten-Übertragungsprotokolls für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 146 vom 8.6.2007, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 13 vom 17.1.2009, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 262/2009 der Kommission vom 30. März 2009 zur Festlegung der Anforderungen für die koordinierte Zuweisung und Nutzung von Modus-S-Abfragecodes im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 20).

Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 6).

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1206/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Luftfahrzeugidentifizierung für die Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 23).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Leistung und die Interoperabilität der Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 35).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012 der Kommission vom 16. November 2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstands für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 14).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr.

216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsbasierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandsbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (COM(2021) 561 final vom 14. Juli 2021).

Artikel 02 10 02 — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 02	87 808 498	87 808 498	87 808 498	87 808 498	87 808 498	87 808 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498
Reserve	1 191 000	1 191 000	691 000	691 000	1 191 000	1 191 000				
Insgesamt	88 999 498	88 999 498	88 499 498	88 499 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498	88 999 498

Erläuterungen:

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

Unionsbeitrag insgesamt	89 752 275
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	752 777
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	88 999 498

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

3 186 182 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2021, über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG COM(2021) 562 final).

Artikel 02 10 03 — Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 564 091	28 564 091	28 064 091	28 064 091	28 564 091	28 564 091	28 564 091	28 564 091	28 564 091	28 564 091

Erläuterungen:

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die ERA als Unionsbehörde benannt, die für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig ist.

Unionsbeitrag insgesamt	28 645 912
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	81 821
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	28 564 091

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

1 022 594 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Verweise:

Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68).

Artikel 02 10 04 — Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 676 083	24 676 083	24 676 083	24 676 083	26 233 583	26 233 583	24 676 083	24 676 083	24 676 083	24 676 083

Erläuterungen:

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 953 071
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	276 988
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 676 083

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

883 404 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Artikel 02 10 06 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 06	17 175 275	17 175 275	17 175 275	17 175 275	17 357 275	17 357 275	17 175 275	17 175 275	17 175 275	17 175 275
Reserve	1 830 000	1 830 000	1 330 000	1 330 000	1 830 000	1 830 000	1 830 000	1 830 000	1 830 000	1 830 000
Insgesamt	19 005 275	19 005 275	18 505 275	18 505 275	19 187 275	19 187 275	19 005 275	19 005 275	19 005 275	19 005 275

Erläuterungen:

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt werden damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas.

Zudem hat ACER die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	19 482 253
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	476 978
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 005 275

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

680 389 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45).

Verweise:

Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu entrichtenden Gebühren für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 68).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) (COM(2021) 804 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (COM(2021) 805 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU)

2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM(2023) 148 final vom 14. März 2023).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023) 147 final vom 14. März 2023).

Artikel 02 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 118 805	p.m.	7 118 805	1 790 000	8 013 805	p.m.	7 118 805	1 790 000	7 566 305

Artikel 02 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 850 330	p.m.	3 850 330	12 000 000	9 850 330	p.m.	3 850 330	12 000 000	6 850 330

Posten 03 02 01 01 — Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 568 000	24 900 000	26 568 000	24 900 000	36 568 000	29 900 000	26 568 000	24 900 000	26 568 000	24 900 000

Erläuterungen:

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;
- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung

der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;

- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:
 - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251);
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24);
 - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51);
 - Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309);
 - Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1);
 - Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende

Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1);

- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357);
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90);
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99);
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45);
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40);
- Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1);
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;

- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM(2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1);

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59);
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), insbesondere im Hinblick auf Übersetzungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14) im Hinblick auf die Bereitstellung von Postdaten,
- Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19);

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) und
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023) 161).

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

951 134 6 6 0 0

Artikel 03 02 02 — Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 361 000	125 000 000	128 361 000	125 000 000	138 361 000	130 000 000	128 361 000	125 000 000	128 361 000	125 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU sowie der Förderung ihres Wachstums.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch die Entwicklung von Kompetenzen und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms sollen die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle gewährleisten und durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

4 595 324 6 6 0 0

Artikel 03 02 06 — Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
234 497 000	219 000 000	234 497 000	219 000 000	239 497 000	221 500 000	234 497 000	219 000 000	234 497 000	219 000 000

Artikel 03 04 01 — Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 132 232	30 137 501	34 132 232	30 137 501	38 132 232	30 137 501	38 132 232	30 137 501	38 132 232	30 137 501

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder

239 048 6 0 3 2

Andere zweckgebundene Einnahmen

253 000 6 0 3 2

Artikel 03 05 01 — Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 414 000	104 538 141	115 414 000	104 538 141	135 414 000	104 538 141	135 414 000	104 538 141	135 414 000	104 538 141

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder

1 568 344 6 0 3 3

Andere zweckgebundene Einnahmen

1 963 344 6 0 3 3

Artikel 03 10 02 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 640 431	20 640 431	20 140 431	20 140 431	20 640 431	20 640 431	20 640 431	20 640 431	20 640 431	20 640 431

Erläuterungen:

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 774 871
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	134 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 640 431

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593 final vom 24. September 2020).

Artikel 03 10 04 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 04	19 118 832	19 118 832	19 118 832	19 118 832	19 118 832	19 118 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832
Reserve	1 007 000	1 007 000	507 000	507 000	1 007 000	1 007 000				
Insgesamt	20 125 832	20 125 832	19 625 832	19 625 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832	20 125 832

Erläuterungen:

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 328 887
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	203 055
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 125 832

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen

(EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (COM(2021) 723 final vom 25. November 2021).

Artikel 03 10 05 — Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 05	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Reserve	5 107 785	5 107 785	2 607 785	2 607 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785
Insgesamt	5 107 785	5 107 785	2 607 785	2 607 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785	5 107 785

Artikel 03 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 721 061	p.m.	2 721 061	6 260 000	5 851 061	p.m.	2 721 061	6 260 000	4 286 061

Artikel 03 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 995 953	p.m.	4 995 953	5 500 000	7 745 953	p.m.	4 995 953	5 500 000	6 370 953

Artikel 04 10 01 — Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 463 345	78 463 345	76 463 345	76 463 345	78 463 345	78 463 345	78 463 345	78 463 345	78 463 345	78 463 345

Erläuterungen:

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordneter Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	78 620 165
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	156 820
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	78 463 345

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

2 777 602 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

Kapitel 04 20 — Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				16 990 000	8 495 000			16 990 000	4 247 500

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Artikel 04 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				6 990 000	3 495 000			6 990 000	1 747 500

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 04 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				10 000 000	5 000 000			10 000 000	2 500 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 05 02 01 — EFRE — Operative Ausgaben

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 103 290 151	5 162 042 041	39 103 290 151	5 162 042 041	39 103 290 151	5 162 042 041	39 092 746 401	5 162 042 041	39 092 746 401	5 162 042 041

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

2 260 590 398 6 10 0

Artikel 05 02 09 — Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	378 000	1 000 000	378 000	1 000 000	378 000	11 543 750	378 000	11 543 750	378 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

Artikel 05 04 01 — Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 316 101	15 000 000	32 316 101	15 000 000	34 316 101	16 000 000	32 316 101	15 000 000	32 316 101	15 000 000

Artikel 06 04 01 — Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
3 864 000 000		3 291 183 116				3 790 000 000		3 334 000 000	

Erläuterungen:

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

Artikel 06 05 01 — Katastrophenschutzverfahren der Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 311 354	211 000 000	230 311 354	211 000 000	250 311 354	221 000 000	230 311 354	211 000 000	240 311 354	221 000 000

Erläuterungen:

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangsphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch die Ausarbeitung von Unionszielen für Katastrophenresilienz, Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung trägt das Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur raschen und effizienten Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECP-Modulen und/oder eigenen Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EU-Katastrophenschutzteams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern bei. Das Verfahren der Union dient der finanziellen und operativen Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 153 022 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	815 000 6 1 1 2

Artikel 06 06 01 — Programm „EU4Health“

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
726 723 832	652 000 000	726 723 832	652 000 000	746 723 832	662 000 000	726 723 832	652 000 000	726 723 832	652 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieser Rahmen stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, den Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

25 726 024 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

Posten 07 03 01 01 — Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 566 731 926	2 498 750 000	2 566 731 926	2 498 750 000	2 656 731 926	2 566 250 000	2 566 731 926	2 498 750 000	2 617 731 926	2 524 750 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	91 889 003 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	98 012 175 6 1 2 1

Artikel 07 03 02 — Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384 913 639	369 700 000	384 913 639	369 700 000	394 913 639	377 200 000	384 913 639	369 700 000	393 913 639	374 700 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 779 908 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	14 180 920 6 1 2 1

Artikel 07 04 01 — Europäisches Solidaritätskorps

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 985 873	128 570 000	136 985 873	128 570 000	138 985 873	129 570 000	136 985 873	128 570 000	136 985 873	128 570 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung (1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und (2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	287 670 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	6 766 644 6 1 2 2

Artikel 07 05 01 — Aktionsbereich Kultur

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 802 039	96 050 000	86 802 039	96 050 000	116 802 039	103 550 000	101 802 039	96 050 000	103 802 039	96 050 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

3 644 513 6 600

Andere zweckgebundene Einnahmen

627 044 6 123

Artikel 07 05 02 — Aktionsbereich Media

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 754 402	207 523 435	153 754 402	207 523 435	178 754 402	207 523 435	178 754 402	207 523 435	178 754 402	207 523 435

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

6 399 408 6 6 0 0

Artikel 07 05 03 — Sektorübergreifender Aktionsbereich

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 603 081	25 430 875	27 603 081	25 430 875	37 603 081	30 430 875	27 603 081	25 430 875	28 603 081	26 430 875

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

988 190 6 6 0 0

Andere zweckgebundene Einnahmen

47 021 6 1 2 3

Artikel 07 06 01 — Gleichstellung und Rechte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 019 970	51 815 746	36 019 970	51 815 746	36 019 970	51 815 746	36 019 970	51 815 746	37 519 970	53 315 746

Erläuterungen:

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

Artikel 07 06 02 — Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 671 418	46 911 774	55 671 418	46 911 774	57 671 418	47 911 774	55 671 418	46 911 774	57 671 418	48 911 774

Artikel 07 06 03 — Daphne

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 146 868	23 877 030	25 146 868	23 877 030	27 146 868	24 877 030	25 146 868	23 877 030	26 146 868	24 877 030

Artikel 07 06 04 — Werte der Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 151 507	86 714 747	88 151 507	86 714 747	90 151 507	87 714 747	88 151 507	86 714 747	88 151 507	86 714 747

Artikel 07 10 05 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 101 373	9 101 373	9 101 373	9 101 373	9 351 373	9 351 373	9 101 373	9 101 373	9 101 373	9 101 373

Erläuterungen:

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger

der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,
- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	9 349 488
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	248 115
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	9 101 373

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

Artikel 07 10 07 — Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 07	55 594 172	60 247 172	55 594 172	60 247 172	59 722 172	64 375 172	55 594 172	60 247 172	55 594 172	60 247 172
Reserve	2 158 000	1 693 000	2 158 000	1 693 000	2 158 000	1 693 000	2 158 000	1 693 000	2 158 000	1 693 000
Insgesamt	57 752 172	61 940 172	57 752 172	61 940 172	61 880 172	66 068 172	57 752 172	61 940 172	57 752 172	61 940 172

Erläuterungen:

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von

Behörden der Mitgliedstaaten tätig, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUSTa im Rahmen der Zuständigkeit der EUSTa und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	57 929 612
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	177 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	57 752 172

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (COM(2021) 757 final vom 1. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2021) 756 final vom 1. Dezember 2021).

Artikel 07 10 08 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 307 729	64 307 729	64 307 729	64 307 729	81 307 729	81 307 729	66 307 729	66 307 729	70 307 729	70 307 729

Erläuterungen:

Die EUSTa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSTa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen die Ausgaben der EUSTa für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur und Verwaltungsausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2) decken. Sie umfassen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten in Verbindung mit den Ermittlungen der EUSTa gemäß Artikel 91 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem Fallverwaltungssystem der EUSTa und

der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSTa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der EUSTa ist, sowie Mittel für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUSTa, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUSTa (Titel 3).

Unionsbeitrag insgesamt	71 888 321
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 580 592
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	70 307 729

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Artikel 07 10 09 — Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 426 694	35 476 694	48 426 694	35 476 694	49 534 000	36 584 000	48 426 694	35 476 694	48 426 694	35 476 694

Erläuterungen:

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Unionsbeitrag insgesamt	48 426 694
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	48 426 694

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

Artikel 07 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 094 967	p.m.	12 094 967	9 040 000	16 614 967	p.m.	12 094 967	9 040 000	14 354 967

Artikel 07 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 162 598	p.m.	20 162 598	16 787 500	28 556 348	p.m.	20 162 598	16 787 500	24 359 473

Posten 07 20 04 06 — Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 221 446	19 500 000	22 221 446	19 500 000	23 221 446	20 000 000	22 221 446	19 500 000	23 221 446	20 000 000

Posten 07 20 04 09 — Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 728 699	21 000 000	22 728 699	21 000 000	23 728 699	21 500 000	22 728 699	21 000 000	23 728 699	21 500 000

Artikel 08 02 01 — Agrarreserve

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
450 000 000	450 000 000	450 000 000	530 000 000	516 500 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

Posten 08 02 02 01 — Obst- und Gemüsesektor

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
277 000 000	277 000 000	277 000 000	335 000 000	335 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

Posten 08 02 02 02 — Bienenzuchtsektor

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
59 000 000	59 000 000	59 000 000	60 000 000	60 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

Posten 08 02 03 01 — POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
229 000 000	229 000 000	229 000 000	226 000 000	226 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Posten 08 02 03 04 — Schulprogramme

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
180 000 000	180 000 000	185 000 000	180 000 000	180 000 000

Posten 08 02 03 06 — Obst und Gemüse

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
710 000 000	710 000 000	710 000 000	715 000 000	715 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

Posten 08 02 04 01 — Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
18 459 500 000	18 459 500 000	18 459 500 000	18 373 500 000	18 282 200 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

400 000 000 6 2 0 0

Posten 08 02 04 02 — Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
3 970 000 000	3 970 000 000	3 970 000 000	3 917 000 000	3 917 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Posten 08 02 04 03 — Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
654 000 000	654 000 000	694 000 000	650 000 000	670 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Posten 08 02 06 01 — Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
248 900 000	248 900 000	248 900 000	250 900 000	250 900 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von jährlichen Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Artikel 08 05 01 — Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
08 05 01	87 321 754	95 768 754	87 321 754	95 768 754	87 321 754	95 768 754	89 881 754	98 328 754	89 881 754	98 328 754
Reserve	69 410 000	40 810 000	69 410 000	40 810 000	69 410 000	40 810 000	66 850 000	38 250 000	66 850 000	38 250 000
Insgesamt	156 731 754	136 578 754	156 731 754	136 578 754	156 731 754	136 578 754	156 731 754	136 578 754	156 731 754	136 578 754

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (September 2023)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2024 unter Artikel 08 05 01)	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Grönland	Beschluss (EU) 2021/793	26. März 2021	L 175, 18.5.2021	22.4.2021 bis 22.4.2025
	Kiribati	Beschluss (EU) 2023/xxx	2. Oktober 2023	L xxx, xx.xx.2023	2.10.2023 bis 1.10.2028
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2023/1476	26. Juni 2023	L 182, 19.7.2023	1. Juli 2023 bis 30.6.2027
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Mauritius	Beschluss (EU) 2022/2585	8. November 2022	L 338, 30.12.2022	21.12.2022 bis 20.12.2026
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Angola	Neues Abkommen			
	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	Läuft am 19.5.2024 ab.
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2021/2277	11. November 2021	L 463, 28.12.2021	Läuft am 16.12.2024 ab.
	Côte d’Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	Läuft am 31.12.2024 ab.
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	Läuft am 14.6.2024 ab.
	Guinea (Guinée)	Beschluss 2009/473/CE			
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	Ausgelaufen
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	Läuft am 18.12.2024 ab.
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	Läuft am 17.11.2024 ab.

Artikel 08 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 954 000	p.m.	1 954 000	8 540 000	6 224 000	p.m.	1 954 000	8 540 000	4 089 000

Artikel 09 02 01 — Natur und Biodiversität

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
285 202 126	112 000 000	283 214 626	112 000 000	305 202 126	122 000 000	285 202 126	112 000 000	300 202 126	112 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;
- der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

484 844 6 6 0 0

Artikel 09 02 02 — Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
177 796 220	117 871 841	176 561 220	117 871 841	179 796 220	118 871 841	177 796 220	117 871 841	178 796 220	117 871 841

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

302 254 6 6 0 0

Artikel 09 02 03 — Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 679 608	65 000 000	121 829 608	65 000 000	127 679 608	67 500 000	122 679 608	65 000 000	125 679 608	65 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-

Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

208 555 6 6 0 0

Artikel 09 02 04 — Energiewende

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 496 971	90 729 000	132 569 471	90 729 000	136 496 971	92 229 000	133 496 971	90 729 000	134 496 971	90 729 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

226 945 6 6 0 0

Kapitel 09 05 — Innovationsfonds

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 250 000 000	500 000 000				

Artikel 09 05 01 — Innovationsfonds — Operative Ausgaben

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 250 000 000	500 000 000				

Erläuterungen:

Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um Investitionen in strategische Projekte gemäß der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] zu unterstützen, die zu den in der Verordnung (EU) .../... (STEP-Verordnung) festgelegten Zielen in Bezug auf Netto-Null-Technologien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Netto-Null-Industrie-Verordnung] beitragen.

Artikel 09 10 02 — Europäische Umweltagentur

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 02	55 552 106	55 552 106	50 552 106	50 552 106	55 552 106	55 552 106	55 552 106	55 552 106	55 552 106	55 552 106
Reserve	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438	5 170 438
Insgesamt	60 722 544	60 722 544	55 722 544	55 722 544	60 722 544	60 722 544	60 722 544	60 722 544	60 722 544	60 722 544

Erläuterungen:

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	60 974 417
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	251 873
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	60 722 544

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 173 867 6 6 2
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 127 000

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der

Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

Verweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM(2022) 157 final vom 5. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022) 304 final vom 22. Juni 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂ -Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten (COM(2023) 88 final vom 14. Februar 2023).

Artikel 09 20 01 — Pilotprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 293 368	p.m.	3 293 368	1 000 000	3 793 368	p.m.	3 293 368	1 000 000	3 543 368

Artikel 09 20 02 — Vorbereitende Maßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 728 316	p.m.	6 728 316	5 000 000	9 228 316	p.m.	6 728 316	5 000 000	7 978 316

Kapitel 10 02 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 496 415 253	1 349 773 000	1 496 415 253	1 349 773 000	1 606 415 253	1 404 773 000	1 496 415 253	1 349 773 000	1 503 915 253	1 354 773 000

Erläuterungen:

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020) 610 final vom 23. September 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020) 613 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

Artikel 10 02 01 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 496 055 626	1 035 023 000	1 496 055 626	1 035 023 000	1 606 055 626	1 090 023 000	1 496 055 626	1 035 023 000	1 503 555 626	1 040 023 000

Artikel 10 10 01 — Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 101 176	168 101 176	168 101 176	168 101 176	170 367 676	170 367 676	168 101 176	168 101 176	169 101 176	169 101 176

Erläuterungen:

Die EUAA, die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) tritt und sie ersetzt, fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	181 677 829
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	12 576 653
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	169 101 176

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

Artikel 11 02 01 — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
997 973 303	398 948 000	997 973 303	398 948 000	1 057 973 303	428 948 000	1 017 832 303	418 807 000	1 020 332 303	418 807 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

Artikel 11 10 01 — Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
824 329 442	824 329 442	804 329 442	804 329 442	824 329 442	824 329 442	824 329 442	824 329 442	809 329 442	809 329 442

Erläuterungen:

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt das europäische Grenzmanagement im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept des integrierten Grenzmanagements. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Außengrenzenmanagement zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	858 873 136
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	49 543 694
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	809 329 442

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der

Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24).

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der

Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Artikel 11 10 02 — Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	234 305 497	226 276 825	234 305 497	226 276 825	235 980 497	227 951 825	234 391 497	226 362 825	234 391 497	226 362 825
Reserve	24 708 000	24 708 000	24 708 000	24 708 000	24 708 000	24 708 000	4 763 000	4 763 000	4 763 000	4 763 000
Insgesamt	259 013 497	250 984 825	259 013 497	250 984 825	260 688 497	252 659 825	239 154 497	231 125 825	239 154 497	231 125 825

Erläuterungen:

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme, die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind.

eu-Lisa ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac zuständig. eu-LISA ist auch für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisystems (EES), von DubliNet, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und der Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz (e-CODEX) zuständig. Darüber hinaus ist eu-LISA für die neue Informationsarchitektur für das Grenzmanagement und die innere Sicherheit der Union verantwortlich, die die Interoperabilität zwischen den IT-Großsystemen der Union gewährleistet und den rechtzeitigen, effizienten und umfassenden Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen und Unionsbehörden verbessert.

Unionsbeitrag insgesamt	265 436 164
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	26 281 667
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	239 154 497

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 72).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S.1).

Verweise:

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2021) 756 final vom 1. Dezember 2021).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (COM(2022) 658 final vom 27. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

Artikel 12 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312 435 754	175 130 000	312 435 754	175 130 000	312 435 754	175 130 000	312 435 754	175 130 000	319 435 754	182 130 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

Artikel 12 10 03 — Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 073 536	32 073 536	25 073 536	25 073 536	32 073 536	32 073 536	32 073 536	32 073 536	32 073 536	32 073 536

Erläuterungen:

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	32 131 775
davon aus der Einziehung von Überschüssen	58 239
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	32 073 536

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

Verweise:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union (COM(2022) 18 final vom 12. Januar 2022).

Artikel 13 03 01 — Verteidigungsforschung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 356 372	201 000 000	208 356 372	201 000 000	833 356 372	826 000 000	208 356 372	201 000 000	208 356 372	201 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;

- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

7 021 610 6 60 0

Artikel 13 04 01 — Militärische Mobilität

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 640 880	260 000 000	239 640 880	260 000 000	284 640 880	282 500 000	239 640 880	260 000 000	249 640 880	260 000 000

Artikel 13 05 01 — Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 000 000	110 000 000	86 000 000	110 000 000	96 000 000	110 000 000	96 000 000	110 000 000	96 000 000	110 000 000

Artikel 13 06 01 — Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000
Reserve	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000				

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Insgesamt	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000	259 972 301	100 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) stehen.

Die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der EU im Rahmen des EDIRPA fördern insbesondere die gemeinsame Beschaffung (definiert als kooperative Auftragsvergabe, die von mindestens drei Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländern gemeinsam durchgeführt wird) durch Mitgliedstaaten und assoziierte Drittländer und kommen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zugute, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

Artikel 13 07 01 — Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

	Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 07 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000
Reserve	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000				
Insgesamt	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000	343 000 000	78 500 000

Erläuterungen:

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des durch die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) geschaffenen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie stehen.

Insbesondere werden durch die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der EU im Rahmen des Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie die Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erhöht und Investitionen in der gesamten Lieferkette erleichtert. Das wird dazu beitragen, die Vorlaufzeiten für die Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter zu verkürzen und gleichzeitig Investitionen erleichtern, sodass die EDTIB mehr und schneller produzieren kann. Es wird auch die Widerstandsfähigkeit der EDTIB durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer industrieller Anstrengungen fördern.

Posten 14 02 01 10 — Südliche Nachbarschaft

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 630 931 763	761 962 895	1 630 931 763	761 962 895	2 280 931 763	1 086 962 895	1 630 931 763	761 962 895	1 730 931 763	776 962 895

Posten 14 02 01 11 — Östliche Nachbarschaft

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
622 537 696	416 206 581	622 537 696	416 206 581	1 072 537 696	641 206 581	622 537 696	416 206 581	672 537 696	421 206 581

Posten 14 02 01 40 — Nord- und Südamerika

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326 294 596	160 000 000	326 294 596	160 000 000	336 294 596	165 000 000	326 294 596	160 000 000	326 294 596	160 000 000

Posten 14 02 01 50 — Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 666 667	237 550 000	296 666 667	237 550 000	301 666 667	241 300 000	296 666 667	237 550 000	296 666 667	237 550 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR 10 620 667 6 6 0 0

Andere zweckgebundene Einnahmen 10 944 034 6 5 0 0

Posten 14 02 02 11 — Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 009 328	150 000 000	141 009 328	150 000 000	151 009 328	155 000 000	141 009 328	150 000 000	141 009 328	150 000 000

Artikel 14 02 04 — Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 323 576 300	1 150 000 000	1 323 576 300	1 150 000 000	2 123 576 300	1 550 000 000	1 323 576 300	1 150 000 000	1 323 576 300	1 150 000 000

Artikel 14 03 01 — Humanitäre Hilfe

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 569 106 062	1 649 312 168	1 687 006 062	1 747 512 168	2 119 106 062	2 199 312 168	1 569 106 062	1 649 312 168	1 819 106 062	1 809 312 168

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des

Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 8 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

Artikel 14 07 01 — MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind hinsichtlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Darlehen für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Gewährung eines Zinszuschusses im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen abzielen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 700 000 000 5 2 0

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

Posten 15 02 01 02 — Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 400 000	53 000 000	62 400 000	53 000 000	67 400 000	56 750 000	62 400 000	53 000 000	62 400 000	53 000 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR 2 233 920 6 6 0 0

Posten 15 02 02 01 — Vorbereitung auf den Beitritt

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
906 128 064	363 696 812	906 128 064	363 696 812	956 128 064	388 696 812	906 128 064	363 696 812	906 128 064	363 696 812

Posten 16 04 05 02 — Aufbauinstrument der Europäischen Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 864 000 000	3 864 000 000				

Erläuterungen:

Das Aufbauinstrument kann gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 in Anspruch genommen werden, um die Kosten der Zins- und Kuponzahlungen für die auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel zu finanzieren. Diese Haushaltslinie ist die Nachfolgelinie der Linie 06 04 01 „Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit“.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337)

Posten 20 01 02 01 — Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
2 553 616 000	2 553 616 000	2 553 616 000	2 549 939 000	2 549 939 000

Erläuterungen:

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

51 247 942 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 20 03 16 01 — Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
53 833 100	53 833 100	53 833 100	54 133 100	54 133 100

Posten 21 02 01 15 — Culham (UK)

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
—	p.m.	p.m.	—	

Artikel 30 02 02 — Getrennte Mittel

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 585 677	267 048 376	715 585 677	262 048 376	720 585 677	267 048 376	90 136 376	61 071 376	90 136 376	61 071 376

Erläuterungen:

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1 830 000	1 830 000
2.	Artikel	03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	5 107 785	5 107 785
3.	Artikel	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2 158 000	1 693 000
4.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	66 850 000	38 250 000

5.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	2 216 153	2 216 153
6.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 170 438	5 170 438
7.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4 763 000	4 763 000
8.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 041 000	2 041 000
Insgesamt				90 136 376	61 071 376

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 30 04 01 — Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 301 395 001	1 301 395 001	1 301 395 001	1 301 395 001	2 393 395 001	2 393 395 001	1 301 395 001	1 301 395 001	1 301 395 001	1 301 395 001

S 03 01 09 — Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14				
AD 13		2		2
AD 12		4		4
AD 11		3		2
AD 10		4		4
AD 9		14		11
AD 8		15		25
AD 7		13		10
AD 6		7		4
AD 5				
<i>AD Zwischensumme</i>		<i>63</i>		<i>63</i>
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8		3		2
AST 7		2		4
AST 6		7		7
AST 5		4		5
AST 4		2		1
AST 3		1		
AST 2				
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		<i>19</i>		<i>19</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>				
Insgesamt		82		82
Gesamtzahl	82		82	

S 03 01 23 — Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				1
AD 14		2		1
AD 13		3		3
AD 12		4		4
AD 11		11		11
AD 10		13		12
AD 9		27		22
AD 8		41		38
AD 7		8		11
AD 6		49		46
AD 5		17		20
<i>AD Zwischensumme</i>		<i>175</i>		<i>169</i>
AST 11				
AST 10				
AST 9		1		1
AST 8		5		4
AST 7		8		6
AST 6		12		12
AST 5		10		11
AST 4		15		13
AST 3		2		6
AST 2				
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		<i>53</i>		<i>53</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>				
Insgesamt		228		222
Gesamtzahl	228		222	

S 03 01 24 — Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14				
AD 13		3		3
AD 12		7		5
AD 11		3		3
AD 10		20		17
AD 9		30		23
AD 8		61		70
AD 7		65		68
AD 6		30		26
AD 5		16		20
<i>AD Zwischensumme</i>		<i>236</i>		<i>236</i>
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8				
AST 7				
AST 6		5		5
AST 5		32		30
AST 4		58		60
AST 3		33		33
AST 2		7		7
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		<i>135</i>		<i>135</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>				
Insgesamt		371		371
Gesamtzahl	371		371	

S 03 01 28 — Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				
AD 14		1		1
AD 13		1		1
AD 12		3		2
AD 11		6		7
AD 10		15		14
AD 9		20		23
AD 8		25		24
AD 7		27		26
AD 6		5		4
AD 5		31		23
<i>AD Zwischensumme</i>		<i>134</i>		<i>125</i>
AST 11				
AST 10				
AST 9		1		1
AST 8		1		1
AST 7		1		1
AST 6		17		17
AST 5		53		53
AST 4		36		34
AST 3				
AST 2				
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		<i>109</i>		<i>107</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>				
Insgesamt		243		232
Gesamtzahl	243		232	

S 03 01 31 — Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14		1		1
AD 13		23		23
AD 12		3		3
AD 11		2		2
AD 10		9		9
AD 9		8		8
AD 8		17		17
AD 7		40		40
AD 6		34		33
AD 5		9		9
<i>AD Zwischensumme</i>		<i>147</i>		<i>146</i>
AST 11				
AST 10				
AST 9		1		1
AST 8		1		1
AST 7				
AST 6		3		3
AST 5		13		13
AST 4		37		25
AST 3		6		6
AST 2				
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		<i>61</i>		<i>49</i>
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3		1		1
AST/SC 2		3		3
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>		<i>4</i>		<i>4</i>
Insgesamt		212		199
Gesamtzahl	212		199	

S 03 01 32 — Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				
AD 14		1		1
AD 13				
AD 12				
AD 11		5		3
AD 10		1		3
AD 9		5		1
AD 8		14		14
AD 7		8		10
AD 6		18		18
AD 5				2
<i>AD Zwischensumme</i>		52		52
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8				
AST 7				
AST 6				
AST 5		2		1
AST 4		12		6
AST 3		1		8
AST 2				
AST 1				
<i>AST Zwischensumme</i>		15		15
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2		2		2
AST/SC 1				
<i>AST/SC Zwischensumme</i>		2		2
Insgesamt		69		69
Gesamtzahl	69		69	

Artikel 03 01 02 — Externes Personal

Entwurf des Haushaltsplans 2024	Standpunkt des Rates 2024	Standpunkt des Parlaments 2024	Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024	Konzertierung 2024
20 564 000	20 564 000	20 564 000	20 864 000	20 864 000

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

4 938 100 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen:

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Posten PP 01 23 05 — Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	990 000	1 495 000	p.m.	1 000 000	990 000	1 247 500

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Eine der spezifischen Funktionen von Galileo ist Suche und Rettung. Such- und Rettungsdienste werden kontinuierlich weiterentwickelt, um Menschen in Not zu helfen; ihre Nutzung muss jedoch angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage in der Union ausgeweitet werden. Dies kann durch die Nutzung neuer Technologien erreicht werden, die zu digitalen und sichereren Verfahren führen. Fortgeschrittene Such- und Rettungseinsätze eröffnen neue Geschäftsmöglichkeiten, aber bringen auch neue Herausforderungen mit sich, und sie leisten einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und Resilienz in der Union.

Das Projekt weist folgende Schwerpunkte auf:

- Konsolidierung des Einsatzkonzepts und des Bedarfs an Ortungsleistungen für Such- und Rettungseinsätze;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Ortung zu garantieren;
- Ermittlung und Analyse der technischen und rechtlichen Hindernisse (z. B. Mangel an Normen und Vorschriften), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die entstehen könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und zur Unterstützung von KMU bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen der Union für sicherere Lösungen für die Flugzeug- und Schiffsflotten der Union;
- Entwicklung von Prototypen für Bordgeräte, die Galileo-Signale nutzen, um den Hauptbedarf zu decken, der bisher nicht durch vorhandene Geräte gedeckt wurde, mit Schwerpunkt auf der Nutzung der Such- und Rettungsdienste von Galileo. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;
- Durchführung mehrerer Demonstrationsvorhaben für Verkehrsflugzeuge und Fischereifahrzeuge. Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert für die Wirtschaftszweige nachzuweisen und das Einsatzkonzept unter Beteiligung von Luftfahrt- und Seeverkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden aus mehreren Ländern zu validieren. Die an den Demonstrationsvorhaben beteiligten Luftfahrzeuge und Schiffe müssen mindestens mit einem Beacon-Prototyp ausgerüstet sein, der mithilfe von Galileo-Signalen und codierten spezifischen Meldungen per Fernsteuerung aktiviert werden kann;
- Leisten eines Beitrags zu den Entwürfen neuer Normen, erstens zur Festlegung der betrieblichen Mindestanforderungen an 406-MHz-Beacons von Such- und Rettungsgeräten in Verkehrsflugzeugen (ELT-DT) und Fischereifahrzeugen (Notfallsortungsausstrahlung), damit diese per Fernsteuerung aktiviert werden können, und zweitens zur Durchführung der erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen in der Union;

- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für Beacons von Such- und Rettungsgeräten befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Flugzeugbetreibern, Fischereiverbänden, Schiffsbetreibern und den einschlägigen für Such- und Rettungseinsätze zuständigen See- und Luftverkehrsbehörden;
- Konsolidierung der Nutzungsanforderungen und Festlegung der Anforderungen an Geräte (Beacons);

Cospas-Sarsat, die internationale Organisation für Such- und Rettungseinsätze, trägt dazu bei, dass im Jahresdurchschnitt etwa 2000 Personen gerettet werden. Die verwendeten Geräte (406-MHz-Beacons) umfassen grundlegende obligatorische Funktionen zur Übermittlung einer Warnmeldung an Satelliten, die die Informationen an die Bodeninfrastruktur weiterleiten. Galileo leistet bereits einen Beitrag, indem es seine Satelliten für die Übermittlung von Nachrichten bereitstellt. Dies ist der sogenannte Sendekanaldienst. Die Einrichtungen der Bodeninfrastruktur bestimmen den Standort der Beacons und alarmieren die Such- und Rettungskräfte.

Galileo bietet gegenwärtig eine optionale Kapazität mit dem vorrangigen Ziel, dem aktivierten Beacon eine Empfangsbestätigung zu übermitteln, den sogenannten Rückkanaldienst.

Die Möglichkeit, über einen Kommunikationskanal von der Galileo-Infrastruktur zu jedem beliebigen Beacon in der Welt zu verfügen, ermöglicht neue Funktionen, und eine der wichtigsten Funktionen ist die Möglichkeit, bei Bedarf ein Beacon von der Bodeninfrastruktur ferngesteuert zu aktivieren.

In der gewerblichen Luftfahrt wurden erste Arbeiten durchgeführt, die zu der Veröffentlichung eines Mindeststandards für die Leistungsfähigkeit des Luftverkehrssystems (EUROCAE ED-277) geführt hat, in dem die für die Aktivierung dieser Weiterentwicklung zu schaffenden betrieblichen Verfahren beschrieben werden. Es gibt jedoch noch keine Mindestleistungsnormen für die Beacons, die als Grundlage für eine künftige Verordnung herangezogen werden könnten. Tatsächlich erklärt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA), die die Anforderungen an die Ortung von Luftfahrzeugen veröffentlicht, dass die Aktivierung der Fernsteuerung von Beacons weiterentwickelt werden muss. Die Norm für Beacons in Luftfahrzeugen (EUROCAE ED-62B) sieht die Möglichkeit einer ferngesteuerten Aktivierung noch nicht vor.

Hingegen wurde die maritime Gemeinschaft auf die ferngesteuerte Aktivierung von Beacons aufmerksam, insbesondere der Wirtschaftszweig Fischereifahrzeuge, der große Vorteile für den Schutz des Lebens von Fischern sieht.

EU-Weltraumdaten aus Galileo und dem EGNOS sind wichtige Voraussetzungen für diese Umstellung, da sie zuverlässige und zuverlässige Ortungsinformationen bereitstellen, die für schnellere Such- und Rettungseinsätze benötigt werden. Galileo soll 1) den Kommunikationskanal für die Aktivierung des Beacons und 2) Signale zur Verbesserung der Positionsgenauigkeit in Bezug auf das GPS bereitstellen, die eine schnellere und genauere Ortung der in Not geratenen Person ermöglichen. Das satellitengestützte System zur Verbesserung der Funknavigationssignale (die europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) soll zusätzliche Korrekturen vornehmen, um die in diesem Zusammenhang interessante Genauigkeit und Integrität zu verbessern und so nach der z. B. für den Hubschraubernoteinsatz erforderlichen Ortung der Not geratenen Person den Rettungseinsatz sicher durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013,

(EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 01 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 390 000	2 695 000			5 390 000	1 347 500

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 01 24 01 — Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				990 000	495 000			990 000	247 500

Erläuterungen:

Halbleiter sind das Rückgrat der modernen Wirtschaft und der Eckpfeiler neu entstehender Technologien und stehen im Zentrum des geopolitischen Wettbewerbs. Europa kann nicht völlig unabhängig werden, sondern ist auf gleichgesinnte Partnerländer angewiesen, um seine Halbleiter-Lieferketten zu diversifizieren und zu sichern, wobei es gleichzeitig sein diplomatisches Gewicht nutzen muss, um eine Krise abzufedern oder zu verhindern und strategische Autonomie zu erreichen. Die USA haben bereits eine Allianz – die Chip 4 Alliance – ohne Beteiligung der EU ins Leben gerufen. Wenn Europa ein wichtiger Akteur in der Chip-Wertschöpfungskette werden will, muss es auch in die Wettbewerbsfähigkeit seiner Chip-Diplomatie investieren und sie zu einem Eckpfeiler seiner Außenpolitik machen.

Mit diesem Projekt würde ein bilateraler Dialog zwischen europäischen Interessenträgern und strategischen Partnern über ein zweites Gleis eingerichtet werden, der dazu dient, die Koordinierung und Vertrauensbildung in strategischen, diplomatischen sowie handels- und sicherheitspolitischen Fragen im Zusammenhang mit Halbleitern und Halbleitertechnologien zu verbessern, wobei dies Themen wie Schutzmaßnahmen, Ausfuhrkontrollen, Schutz des geistigen Eigentums, Sicherheit der Lieferkette, Normen, Zertifizierung und grüne Innovation einschließt. Das Projekt hilft, die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung besser zu verstehen, und trägt durch internationale Partnerschaften zu einer stärkeren europäischen Landschaft in diesem Bereich bei.

Die konkreten Ziele des Projekts bestehen darin, zu Folgendem beizutragen:

- zu einer Diplomatie über ein zweites Gleis, die dazu dient, den Konsens und die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern des Halbleiter-Ökosystems und denen der Partnerländer zu verbessern, wobei dies im Wege des Arbeitsschwerpunkts Dialog erfolgt,
- zu einem besseren Verständnis und einer besseren Analyse der Faktoren, die die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung beeinflussen, wobei hierfür der Arbeitsschwerpunkt Forschung eingerichtet wird,
- zur Förderung der wirtschaftlichen Basis der EU, ihrer Wettbewerbsfähigkeit, ihres Wachstums, ihrer Standards und Beiträge zur globalen Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihrer Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern, und zwar durch den Arbeitsschwerpunkt Interessenvertretung.

Um diese Ziele zu erreichen, sollten drei Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden, die die nachfolgend genannten Tätigkeiten umfassen könnten:

— Dialog: Bei diesem Projekt geht es im Wesentlichen darum, im Zusammenhang mit Halbleiterthemen, die gemeinsame oder konvergierende Interessen betreffen, über ein zweites Gleis Konsultationssitzungen mit wichtigen globalen Partnern zu veranstalten. Im Gegensatz zu der offiziellen Diplomatie über das Hauptgleis, die bereits betrieben werden kann, ist die Diplomatie über das Nebengleis inoffizieller Natur, bindet die Industrie ein und wird von einer zivilgesellschaftlichen Organisation unterstützt. Dadurch bieten sich schnellere und informelle Kanäle für die Kommunikation mit strategischen Partnern.

— Forschung: Briefings und Forschungsarbeiten, die den Konsultationen und anderen Formen des Dialogs zugrunde liegen und sie stützen, und gemeinsame Forschungsinitiativen mit Interessenträgern aus Partnerländern, die als Grundlage für die Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Wertschöpfungskette dienen.

— Interessenvertretung: Spezielle Kanäle für Öffentlichkeitsarbeit und Public Diplomacy zur Verbreitung und Bekanntmachung von chipbezogenen Strategien, Interessen und Errungenschaften der EU in Europa und im Ausland, z. B. auf Konferenzen, über soziale und traditionelle Medien, schriftliche Veröffentlichungen und andere Kanäle.

Die Prioritäten und angestrebten Ergebnisse sind:

— die Verbesserung der Diplomatie über das Nebengleis, der europäischen Koordinierung, der Kontakte und der Interessenvertretung durch regelmäßige Dialoge und Konsultationen mit wichtigen globalen Partnern zu Halbleiterthemen von gemeinsamem oder konvergierendem Interesse;

— die Verbesserung des Konsenses mit den Partnerländern über die Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und ein Zertifizierungsprogramm für vertrauenswürdige Fertigungsbetriebe;

— die Stärkung der Kontakte und der Vertrauensbildung zwischen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern aus dem Halbleiter-Ökosystem und mit Partnerländern;

— die Förderung der Zusammenarbeit mit strategischen Partnern in den Bereichen FuE und Arbeitskräfteentwicklung;

— die Verbesserung der Verbreitung bewährter Verfahren der EU im Bereich der Sicherheit der Lieferkette, der Forschung und Entwicklung oder anderer Themen von konvergierendem Interesse;

— die Unterstützung der über das Hauptgleis geführten offiziellen Dialoge und Entscheidungen der Behörden mit Erkenntnissen der einschlägigen Akteure der Industrie und der Zivilgesellschaft aus dem Halbleiter-Ökosystem;

— die Stärkung der Konvergenz zwischen den Standards, Strategien und bewährten Verfahren der EU und der Partnerländer;

— die Eröffnung von Wegen für europäische Interessenträger, andere Delegationen zu melden;

— die Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem europäischen Chip-Gesetz, insbesondere in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit und die Kartierung und Beobachtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten;

— die Unterstützung der geplanten Tätigkeiten im Rahmen der europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf Halbleiter und Halbleitertechnologien.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 01 24 02 — Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 450 000	1 225 000			2 450 000	612 500

Erläuterungen:

Mit der Veröffentlichung des europäischen Grünen Deals hat die Kommission das Ziel ausgegeben, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Ziel ist es, alle Branchen in der Union, einschließlich der Weltraumbranche, in die Lage zu versetzen, diese Herausforderung zu bewältigen. Zwar gilt die Lebenszyklusanalyse als die am besten geeignete Methode zur Messung und Bewältigung von Umweltauswirkungen, doch gibt es derzeit keine gemeinsam vereinbarten branchenspezifischen Methoden, es mangelt an Daten, und mehrere wichtige Umweltaspekte werden mit den Standardmethoden für die Lebenszyklusanalyse nicht erfasst.

Ziel des Pilotprojekts ist die Schaffung von für die Weltraumbranche spezifischen Methoden für die Lebenszyklusanalyse von Weltraumaktivitäten, einschließlich der Besonderheiten der Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung.

Die drei wichtigsten Vorteile solcher für die Weltraumbranche spezifischen Methoden sind:

- Sie würden die Vergleichbarkeit der Umweltleistung eines Produkts mit derjenigen ähnlicher Produkte auf dem Unionsmarkt ermöglichen.
- Sie würden für fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern sorgen und durch einen standardisierten Ansatz für die Umweltleistung von Produkten die Kommunikation verbessern.
- Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten tragen dazu bei, die Lieferkette und den Ressourcenverbrauch mithilfe eines Lebenszyklusansatzes zu verstehen, zu priorisieren und zu verbessern. Sie könnten dazu beitragen, Maßnahmen zu ergreifen, um Ressourcen zu sparen und sich auf Bereiche zu konzentrieren, die sich am stärksten auf die Gesamtumweltverträglichkeit von Produkten auswirken.

Die Weltraumlieferkette kann in zwei Bereiche unterteilt werden, bei denen zwischen den Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung unterschieden wird.

Die Auswirkungen von Weltraumaktivitäten auf die Umwelt der Erde betreffen vor allem die Produktion und den Betrieb von Weltraumsystemen und Trägerraketen, die Startaktivitäten für die Platzierung der Systeme in der Umlaufbahn, die Komponenten des Weltraumsystems, die den Wiedereintritt in die Atmosphäre überstehen und Brennstoff und/oder radioaktives Material enthalten, und die biologische Gefährdung, die sich aus der Rücksendung von Proben im Rahmen anderer Missionen zur Erkundung von Himmelskörpern ergibt.

Die Auswirkungen der Weltraumaktivitäten auf die Weltraumumgebung ergeben sich aus der Entstehung von Weltraummüll aufgrund der Platzierung von Weltraumsystemen in der Umlaufbahn (z. B. die oberen Stufen von Trägerraketen oder auch die Freisetzung von Halterungen, Brennstoffen und Gasemissionen von Satelliten in den Weltraum) und/oder der nicht angemessenen Entsorgung von Weltraumobjekten am Ende ihrer Betriebsdauer (z. B. Parken auf einem Weltraumfriedhof in der Umlaufbahn, Passivierung von Weltraumobjekten, kontrollierter Wiedereintritt), die Entstehung und Verbreitung von Trümmerteilen durch Kollisionen in der

Umlaufbahn zwischen aktiven Satelliten und Weltraummüllobjekten (einschließlich inaktiver Satelliten oder deren Komponenten) und zwischen Weltraummüllobjekten untereinander, wobei diese Kollisionen möglicherweise eine Kettenreaktion auslösen, sowie die Kontamination anderer Himmelskörper durch Erkundungsaktivitäten von Robotern und Menschen. Obwohl die Umweltlebenszyklusanalyse in der Weltraumbranche nicht neu ist, stehen derzeit nur sehr wenige qualitätsgesicherte und interoperable Inventardatensätze zur Verfügung. Mehrere potenziell wichtige Umweltaspekte werden derzeit nicht von den Folgenabschätzungsmodellen erfasst oder aufgrund fehlender Informationen bzw. Quantifizierung der Emissionen ignoriert. Darüber hinaus gibt es kein Einvernehmen über gemeinsame branchenspezifische Vorschriften für Lebenszyklusbewertungen entlang der Wertschöpfungskette und über Referenzsysteme für Weltraumsysteme, -projekte oder -programme.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 01 24 03 — Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 450 000	725 000			1 450 000	362 500

Erläuterungen:

Das Neue Europäische Bauhaus (NEB) ist eine kreative und interdisziplinäre Initiative, die den europäischen Grünen Deal mit Wohnräumen und Erfahrungen verbindet. Wir alle sind durch diese Initiative aufgefordert, eine nachhaltige und integrative Zukunft zu erdenken und aufzubauen, die durch visuelle, emotionale und intellektuelle Schönheit gekennzeichnet ist.

Ein Schlüsselement für die Verknüpfung dieses Ansatzes mit den lokalen Gebietskörperschaften und Partnern ist die Organisation des Labors für das Neue Europäische Bauhaus (NEB). Das NEB-Labor ist ein gemeinsamer Gestaltungsraum für die NEB-Gemeinschaft, um ästhetische, nachhaltige und inklusive Projekte zur Verbesserung unseres Alltags umzusetzen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, Menschen miteinander zu vernetzen, voneinander zu lernen und die Erfahrungen aller zu nutzen.

Ein weiteres wichtiges Element, das hervorgehoben werden sollte, ist der „NEB-Kompass“, ein Instrument, das den Projektträgern hilft, zu verstehen, inwieweit bestimmte Projekt dem NEB-Konzept entsprechen. Mithilfe dieses Instruments wird erläutert, was die drei zentralen Werte des Neuen Europäischen Bauhauses – Nachhaltigkeit, Inklusion und Ästhetik – in bestimmten Zusammenhängen bedeuten und wie sie mit den Grundsätzen der Partizipation und der Transdisziplinarität verknüpft werden können.

Dank der Finanzierung aus verschiedenen EU-Programmen bewirkt das Neue Europäische Bauhaus bereits Veränderungen vor Ort, aber es ist noch Luft nach oben. Das Europäische Parlament hat mehrfach und insbesondere in seinem Bericht über das Neue Europäische Bauhaus betont, dass eine zweckgebundene Finanzierung des Neuen Europäischen Bauhauses erforderlich ist. Es scheint eine Lücke bei der finanziellen Unterstützung kleinerer lokaler und regionaler Begünstigter in Europa zu

geben, die Schwierigkeiten beim Zugang zu den standardmäßigen Kanälen der EU-Finanzierung haben.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Anreize für lokale und regionale NEB-Basisprojekte zu schaffen und sie zu unterstützen, indem insbesondere kleinen Projektträgern finanzielle Unterstützung geboten wird. Die Ergebnisse dieses Projekts und die daraus gewonnenen Erkenntnisse könnten in die Arbeit an der langfristigen Finanzierung des Neuen Europäischen Bauhauses einfließen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein umfassender Ansatz mit zwei sich ergänzenden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die zentralen Werte und Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses sowie Projekte gefördert werden sollen, die dem ökologischen und digitalen Wandel dienen: die Einrichtung einer NEB-Finanzierungsberatungsplattform und die Entwicklung eines NEB-Labor-Gutscheinsystems.

a. Maßnahme A – NEB-Finanzierungsberatungsplattform

Die innovative NEB-Finanzierungsberatungsplattform würde Finanzierungsmöglichkeiten für lokale NEB-konforme Projekte ermitteln und zusammenstellen, damit sie eine Erstfinanzierung erhalten können. Ziel der Plattform wäre es, die Geschwindigkeit und Effizienz zu erhöhen, mit der für konkrete Projekte entsprechende Finanzmittel, insbesondere dank gemeinnütziger Geber und über Crowdfunding, aber auch über andere öffentliche und private Quellen, gefunden werden können. Die erste Phase der Durchführung dieses Pilotprojekts könnte eine Reihe von Maßnahmen umfassen, z. B.:

- Schaffung einer interaktiven IT-Plattform, auf der sozialwirtschaftliche Investoren, gemeinnützige Organisationen sowie alle anderen öffentlichen oder privaten Investoren in einheitlicher Weise Profile anlegen, um ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Plattform zu bekunden. Die IT-Plattform könnte auch eine Crowdfunding-Plattform umfassen, die den Zwecken der Plattform dienen würde.

- Erfassung und Überprüfung von NEB-konformen Projektanträgen. Die Projektanträge würden anhand mehrerer objektiver Kriterien geprüft, um die Übereinstimmung mit den Werten und Zielen des NEB sicherzustellen. Die Plattform könnte Projektträgern Beratung und Know-how zur Verfügung stellen, um die Chancen, private Mittel anzuziehen, zu maximieren.

Im Hinblick auf die mittel- bis langfristigen Ziele könnte die Plattform weiterentwickelt werden, um Folgendes bereitzustellen:

- zentrale Anlaufstelle für Projekte und Projektträger („One-Stop-Shop“),
- umfassende und objektive Suchfunktion für Investoren, um den Zugang zu den aus ihrer eigenen Sicht und in ihrer konkreten Branche am besten geeigneten Projekten zu erleichtern.

b. Maßnahme B – NEB-Labor-Gutscheinsystem

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem würde Pauschalbeträge in Form von Gutscheinen umfassen, die auf wettbewerbsbasierter und transparenter Grundlage für kleine Basisprojekte bereitgestellt werden, die sowohl von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als auch von privatwirtschaftlichen Organisationen (insbesondere KMU und gemeinnützigen Organisationen) vorgeschlagen werden.

Diese Maßnahme dient folgenden Zielen:

- Unterstützung der Einführung und Umsetzung der Werte und wichtigsten Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses (transdisziplinäres Engagement auf mehreren Ebenen und Partizipationsprozesse) und

– Unterstützung von Projekten mit eindeutig nachgewiesenem Engagement für die Werte des NEB, Förderung und Unterstützung der NEB-Gemeinschaft.

Das Gutscheinsystem zielt darauf ab, die Akteure und Projekte mit nachgewiesenem Engagement für das Neue Europäische Bauhaus zu belohnen, und würde entsprechend den Werten des NEB auf inklusive Weise unter Einbeziehung mehrerer Verwaltungsebenen gezielt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

Das Gutscheinsystem soll niederschwellig sein, um lokale und regionale Gebietskörperschaften und Orte zu erreichen, die normalerweise nicht an solchen Projekten teilnehmen würden, und NEB-Projekte zu finanzieren (z. B. 30 000-50 000 EUR pro Gutschein), die auf die Wiederbelebung der Wirtschaft, die Nachhaltigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie auf die Förderung des industriellen und sozialen Wandels, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, abzielen.

Die Umsetzung des NEB-Gutscheinsystems könnte sich auch auf die bereits von der EIT-Gemeinschaft für das Neue Europäische Bauhaus geleistete Arbeit beziehen und darauf aufbauen.

Die operativen Tätigkeiten im Rahmen dieses Pilotprojekts würden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen durchgeführt.

Die GFS würde mit Partnern der NEB-Gemeinschaft und der EIT-Gemeinschaft für das NEB zusammenarbeiten und eng mit anderen Dienststellen der Kommission wie der GD REGIO, der GD BUDG und der GD ECFIN zusammenarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 01 24 04 — Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				500 000	250 000			500 000	125 000

Erläuterungen:

Mehr Stabilität bei den Finanzierungsmechanismen und weniger befristete Arbeitsverträge in Forschungseinrichtungen sind entscheidende Schritte, damit die Attraktivität von Forschungslaufbahnen zunimmt. Die Kommission hat am 13. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa vorgelegt. Mit diesem Vorschlag wird eine Obergrenze eingeführt, wonach nur ein Drittel des gesamten Forschungspersonals eines bestimmten Arbeitgebers befristete Arbeitsverträge haben darf, und Arbeitgeber, die bereits unter dieser Schwelle liegen, ermutigt, einen noch niedrigeren Anteil anzustreben. Derzeit sind etwa zwei Drittel der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Hochschulen und fast alle Doktoranden befristet beschäftigt, so dass dies ein sehr ehrgeiziges Ziel darstellt. Selbst wenn dieses Ziel erreicht wird, wird eine beträchtliche Zahl an Mitarbeitern immer noch befristete Verträge haben.

Über die vorgeschlagene Empfehlung des Rates hinaus lohnt es sich, Überlegungen anzustellen, welche Rolle das Europäische Rahmenprogramm bei der Bewältigung dieser Herausforderung für den Europäischen Forschungsraum spielen kann. Horizont Europa ist das größte Forschungsprogramm weltweit und ist daher in der Lage, den Weg zu dem angestrebten Europäischen Forschungsraum vorzuzeichnen.

Mit diesem Pilotprojekt werden daher folgende Ziele verfolgt:

1. Organisationen, die Forschungstalente auf der Grundlage einer projektbasierten Finanzierung beschäftigen, nahezulegen, ihr Humankapital besser zu verwalten, indem sie von der projektbasierten Einstellung und Bindung hin zur Einrichtung nachhaltiger, langfristiger Forschungsstellen übergehen und ihren befristeten Mitarbeitern die Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für künftige Projekte oder die Laufbahnentwicklung innerhalb derselben Organisation erforderlich sind;
2. Organisationen zu unterstützen und darin zu bestärken, ihre befristeten Mitarbeiter proaktiv auf die Suche nach geeigneten Möglichkeiten vorzubereiten und dabei zu unterstützen, wenn ihre weitere Beschäftigung in derselben Organisation nicht möglich ist.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollte das Pilotprojekt die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Erlangung umfassender Kenntnisse der Strategien der Arbeitgeber beim Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Dienst sowie von Verfahren auf nationaler Ebene, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich wirksam die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von Projektfinanzierungen abhängig sind, verhindern lässt;
2. Entwicklung und Zugänglichmachung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben;
3. Förderung der Nutzung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben, als Mediationsstrategie, wenn keine unbefristeten Verträge angeboten werden können;
4. Entwicklung von Szenarien und Bewertung ihrer Durchführbarkeit im Hinblick auf neue Finanzierungs- und Vertragsmodalitäten für Rahmenprogramm-Projekte, so dass die gewünschten Änderungen in den Einstellungs- und Bindungsverfahren der Begünstigten des Programms gefördert werden. Im Rahmen dieser Szenarien könnte auch die Durchführbarkeit einer europäischen Garantie für öffentliche Forschungseinrichtungen bewertet werden, die Forschungsmitarbeiter für die Durchführung eines Projekts im Rahmen von Horizont Europa mit einem Vertrag einstellen, dessen Laufzeit erheblich länger als die des Projekts ist.

Schließlich sind angesichts des Interesses aller Mitgliedstaaten, die Arbeitslosigkeit von Forschern zu verhindern, bereits Verfahren auf nationaler Ebene vorhanden. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht daher darin, diese nationalen Verfahren zu erfassen und zu vergleichen, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von der Projektfinanzierungen abhängig sind, wirksam verhindern lässt.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 02 23 05 — Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	990 000	495 000	p.m.	p.m.	990 000	247 500

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Führungsrolle und Autonomie Europas bei den Kraftstoffnormen für die Luftfahrt zu fördern. Derzeit legt die Kraftstoffnormen der Union für verschiedene Verkehrsträger aus Gründen der Sicherheit und Nachhaltigkeit fest, was jedoch im Luftfahrtsektor nicht der Fall ist. Dies stellt Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Interessen der Union, auch in Bezug auf technologische Führung und Nachhaltigkeit, sowie die Vermeidung von Zertifizierungsengpässen und die Wahrung des öffentlichen Interesses dar.

Zur Einhaltung des europäischen Grünen Deals und der im Europäischen Klimagesetz festgelegten Ziele, auch im Verkehrssektor im Allgemeinen und in der Luftfahrt im Besonderen, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung erforderlich, um die Klima- und Umweltauswirkungen bestehender und künftiger Flugturbinenkraftstoffe zu verringern. Ihre Zusammensetzung wirkt sich nicht nur direkt auf die CO₂-Emissionen pro Fahrgast und Kilometer, sondern auch auf die Nicht-CO₂-Emissionen aus, deren Klimaauswirkungen von der EASA auf das Doppelte der CO₂-Emissionen geschätzt werden. Während nachhaltige Flugkraftstoffe und insbesondere synthetische Kraftstoffe dazu beitragen werden, die CO₂-Emissionen zu verringern, indem sie zunehmend konventionelle Kraftstoffe ersetzen, ist im Vorschlag für die Verordnung „ReFuelEU Aviation“ nach wie vor vorgesehen, dass der fossile Flugturbinenkraftstoff noch viele Jahre lang den größten Anteil am Flugkraftstoffgemisch ausmachen wird. Gerade das Vorhandensein von Aromaten und Schwefel im Kerosin hat Auswirkungen auf Nicht-CO₂-Emissionen und muss dringend angegangen werden.

Eine der Einschränkungen bei diesem Vorhaben ist die Tatsache, dass der derzeitige Normungsprozess für Flugturbinenkraftstoff fast ausschließlich innerhalb von ASTM International stattfindet, einer privaten Organisation mit Sitz in den USA, die eine nahezu monopolistische Stellung innehat. Dieser derzeitige Status quo birgt die Gefahr, dass die rasche Entwicklung und Nutzung potenzieller Innovationsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung von Flugturbinenkraftstoffen, einschließlich Sicherheit, Minimierung von nicht auf CO₂-Emissionen zurückzuführenden Auswirkungen, Umweltverschmutzung und CO₂-Emissionen, die in den kommenden Jahren erwartet werden, letztlich verzögert und behindert wird. Die Union muss in vollem Umfang auf ihre eigene Autonomie in diesem Bereich vorbereitet sein, wie dies auch in vielen anderen Sektoren der Fall ist, damit sie frühzeitig handeln kann. Das Vereinigte Königreich verfügt auch über ein Normungsgremium für Flugkraftstoffe, das die Union in dieser Hinsicht allein lässt und dadurch ihre Autonomie untergräbt.

Angesichts der geplanten Änderungen im Bereich der Flugturbinenkraftstoffe, einschließlich der weiteren Anforderungen an die Zertifizierung nachhaltiger Flugkraftstoffe, die sich aus der Verordnung „ReFuelEU Aviation“ ergeben, und angesichts der Notwendigkeit, Innovationen auf dem Gebiet der Emissionsfreiheit und der Schadstofffreiheit zu fördern, ist es daher wichtig, die strategische Autonomie der Union zu gewährleisten. Dieses Pilotprojekt wäre ein erster Schritt, um ein nützliches Instrument zu schaffen, das der Union die notwendigen Strukturen bietet, um über Normen und Kriterien für Flugkraftstoffe und Mischqualitäten zu entscheiden. Ein besonderer Aspekt bestünde darin, endlich Fortschritte bei der Senkung der Mindestgrenzwerte für Aromaten

und Schwefel zu erzielen, die Entwicklung der Motorentechnologien zu fördern und die Entwicklung von Flugzeugen die zu 100 % mit nachhaltigen Flugzeugtreibstoffen betrieben werden, zu ermöglichen.

Angesichts der einschlägigen Auswirkungen auf die Sicherheit des Luftfahrtsektors wäre es sinnvoll, im Rahmen dieses Pilotprojekts die Möglichkeiten und Anforderungen für eine in der Union ansässige Stelle zu sondieren und in diesem Sinne zu ermitteln, welche Rolle die EASA in diesem Prozess spielen könnte.

Schließlich scheint es offensichtlich, dass mit diesem vorgeschlagenen Pilotprojekt verschiedene Ziele der Union unterstützt werden, darunter das Ziel der strategischen Autonomie, die technologische Führungsrolle, die Ziele des Übereinkommens von Paris, der europäische Grüne Deal, das europäische Klimagesetz, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, das EASA-Programm für nachhaltige Luftfahrt, der Vorschlag für die Verordnung „ReFuelEU Aviation“, der in den kommenden Monaten angenommen werden soll, sowie verschiedene andere Luftverkehrs- und Industriestrategien. Darüber hinaus könnte sie ohne Weiteres eine Zusammenarbeit mit internationalen Luftfahrtgremien und -initiativen anstreben, um Kohärenz und Harmonisierung auf internationaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig größere Sicherheits- und Nachhaltigkeitsziele zu fördern, ohne den internationalen Luftverkehr zu gefährden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 02 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				800 000	400 000			800 000	200 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 02 24 02 — Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				800 000	400 000			800 000	200 000

Erläuterungen:

Radfahren ist ein gesunde, emissionsfreie und relativ kostengünstige Fortbewegungsweise, durch die die Abhängigkeit von von fossilen Brennstoffen abhängigen Verkehrsmitteln verringert werden kann.

Radfahren erhöht die Attraktivität städtischer Gebiete, schafft eine neue lokale Mobilitätsstruktur und verringert das Verkehrsaufkommen.

Der Radverkehr hat in jüngster Zeit auch infolge des Anstiegs der Preise für fossile Brennstoffe seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zugenommen.

Der Bau neuer grenzüberschreitender Radwege würde die Mobilität von von Mobilitätsarmut betroffenen Bürgern befördern und gleichzeitig jungen Menschen mit einem sitzenden Lebensstil Anreize bieten, radzufahren.

Radwege können auf stillgelegten Bahntrassen oder, soweit möglich, in Spaziergebieten entlang von Gewässern, also in für Pkw unzugänglichen Bereichen, angelegt werden, so dass der Straßenverkehr nicht behindert wird.

Damit jedoch das Potenzial des Radfahrens voll ausgeschöpft werden kann und sich die Zahl der mit dem Rad zurückgelegten Kilometer in Europa bis 2030 verdoppelt, ist ein besserer Überblick über die derzeitige Lage in den Mitgliedstaaten erforderlich, auf dessen Grundlage eine fundierte Analyse des Bedarfs an zusätzlicher Fahrradinfrastruktur durchgeführt werden kann.

Daher soll mit diesem Pilotprojekt

- die Methodik für die Erhebung relevanter Daten über den Radverkehr festgelegt werden, und
- Daten über die Kilometerzahl der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten, die Qualität dieser Infrastruktur und den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr erhoben werden.

Hauptziel wäre es, eine solide Grundlage für anschließende Bewertungen der Frage zu schaffen, in welchem Umfang die bestehende Fahrradinfrastruktur in der EU ausgebaut werden müsste.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 03 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				6 260 000	3 130 000			6 260 000	1 565 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 03 24 01 — Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				500 000	250 000			500 000	125 000

Erläuterungen:

Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) sind ein wesentliches Instrument zur Förderung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Zu ihren Zielen zählen die Wahrung der

Werte der Union, die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Festigung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Sanktionen sind nach wie vor das wichtigste Instrument des Instrumentariums der EU, um aggressives und illiberales Verhalten von Drittländern zu verhindern, abzuwenden und zu verurteilen. Einerseits haben sie diplomatische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Regime, andererseits stellen sie aber auch eine zusätzliche Kraftanstrengung für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten dar, die nicht alle über die gleichen Kapazitäten verfügen, um die Herausforderungen der Durchsetzung von Sanktionen zu bewältigen. Da die mangelnde Umsetzung von Sanktionen sowie die Uneinheitlichkeit zwischen den verschiedenen EU-Gebieten auch ein Risiko für die finanziellen Interessen der EU und die nationalen Finanzsysteme darstellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die EU-Sanktionen in der gesamten EU gleichermaßen umgesetzt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Umsetzung der EU-Sanktionen gegen Russland geht, die seit 2014 nach und nach angenommen wurden. Die Taskforce „Freeze and Seize“, die unter Zusammenarbeit verschiedener Generaldirektionen der Kommission eingerichtet wurde, ist eine wichtige Struktur für die Umsetzung der Sanktionen. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dass die Sanktionen in den Strukturen von 27 Mitgliedstaaten, in denen mehrere zuständige nationale Behörden vertreten sind, einheitlich umgesetzt werden müssen.

Um die Umgehung von EU-Sanktionen einzudämmen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Sanktionen zu unterstützen, wird im Rahmen dieses Pilotprojekts eine Studie über bewährte Verfahren und Synergieeffekte vorgeschlagen, die der Sanktionspolitik der EU zugutekommen würden, wobei Bilanz aus den Beispielen des US-amerikanischen Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) und der Sanktionsdurchsetzungsbehörde des Vereinigten Königreichs (Office of Financial Sanctions Implementation, OFSI) gezogen wird. Als zentrale Stellen, die die Umsetzung von Sanktionen in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete überwachen und erleichtern, könnten das OFAC und das OFSI als Vorbilder für eine bessere Durchsetzung von Sanktionen in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung sein. Darüber hinaus sollte es bei der Studie um das Funktionieren der bestehenden Strukturen der Durchsetzungsstellen für Sanktionen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gehen. Dies würde dazu beitragen, Ähnlichkeiten, Unterschiede, bewährte Verfahren und fehlende Elemente in allen EU-Ländern zu ermitteln.

Da die Mitgliedstaaten für die Durchsetzung von EU-Sanktionen nationale Behörden sehr unterschiedlicher Art und Anzahl benennen (derzeit sind mindestens 160 offiziell benannt), wäre es sinnvoll zu sehen, inwieweit eine zentrale Sanktionsvollzugsstelle im Vergleich zu einem Netz verstreuter nationaler Stellen der Umsetzung von Sanktionen in der EU zugutekommen würde. Eine solche Studie würde dazu beitragen, einen Weg zur Verringerung der „vermeidbaren“ Umgehung von Sanktionen zu finden, insbesondere in Bezug auf das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten sowie Visa- und Reiseverbote.

Ein weiterer notwendiger Beitrag, den die Studie leisten könnte, wäre ein Vergleich zwischen den im bestehenden Sanktionsrahmen der EU für die Durchsetzung von Sanktionen bereitgestellten Haushaltsmitteln und den dem OFAC und dem OFSI zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese vergleichende Analyse würde helfen, die erforderlichen Aufstockungen der Haushaltslinien im Zusammenhang mit der Durchsetzung von EU-Sanktionen abzuschätzen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse könnte in der Studie der Mehrwert eines zentralisierten Ansatzes für die Durchsetzung von Sanktionen mithilfe einer eigens dafür vorgesehenen Einrichtung aufgezeigt werden. Die Ergebnisse der Studie könnten daher als Grundlage für die mögliche Einrichtung und Arbeitsweise einer künftigen EU-Stelle für die Umsetzung von Sanktionen dienen. In der Studie sollten außerdem die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem OFAC und dem OFSI unter den derzeitigen Bedingungen und im Hinblick auf die Einrichtung einer Stelle für die Umsetzung von Sanktionen dargelegt werden.

Zudem würde im Rahmen der Studie ermittelt werden, wie der mit der Umsetzung von Sanktionen verbundene administrative und finanzielle Aufwand optimiert und verringert werden könnte.

Angesichts der derzeitigen Einschätzung, dass die Russland zur Verfügung stehenden Mittel es dem Land ermöglichen würden, den Krieg noch mehrere Jahre lang weiterzuführen, ist es dringend erforderlich, die angenommenen EU-Sanktionen so konsequent wie möglich anzuwenden und jeglichen Versuch der Umgehung von Sanktionen zu verhindern. Diese Dringlichkeit gilt in unterschiedlichem Maße auch für andere themen- und länderspezifische Sanktionen der EU.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 03 24 02 — Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 240 000	1 620 000			3 240 000	810 000

Erläuterungen:

Die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Richtlinie (EU) 2022/2464) sollten ihre übergeordneten Ziele erreichen und gleichzeitig für Unternehmen leicht anzuwenden sein, ohne unnötige Verwaltungsanforderungen und Kosten zu verursachen. Bei der Entwicklung der ESRS sollte dem Ziel, ihre Umsetzung zu erleichtern, von Anfang an Rechnung getragen werden. Ziel des Pilotprojekts ist es, das ordnungsgemäße Verfahren zur Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf dieses Ziel zu verbessern.

Dies erfordert einen aktiven Beitrag von Sachverständigen und Interessenträgern aus der Praxis, einschließlich der Kunden der Unternehmen, der Lieferanten, der Investoren, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Gewerkschaften, bei der Entwicklung der ESRS. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten innovative Maßnahmen getestet werden, um diese Personen zunächst durch Sensibilisierung zu mobilisieren, sie durch Information und Schulung zu unterstützen und sie dann in die Ausarbeitung des ESRS-Entwurfs einzubeziehen. Ziel ist es, eine ausgewogene Vertretung verschiedener Quellen von Fachwissen und eine breite geografische Ausgewogenheit zu erreichen. Besondere Herausforderungen, die Unternehmen bei der Anwendung von ESRS haben, sollten ermittelt und angegangen werden. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten bereits neue Möglichkeiten für die Einbeziehung in die laufende Entwicklung der ESRS vorgesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 03 24 03 — Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 550 000	775 000			1 550 000	387 500

Erläuterungen:

Es ist ein integraler Bestandteil der Chemikalienvorschriften der EU, die wirksame und effiziente Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen zu ermöglichen. Dies ist auch von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele der EU zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und zum Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas, einschließlich der Ziele der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (Chemical Strategy for Sustainability, CSS), um Gesundheit und Umwelt durch den Übergang zu Chemikalien, die inhärent sicher und nachhaltig sind, die schrittweise Einstellung der Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen und die Unterstützung des EU-Plans zur Krebsbekämpfung durch Minimierung der Exposition gegenüber Karzinogenen besser zu schützen.

Auch wenn REACH und andere EU-Verordnungen sehr inspirierend und einflussreich sind, haben sie noch keine umfassende, systematische Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Chemikalien und nichtchemische Alternativen ermöglicht. Alle Unternehmen und Wertschöpfungsketten müssen bei ihrem Bestreben um die Ersetzung von Stoffen unterstützt werden, so dass die mit den EU-Rechtsvorschriften verfolgten Ziele verwirklicht werden.

Besonders dringend muss kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Ersetzung ermöglicht werden, da sie im Vergleich zu größeren Unternehmen einen begrenzteren Zugang zu den technischen und finanziellen Ressourcen hierfür haben. Ohne Zugang zu der richtigen technischen Unterstützung haben Unternehmen Schwierigkeiten mit der Ersetzung, was zu frustrierenden Fällen einer „bedauerlichen Substitution“ führt, bei der ein chemischer Stoff mit einer gefährlichen Eigenschaft durch einen anderen Stoff mit derselben oder einer anderen gefährlichen Eigenschaft, z. B. ein Neurotoxin durch ein Karzinogen, ersetzt wird. Neben der besseren Unterstützung von KMU bei der Ersetzung müssen auch Unternehmen in den von giftiger Umweltverschmutzung am stärksten betroffenen Gebieten und in Ländern mit geringerem Zugang zu technischen und finanziellen Ressourcen dringend unterstützt werden, wenn wir die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gleichheit fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen wollen.

Trotz einer wenig beeindruckenden Bilanz bei der Regulierung von Chemikalien auf nationaler Ebene haben einige Staaten in den USA die Ersetzung erfolgreich unterstützt. Massachusetts hat wohl das überzeugendste Modell für die Ersetzung gefährlicher Chemikalien. 1989 hat der Gesetzgeber von Massachusetts eine bahnbrechende Institution geschaffen, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ermöglichen – das Institut für die Verringerung der Verwendung toxischer Wirkstoffe (Toxics Use Reduction Institute – TURI). Die Mitarbeiter des bei der Universität Massachusetts-Lowell angesiedelten TURI unterstützen Unternehmen, insbesondere KMU, durch Zusammenarbeit und Innovation, einschließlich Forschung, sowie direkter technischer und finanzieller Unterstützung erfolgreich dabei, gefährliche Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ersetzen, wobei ein Schwerpunkt darauf liegt, Alternativen zu finden, die den leistungsbedingten und finanziellen Zwängen des jeweiligen Nutzers entsprechen.

Die Ergebnisse aus Massachusetts sind bemerkenswert. Im Zeitraum 2000 bis 2020 verringerten Unternehmen in Massachusetts die Verwendung toxischer Chemikalien um 75 %, die entsprechenden Abfälle um 67 % und Freisetzungen toxischer Chemikalien um 91 %. Die

Verringerung des Einsatzes konkreter toxischer Chemikalien war noch bemerkenswerter. So ging zwischen 1990 und 2020 beispielsweise die Verwendung und Freisetzung eines bekannten Karzinogens (Trichlorethylen bzw. TCE) um 95 % bzw. 97 % zurück.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts ließe sich die Machbarkeit eines europäischen Zentrums für die Ersetzung von Stoffen nach dem Modell des TURI, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu beschleunigen, nachweisen. Es wird vorgeschlagen, einen oder mehrere besonders besorgniserregende Stoffe zu ermitteln, die Unternehmen in der EU, insbesondere KMU, durch sicherere Alternativen ersetzen könnten. Das TURI verfügt über langjährige Erfahrung bei der Unterstützung der Ersetzung von Lösungsmitteln und Tensiden in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus gibt es Erfahrungen mit dem Portal SUBSPORT und die der verschiedenen nationalen Zentren für die Ersetzung von Stoffen in der EU. Auf diese Erfahrungen könnte zurückgegriffen werden, um einen Übergang von bekannten und vermutlich gefährlichen Stoffen zu weniger toxischen Alternativen in Schlüsselindustrien und -branchen wie der Textilindustrie und der Trockenreinigung zu ermöglichen.

Dieser Konzeptnachweis würde nützliche Daten für die laufenden Beratungen über die wichtigsten politischen Ziele und Rechtsvorschriften der EU wie die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, den Grundsatz der inhärenten Sicherheit und Nachhaltigkeit und die Überarbeitung der REACH-Verordnung liefern. Er könnte die Schaffung eines EU-weiten Netzes von Zentren für die Ersetzung von Stoffen fördern, um Unternehmen, die besonders besorgniserregende Stoffe verwenden, dabei zu unterstützen, sicherere und nachhaltigere Alternativen zu finden und einzusetzen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 03 24 04 — Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				970 000	485 000			970 000	242 500

Erläuterungen:

Handwerkliche Erzeugnisse spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des regionalen und lokalen Tourismus. Deshalb ist ein Pilotprojekt erforderlich, mit dem Handwerker aus der gesamten Europäischen Union, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat sie stammen, beim Kauf der erforderlichen Materialien und bei der Schaffung traditioneller handwerklicher Produkte unterstützt werden, wodurch Touristen in die jeweiligen Gebiete gelockt werden und das Wirtschaftswachstum gesteigert wird.

Die Förderung von handwerklichen Erzeugnissen wie Volkstrachten, handgefertigten Textilprodukten, Töpferwaren, Porzellan, Ton, Keramik, Holzschnitzereien und handgefertigten Erzeugnissen und verschiedenen traditionellen Konfitüren trägt zur Wahrung der europäischen Werte, gleichzeitig aber auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Gesellschaften bei und schafft Investitionsanreize. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen finanzielle Anreize für Handwerker geschaffen werden, um sie darin zu bestärken, die Tradition weiter zu pflegen und die Herstellung von Erzeugnissen mit g. g. A. beizubehalten.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Pilotprojekts auch junge Handwerker wie Töpfer, Steinbildhauer und Holzschnitzer, volkstümliche Handwerker usw. ermittelt, um traditionelle Produkte auf den Weg zu bringen und mit deren Herstellung zu beginnen, und es werden neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen Handwerkern aus anderen Regionen der EU geschaffen, mit denen sie auch Gemeinsamkeiten haben. Das Pilotprojekt kann auch zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und zur Entwicklung ärmerer Gebiete in der EU führen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Kapitel PP 04 — Weltraum

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				6 990 000	3 495 000			6 990 000	1 747 500

Artikel PP 04 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				6 990 000	3 495 000			6 990 000	1 747 500

Posten PP 04 24 01 — Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 790 000	895 000			1 790 000	447 500

Erläuterungen:

Die Komponenten des EU-Weltraumprogramms stärken die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in allen Phasen des Katastrophenrisikomanagements. Im Rahmen des Katastrophenrisikomanagementzyklus werden Anwendungen, bei denen Satellitendaten verwendet werden, von den Endnutzern nicht immer berücksichtigt. Insbesondere in den Phasen der Vorbeugung und des Wiederaufbaus wird das Potenzial von Satellitenanwendungen bislang nicht voll ausgeschöpft. Der Ansatz für die Nutzung von EU-Weltraumdaten für das Katastrophenmanagement ist uneinheitlich und variiert innerhalb der EU erheblich. Ein EU-Katastrophenmanagementplan ist offenkundig notwendig, um

— die Gesellschaft widerstandsfähiger zu machen und ihre Exposition gegenüber den Folgen sowohl von Naturkatastrophen als auch von von Menschen verursachten Katastrophen zu verringern;

— Katastrophen besser zu verstehen, aber auch die Katastrophenvorsorge und die Reaktion auf Katastrophen sowie den anschließenden Wiederaufbau zu verbessern;

— ein kohärentes Konzept für das Katastrophenmanagement in der gesamten EU unter Nutzung weltraumgestützter Anwendungen zu erstellen.

Die wichtigsten Anwendungsfälle im Rahmen eines EU-Katastrophenmanagementplans sind die folgenden:

— Nutzung des neuen Authentifizierungsmerkmals von Galileo (OSNMA), eines neuen, bahnbrechenden Merkmals des europäischen Positionsbestimmungssystems, das die Vertrauenswürdigkeit der GNSS-Signale verbessert. Dieser Dienst verfügt über einen Authentifizierungsmechanismus, der es Nutzern des offenen Dienstes ermöglicht zu überprüfen, ob die erhaltenen Navigationsdaten von Galileo stammen und nicht in irgendeiner Weise geändert wurden. Dieser Dienst mindert aktuelle Bedrohungen für GNSS-Dienste, wie etwa Signalfälschung (d. h. Spoofing) oder Störungen (durch Jamming), die katastrophale Auswirkungen auf Nutzer oder Anwendungen haben können.

— Betrieb/Einführung des Satellitendienstes von Galileo für Notfallwarnungen (Emergency Warning Satellite Service, EWSS), einer auf Abruf erfolgenden Aussendung von Warnmeldungen und zugehörigen Verhaltensempfehlungen, die auf ein in der Satellitenmeldung kodierte Gebiet abzielen und die betroffene Bevölkerung innerhalb von Minuten erreichen können. Dieser weltweite und unentgeltliche Dienst ist von terrestrischen Mobilfunknetzen unabhängig, bleibt von Zerstörungen am Boden unbeeinträchtigt, ergänzt bestehende Systeme und deckt verschiedene Arten von Gefahren ab.

— Nutzung von sicheren Satellitenkommunikationsdiensten (SATCOM) (Übernahme der GOVSATCOM/IRIS2-Dienste), da der Katastrophenschutz als eine der Hauptnutzergruppen ermittelt wurde, weil terrestrische Telekommunikation bei Katastrophen in der Regel nicht verfügbar ist.

— Zertifizierung von Copernicus-Bildern: Copernicus-Bilder, die entweder über die Sentinels und/oder die beitragenden Missionen erlangt wurden, könnten zertifiziert und für die Erstellung von Karten zur weltraumgestützten Aufklärung und zur Unterstützung der Entscheidungsfindung verwendet werden.

— Nutzung des erfolgreichen Betriebs des Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes (EMS) und bei Bedarf entsprechende Kommunikation unter Nutzung seiner bewährten Verfahren, als gewonnene Erkenntnisse, um das Bewusstsein und die Nutzerakzeptanz in Bezug auf alle Teile des EU-Weltraumprogramms zu stärken.

Hindernisse bei der Aufnahme weltraumgestützter Lösungen in einen EU-Katastrophenmanagementplan

— Die größte Herausforderung für die großflächige Einführung satellitengestützter Lösungen für das Katastrophenmanagement ist regulatorischer und verfahrenstechnischer Natur, da es innerhalb der EU an Kohärenz in Bezug auf die Steuerung, auf Strategien sowie Rechts- und Regelungsrahmen mangelt. Darüber hinaus fehlt es an akkreditierten weltraumgestützten Produkten und Dienstleistungen.

— Eine weitere Herausforderung bei der Einführung satellitengestützter Lösungen ist technischer Art, da es schwierig ist, den Nutzerbedarf in technische Spezifikationen zu überführen und/oder weil es an geeigneter Infrastruktur mangelt oder schwierig ist, die technische Nutzung des Dienstes zu verstehen.

— Es sind Normen als Orientierungshilfe bei der Herstellung und Zertifizierung von Benutzerendgeräten durch die Industrie (Hersteller von Empfangsgeräten, Plattformintegratoren) erforderlich, mit denen die oben genannten Dienste genutzt werden sollen.

— Es müssen bewährte Verfahren und Schulungsmaterialien entwickelt werden, mit denen die Integration von OSNMA und/oder EWSS in die Nutzergeräte und den Massenmarkt unterstützt werden kann.

— Wirtschaftliche Herausforderungen im Zusammenhang mit den Kosten der Daten/der Lösung stellen oft ein Integrationshindernis dar.

— Die Privatwirtschaft ist an der Erbringung grundlegender Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden nur in geringem Maße beteiligt, was die Nutzung von Satellitenanwendungen für das Katastrophenrisikomanagement schmälert.

— Es besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung des öffentlichen Sektors für das Potenzial der Galileo-, Copernicus- und GOVSATCOM-Dienste sowie integrierter weltraumgestützter Anwendungen mit Blick auf die Entscheidungsfindung und die Erarbeitung von Strategien und Vorschriften.

Das Projekt bezieht sich in erster Linie auf folgende Aspekte:

— Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. Fehlen aktualisierter und neuer Normen und Regelungsrahmen), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die im Rahmen der Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans entstehen könnten;

— Festlegung eines Fahrplans sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, um die Integration satellitengestützter Dienste zu erleichtern, und Suche nach Methoden zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Diensten für das Katastrophenmanagement;

— Schulung der nationalen Katastrophenschutzbehörden in Bezug auf die Nutzung von EU-Weltraumkomponenten mit dem Ziel, sie zu bewerben und in die örtlichen Notfallverfahren der Behörden einzugliedern; Förderung einer Denkweise, bei der die Nutzung der neuen Weltraumfunktionen im Rahmen eines Katastrophenmanagementplans in Betracht gezogen wird und die auf die Frage ausgerichtet ist, wie private Unternehmen grundlegende Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden erbringen können; Unterstützung des Gesamtkonzepts für die Digitalisierung von Dienstleistungen;

— Beitrag zur Ausarbeitung neuer Normen als Mittel der Zertifizierung, wobei 1) operative Mindestanforderungen für die Nutzung der neuen Galileo-Funktionen OSNMA, EWSS und CEMS und 2) die erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen der Union für einen EU-Katastrophenmanagementplan festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 04 24 02 — Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 450 000	725 000			1 450 000	362 500

Erläuterungen:

Antennen sind ein wichtiger Bestandteil von Satelliten, damit sie Daten sammeln und übermitteln können. Sie sind für alle Arten von Satelliten von Interesse, d. h. für militärische und zivile

Satelliten und für Beobachtungs- und Telekommunikationssatelliten und können unter Umständen in anderen Bereichen als der Weltraumbranche eingesetzt werden.

Hauptprobleme bei einsetzbaren Antennen sind i) die Menge der benötigten Materialien, einschließlich Materialien, für die keine autonomen Wertschöpfungsketten in der Union bestehen, ii) der energieintensive Fertigungsmodus ihrer Struktur in einer Zeit sowohl hoher Energiepreise als auch des ökologischen Wandels und somit iii) ihre hohen Produktionskosten.

Daher wird im Rahmen dieses Pilotprojekts vorgeschlagen, die Forschung auf die Verringerung des Materialverbrauchs, die Verwendung rezyklierbarer Materialien und die industrielle Entwicklung von Prototypen zu konzentrieren, wobei auch das Potenzial für die Wiederverwendbarkeit in der Umlaufbahn und/oder das Recycling zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen ist.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 04 24 03 — Pilotprojekt – Mobile reaktionsfähige Startsysteme

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 950 000	975 000			1 950 000	487 500

Erläuterungen:

Damit die Union jederzeit einen garantierten und auf Abruf verfügbaren Zugang zum Weltraum hat, ist ein entsprechendes reaktionsfähiges EU-Startsystem erforderlich.

Für diesen Dienst ideal geeignet und zu Verteidigungs- und Sicherheitszwecken einsetzbar sind kleine Trägerraketen, bei Bedarf mit mobilen Abschussrampen. Dies ist von strategischem Interesse und vergrößert den Markt für Unternehmen für den Zugang zum Weltraum. Die Satellitenbetreiber verfügen über nur beschränkte Startmöglichkeiten und nutzen zunehmend Angebote aus den USA. Um einen autonomen Zugang der EU zum Weltraum zu erhalten und zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, dass europäische institutionelle und gewerbliche Kunden in den EU-Markt für Trägerdienste zurückkehren, was mit einem reaktionsfähigen, flexiblen und speziellen Angebot verwirklicht werden kann. In der Union gibt es nur wenige Entwicklungen, mit denen ein reaktionsfähiger Zugang zu weltraumgestützten Fähigkeiten mit disruptiven Technologien umgesetzt wird. Diese Entwicklungen müssen unterstützt werden, um gegenüber anderen Nationen aufzuholen.

Es muss analysiert werden, inwiefern ein solche Fähigkeit für reaktionsfähige Startsysteme der EU umgesetzt werden kann, und ihre Auswirkungen auf den Markt für den Zugang zum Weltraum müssen untersucht werden.

Im Rahmen dieses Projekts wird eine Studie vorgeschlagen, mit der der Bedarf an reaktionsfähigen Weltraumsystemen der Union, auch für Sicherheits- und Verteidigungszwecke, ermittelt werden soll, um die Nachfrage nach Startsystemdiensten zu erhöhen und das Angebot besser zu steuern. Darüber hinaus sollen in der Studie eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der potenziellen Rolle kommerzieller und institutioneller Interessenträger vorgenommen werden, für die ein solcher Dienst von Nutzen wäre, und eine künftige Weltrauminitiative der Union für Sicherheit und Verteidigung mit den damit verbundenen Zielen und dem Einführungsrahmen ins Auge gefasst werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 04 24 04 — Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 800 000	900 000			1 800 000	450 000

Erläuterungen:

Der Zugang zum Weltraum ist ein entscheidender Faktor und unverzichtbares Element des Weltraumgesamtsystems, denn ohne diesen Zugang ist eine Weltraumpolitik nicht möglich. Wie in der EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung von 2023 dargelegt, ist es von wesentlicher Bedeutung, für den Aufbau und die Resilienz der souveränen Weltrauminfrastruktur der Union zu sorgen, unter anderem für den Start künftiger Satelliten und Systeme sowie für den Nachschub, den Austausch und die Modernisierung von Weltraumkomponenten.

Der Union fehlt es derzeit an eigenständigen Startkapazitäten für die Durchführung der Weltraumprogramme der Union und anderer Initiativen. Durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat sich die derzeitige Lage in der Union verschärft und ist verstärkt deutlich geworden, dass die Resilienz, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität des Zugangs der Union zum Weltraum gefördert werden muss.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung und im Einklang mit der Maßnahme, die in der Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung vorgeschlagen wird, wird im Rahmen dieses Projekts nun eine Studie vorgeschlagen, die einen Beitrag zu einer gemeinsamen Vorausschau für die Zeit nach 2030 leisten soll, um die Resilienz der Weltrauminfrastruktur der Union durch einen autonomen Zugang der Union zum Weltraum zu erhöhen. In einer solchen Vorausschau gilt es, das Ambitionsniveau der Union in Bezug auf den Zugang zum Weltraum zu unterstützen und sich auf neue Maßnahmen im nächsten MFR vorzubereiten.

Das Projekt soll im Wege eines zweistufigen Ansatzes durchgeführt werden:

1. Parallele Studien zu industriellen Konzepten (bis zu drei):

– In jeder Studie soll ein Konzept für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum vorgestellt werden, der dem zugänglichen (institutionellen und kommerziellen) Markt entspricht, auch für den sicherheits- und verteidigungspolitischen Bedarf der Union.

– Als Ergebnis soll für jedes vorgeschlagene Konzept ein anspruchsvoller Technologiefahrplan sowohl für das Boden- als auch für das Weltraumsegment ausgearbeitet werden.

2. Zentraler Bericht über ein gemeinsames Konzept:

– In einer neuen Studie sollen die ursprünglichen industriellen Konzepte analysiert und eine einzige Synthese erstellt werden, um den gemeinsamen Bedarf zu ermitteln und Empfehlungen für eine einvernehmliche Vorausschau (über 2030 hinaus) mit einem entsprechenden Technologiefahrplan

für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum auszuarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 07 23 02 — Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	p.m.	p.m.	1 500 000	375 000

Erläuterungen:

„Kann die Viertagewoche einige der dringlichsten Probleme in der Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts lösen?“ Diese Frage wurde am 19. Januar 2023 während einer Podiumsdiskussion in Davos diskutiert. Neben weiteren Vorteilen wies die niederländische Arbeitsministerin Karien van Gennip darauf hin, dass eine viertägige Woche wahrscheinlich ein besseres Gleichgewicht schaffen würde und dann nicht [wie in den Niederlanden] die meisten Frauen drei Tage und die meisten Männer 5 Tage arbeiten würden. Bloomberg fasste die Schlussfolgerung des Panels mit der Formulierung zusammen „Die viertägige Woche kann ein Rezept sein, um Burnout zu verhindern und die Produktivität zu steigern“. 2021 beschloss die spanische Regierung, ein Experiment mit freiwilligen Unternehmen einzuleiten, um zu untersuchen, welche Auswirkungen die Viertagewoche auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Lebensqualität und die Produktivität hat. Spanien ist dabei keine Ausnahme: In verschiedenen Ländern, die sowohl in vielen Wirtschaftszweigen Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal haben als auch mit anhaltender Massenarbeitslosigkeit konfrontiert sind, wird immer häufiger über dieses Thema diskutiert.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Daten über konkrete Erfahrungen mit der Verkürzung und Anpassung der Arbeitszeit zu sammeln, um die Vor- und Nachteile zu bewerten, und diese Daten den Sozialpartnern zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollte auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Forschungstätigkeiten und der Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen geachtet werden.

Mit der Forschungsfinanzierung sollte eine detaillierte Literaturrecherche zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung ermöglicht werden. Die Mittel für Kommunikationsmaßnahmen und entsprechende Veranstaltungen werden jene für die Forschungstätigkeiten nicht übersteigen, und die Bereitstellung ausreichender Mittel für hochwertige Forschung ist eine Priorität. Die Aufstockung wird die Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel für Forschungstätigkeiten und möglicherweise für zusätzliche Forschungsziele ermöglichen, wenn sich aus den Schlussfolgerungen ergibt, dass weitere Ergebnisse erforderlich sind.

Da die sogenannte Viertagewoche ganz unterschiedliche Konzepte und Methoden mit sich bringen kann, werden im Rahmen des Pilotprojekts verschiedene Verfahrensweisen und Konzepte untersucht, wobei klar zwischen verschiedenen Modellen unterschieden wird, wie 1) der

Viertagewoche mit einer erheblichen Verringerung der Arbeitszeit (z. B. 32 statt durchschnittlich 38 Wochenstunden, wie es beispielsweise in Frankreich mit dem „Loi Robien“ im Jahr 1997 der Fall war), wobei Arbeitsplätze geschaffen und die Produktivitätsziele des Einzelnen herabgesetzt werden, 2) der Viertagewoche mit einer erheblichen Verringerung der Arbeitszeit, aber keiner Verringerung der individuellen Produktivitätsziele und keiner beabsichtigten Schaffung von Arbeitsplätzen (wie dies beispielsweise in den meisten Erprobungen der Viertagewoche der Fall war, die in den letzten Jahren in Irland und Spanien stattgefunden haben), und – in geringerem Maße, da dieses Modell keine Arbeitszeitverkürzung im eigentlichen Sinne bedeutet, (3) der Viertagewoche ohne erhebliche Arbeitszeitverkürzung (wie z. B. bei den kürzlich von der belgischen und französischen Regierung vorgesehenen Konzepten und Versuchen).

In den im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen werden die Forschungsergebnisse wie etwa das erwartete Ausmaß der wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Arbeitszeitverkürzung angemessen wiedergegeben. Bei den Kommunikationsmaßnahmen wird es im Wesentlichen um die Vorteile und die potenziellen Nachteile der verschiedenen Arten von Konzepten zur Arbeitszeitverkürzung und der Viertagewoche gehen, wobei sie sich auf die im Rahmen des Pilotprojekts erzielten Forschungsergebnisse stützen werden.

Darüber hinaus sollen auf der Grundlage des Überblick über die unterschiedlichen Verfahrensweisen und der eingehenden Aufnahme des Bestands an staatlichen Konzepten, die sich auf die Maßnahmen der Unternehmen zur Arbeitszeitverkürzung auswirken, sowie der unterschiedlichen Rechtsrahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten Empfehlungen für die Umsetzung einer innovativen Arbeitszeitgestaltung, die sich sowohl an die Sozialpartner als auch an die politischen Entscheidungsträger richten, formuliert werden.

Die Unternehmen, die versuchsweise eine neue Arbeitszeitgestaltung eingeführt haben, haben dabei sehr unterschiedliche Ziele verfolgt:

- eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben,
- eine Erleichterung der Einstellung von Personal in Branchen, in denen es in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gibt,
- eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- eine Verbesserung der Gesundheit der Arbeitskräfte und eine Verringerung ihres Stresses,
- eine Erleichterung längerer Berufslaufbahnen,
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- eine Verjüngung der Belegschaft des Unternehmens,
- die Einrichtung qualifizierter Organisationen und die Ausweitung der Zuständigkeiten aller Arbeitskräfte (da auch Führungskräfte in der Regel weniger arbeiten würden, bietet sich allen Arbeitskräften die Möglichkeit, mehr Verantwortung zu übernehmen),
- eine Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen (insbesondere in KMU),
- eine Steigerung des Einsatzes der teuersten Maschinen und eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Kunden.

Im ersten Jahr des Pilotprojekts – im Jahr 2023 – hätten die Ergebnisse für 12 bis 15 Fallstudien vorliegen sollen. In den nächsten Phasen des Projekts sollte die Zahl der Fallstudien erhöht werden, damit eine angemessene Zahl weiterer Fallstudien durchgeführt werden kann, um die Repräsentativität der Untersuchungen sicherzustellen, wobei Fallstudien von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Branchen sowie unterschiedlicher Größe einbezogen werden sollten, um über mehr Informationen zu verfügen, die nützlich sein könnten, um den sozialen

Dialog zu befördern, und die den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt werden, wenn sie das Thema in künftige Verhandlungen aufnehmen wollen.

Welche Ergebnisse wurden bei den Experimenten erzielt? Worin bestanden ihre Erfolge? Welche Misserfolge gab es?

Dieses Pilotprojekt hat die Erstellung einer umfassenden Bewertung von Experimenten zu neuen Modellen der Arbeitszeitgestaltung sowie eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Verfahrensweisen und der unterschiedlichen bestehenden Rechtsrahmen für die Arbeitszeitgestaltung in allen Mitgliedstaaten zum Ziel. In einigen Ländern kann dieses Thema mitunter zu sozialen Spannungen führen. Diese Bewertung, die sich auf konkrete Erfahrungen in einer Vielzahl von Bereichen (KMU und Großunternehmen, öffentlicher Sektor und Privatwirtschaft, Sozialwirtschaft usw.) stützt, könnte, soweit erforderlich, einen pragmatischen und ruhigeren Dialog zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern fördern. In der Tat sollte den Auswirkungen neuer Formen der Arbeitszeitgestaltung vor dem Hintergrund der schwierigen globalen Wettbewerbsbedingungen, mit denen es die europäischen Volkswirtschaften zu tun haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Analyse der Ergebnisse aus den Viertagewoche-Experimenten wird der EU auch dabei helfen, den achten Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte zu stärken, nämlich den sozialen Dialog und die Einbeziehung der Beschäftigten, wobei dies selbstverständlich davon abhängt, ob die Sozialpartner diese Erkenntnisse in ihre Prioritäten aufnehmen möchten.

Die Bewertung wird sowohl den Sozialpartnern als auch den Entscheidungsträgern vorgelegt und steht so in Form von didaktischem Material verschiedener Art für den sozialen Dialog zur Verfügung, wobei es sich hierbei um der Bericht und seine Zusammenfassung, Infografiken und Faltblätter sowie Videos, Podcasts usw. handelt. Die Kommunikationsmaßnahmen sollten sich auf die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Forschungsarbeiten stützen. Die Zwischenergebnisse des Pilotprojekts, die sich auf die laufenden Arbeiten stützen, werden bereits 2024 veröffentlicht, und auch den Endergebnissen werden die beantragten umfangreichen Zusatzmittel zugutekommen, wobei die zusätzliche Fallstudienuntersuchung 2025 oder 2026 abgeschlossen wird.

Die Wirkung dieses Pilotprojekts wird anhand der Qualität der Forschungsergebnisse gemessen, z. B. der Qualität der Ergebnisse der Fallstudien und der weiteren Forschungstätigkeiten, die in den abschließenden Forschungsbericht einfließen, der Qualität des Abschlussberichts und der Qualität des Kommunikationsmaterials, das auf diesen Forschungstätigkeiten beruht, und es werden ausreichende Mittel bereitgestellt, um sicherzustellen, dass diese verschiedenen Untersuchungsergebnisse und die auf der Grundlage der Ergebnisse erstellten didaktischen Materialien ein breites Publikum erreichen. Damit die Ergebnisse den Sozialpartnern und den politischen Entscheidungsträgern sowie für den öffentlichen Diskurs in ganz Europa zur Verfügung gestellt werden können, ist es wichtig, dass für die möglichst zugängliche Bekanntmachung der Ergebnisse des Berichts in der breiten Öffentlichkeit und für diese spezifischen Ziele Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

Die Mittel aus der Aufstockung sollten selbstverständlich auch zur Finanzierung der Kosten für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Form eines abschließenden Untersuchungsberichts verwendet werden.

Um die Forschungsergebnisse mit den Erfahrungen einer Vielzahl von Interessenträgern abgleichen zu können, werden mit verschiedenen Interessenträgern (z. B. Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gewerkschaftern, Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern) Gespräche über die auf den Fallstudien beruhenden Entwürfe der Forschungsergebnisse geführt, wobei dieser Abgleich auch in den Abschlussbericht mit einfließt. In verschiedenen Mitgliedstaaten sollten unterschiedliche Gespräche mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten geführt werden, damit möglichst

viele spezifisch lokale/nationale Kontexte abgedeckt werden. Unterschiedliche Aspekte des Themas können im Mittelpunkt dieser unterschiedlichen Veranstaltungen in verschiedenen Mitgliedstaaten stehen, etwa die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, auf das lebenslange Lernen, auf die (psychische) Gesundheit von Arbeitnehmern, auf krankheitsbedingte Abwesenheiten, auf Kündigungsquoten usw.

Im Jahr 2021 haben die Kommission und der portugiesische Ratsvorsitz eine Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit ins Leben gerufen, um den ständigen Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern und sozialen Akteuren zu unterstützen, bewährte Verfahren zu verbreiten und zu fördern, das Bewusstsein für Möglichkeiten einer Förderung durch die EU zu schärfen und die erzielten Fortschritte bekannt zu machen. Auf ähnliche Weise sollte es auch dieses Pilotprojekt 2025 oder 2026 ermöglichen, über die potenziellen Vorteile der Einrichtung (oder Nichteinrichtung) einer europäischen Plattform für neue Modelle der Arbeitszeitgestaltung nachzudenken, mit der der Übergang zu Vollbeschäftigung, die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse sowie der dauerhafte Zugang der Arbeitnehmer zu Fortbildungsmöglichkeiten und ihr Wohlergehen gefördert werden sollen. Ein konkretes Ergebnis dieses ersten Schritts hin zu einer möglichen neuen europäischen Plattform könnten ergänzende Anmerkungen sein, in denen der mögliche Umfang einer hypothetischen Plattform und die Art der Aufgaben, die sie wahrnehmen könnte, erörtert werden.

Mögliche zusätzliche Ergebnisse der Forschungstätigkeiten würden hierdurch ergänzt.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 07 23 03 — Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 260 000	p.m.	1 260 000	2 000 000	2 260 000	p.m.	1 260 000	2 000 000	1 760 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Schaffung von Sportprogrammen als Nothilfe im Kontext humanitärer Krisen wie Kriegen, um die Überwindung von Traumata, die Anpassung an neue Umgebungen und die Schaffung von Beziehungen zu den vorübergehenden Aufnahmegemeinschaften zu erleichtern.

Durch sportliche Aktivitäten und Interventionen wird sich dieses Pilotprojekt auf die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft konzentrieren. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden sie schließlich bereit sein, sich an ihr neues Umfeld anzupassen. Der Sport mit seiner Fähigkeit, Menschen zusammenbringen, wird dazu beitragen, die Interaktion mit der Aufnahmegemeinschaft, die Integration in das Bildungssystem oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Um die besten Ergebnisse zu erzielen, sollten diese Programme auf lokaler Ebene an der Basis organisiert werden, vor allem über Breitensportvereine. Aktivitäten, Wettkämpfe und Sportangebote müssen so konzipiert sein, dass sie spezifischen sozialen und psychosozialen Zielen gerecht werden. Sie müssen altersgerecht und kulturell angemessen sein und den Geschlechterrollen in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Aufbauend auf den vorhandenen körperlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden, werden erfahrene Trainerinnen und Trainer sie dabei unterstützen, sich wohl zu fühlen, indem sie dazu ermutigt werden, Fähigkeiten zu nutzen, über die sie bereits verfügen. Daher wäre eine Zusammenarbeit zwischen Breitensportvereinen und Zentren, die soziale, psychologische oder pädagogische Unterstützung anbieten könnten, wichtig und erforderlich. An diesem Projekt würden auch – hauptsächlich als Vermittler – Sportverbände beteiligt. Darüber hinaus zielt dieser Vorschlag darauf ab, andere Sportvereine darin zu bestärken, Förderprogramme einzurichten, indem Erfahrungen und bewährte Verfahren veröffentlicht und gefördert werden.

Die Hauptschwerpunktgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von humanitären Krisen und Massenmigration im Zusammenhang mit Kriegen betroffen sind. Dieses Pilotprojekt würde auch die Inklusion in den öffentlichen Raum fördern und den Austausch von Kulturen und Traditionen verschiedener ethnischer Gruppen fördern.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 07 23 04 — Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 500 000	2 940 000	2 970 000	p.m.	1 500 000	2 940 000	2 235 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Der grundlose und ungerechtfertigte Krieg Russlands in der Ukraine, die anschließende Ausrottung unabhängiger Medien in Russland und die weiterreichende geopolitische Lage an unseren Grenzen, einschließlich der vollständigen Zerschlagung unabhängiger Medien durch Belarus in den letzten Jahren, bieten der Union eine einzigartige Gelegenheit und erlegen ihr die Verantwortung auf, eine Führungsrolle beim Schutz der Medienvielfalt und -unabhängigkeit im weiteren regionalen Kontext zu übernehmen.

Trotz externer und interner Herausforderungen im Bereich der Pressefreiheit ist die Union nach wie vor der sicherste Ort der Welt für Medienschaffende und Journalisten. Da das Recht auf freie Meinungsäußerung einer der Grundwerte der Union ist, hat die Union die Chance, zu einem wichtigen Zentrum für diejenigen zu werden, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Demokratie einsetzen.

Unabhängige Journalisten und ganze Nachrichtenredaktionen aus Russland und Belarus sind bereits von dort geflohen oder verlagern ihre Tätigkeit in Länder der Europäischen Union. Sie hoffen, dass sie ihre Arbeit im Kampf für die Demokratie in ihren Heimatländern fortsetzen können, aber von einem sicheren Gebiet innerhalb der Union aus, wo sie keine brutale Unterdrückung, Repressalien

und Inhaftierungen befürchten müssen, wenn sie die Wahrheit berichten. Gleichzeitig müssen wir die ukrainischen Medien und ihre Mitarbeiter, die zusammen mit der wachsenden Zahl von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in die Union gekommen sind, unterstützen.

Diesen Medienorganisationen fehlt es an Ressourcen, um ihre Tätigkeiten fortzusetzen, sie stehen aber auch angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Zugangs zu russisch-belarussischen Informationen und der Schließung von Räumlichkeiten sowie des allgemeinen Rückgangs der Kaufkraft der Menschen infolge des Krieges, vor der Herausforderung, tragfähige Geschäftsmodelle zu schaffen. Im Gegensatz zu Notfalllösungen, bei denen gleichgesinnte Partner eine wichtige Rolle bei der Lösung akuter Finanz- und Ressourcenprobleme spielen, die sich aus der Verlagerung von Medienunternehmen in die Union in den ersten Monaten ergeben, zielt dieses Pilotprojekt darauf ab, einen vorhersehbaren Unterstützungsmechanismus zu bieten, der längerfristig grundlegende Unterstützung, Chancen für Innovation und Entwicklung bietet.

Ziel des Pilotprojekts ist es, die Erhaltung eines pluralistischen Medienumfelds in den betroffenen Ländern zu fördern, auch während Journalisten und Medien im Exil arbeiten. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Europa zu einem sichereren Ort zu machen, indem die Menschen dieser Länder bei ihren demokratischen Bestrebungen unterstützt werden, bei denen unabhängige Medien eine unverzichtbare Rolle spielen.

Ziel des Pilotprojekts ist es, den genauen Unterstützungsbedarf zu ermitteln und anschließend geeignete Unterstützung für unabhängige Medien und Journalisten aus der Ukraine, Russland und Belarus bereitzustellen, die ihre Tätigkeit verlagert haben und von Mitgliedstaaten aus arbeiten, und zwar durch:

- Erforschung und Kartierung der Bedürfnisse und Herausforderungen von unabhängigen Nachrichtenredaktionen und professionellen Journalisten, die ihre Tätigkeit verlagert haben;
- Einrichtung von Unterstützungsnetzwerken in mehreren Mitgliedstaaten, um den im Exil tätigen Nachrichtenredaktionen und Journalisten maßgeschneiderte und angepasste Unterstützung zu bieten. Insgesamt würde sich die Unterstützung darauf konzentrieren, die Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle und innovativer Lösungen für technische und inhaltliche Formate zu unterstützen, um das Publikum zu erreichen (einschließlich derer, die möglicherweise nur begrenzten Zugang zum Internet und zu anderen Ressourcen haben), sowie Synergien zu suchen und den Austausch bewährter Verfahren und die Vernetzung (insbesondere unter Medien im Exil) zu fördern und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Medien zu gewährleisten und die Pluralität zu fördern.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 07 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 600 000	1 300 000			2 600 000	650 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 07 24 01 — Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 600 000	1 300 000			2 600 000	650 000

Erläuterungen:

Angesichts des brutalen Einmarschs Putins in die Ukraine, zahlloser Kriegsverbrechen, tödlichen Angriffen auf ukrainische Krankenhäuser, Entbindungsstationen, kerntechnische Anlagen, Frauen und Kinder ist für viele eines klar: Wenn die Russen nur die Wahrheit darüber sehen könnten, was passiert, wäre die Lage vielleicht anders.

Die unabhängigen russischen Medien haben sich seit ihrer Umsiedlung in die EU und ihre Nachbarländer als äußerst widerstandsfähig erwiesen. Die Zahlen verdeutlichen ihre Fähigkeit, weiterhin ein gewisses Publikum zu erreichen. Internetübertragungen können manchmal die Firewall des Kreml durchdringen, aber auch leicht blockiert werden, wie dies meistens der Fall ist, wenn sie erfolgreich sind. Seit Beginn des Krieges hat die russische Aufsichtsbehörde für Kommunikation Roskomnadzor mehr als 138 000 Websites blockiert oder gelöscht, darunter den BBC World Service. YouTube und Telegram werden inzwischen häufig genutzt, um alternative Nachrichten in Russland zu kommunizieren, aber diese Kanäle können von der Regierung leicht blockiert werden. Daher ist es wichtig, über alternative Kommunikationsformen zu verfügen, die nicht internetbasiert sind.

Das Fernsehen ist das wirksamste Mittel der russischen Propaganda. In viele der dort übertragenen Sendungen werden kriminelle Ideen wie der Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung, die Ermordung westlicher Politiker, die Normalisierung des Atomkriegs, die Ermordung ukrainischer Kinder und mehr befürwortet. Aus Umfragen geht hervor, dass 69 % der Russen es vorziehen, Nachrichten über traditionelle Rundfunkkanäle zu beziehen, und mehrheitlich ständig fernsehen. Derzeit gibt es keine bedeutende Rundfunkplattform für pluralistische Stimmen in Russland. 41 % der russischen Haushalte empfangen das Fernsehprogramm in erster Linie über Satellit. Diese Zahl dürfte bis 2025 auf 48 % steigen (Omdia 2021).

Die Übertragung des Fernsehprogramms über Satellit ist die Schwachstelle im medialen Lockdown des Kremls. Bislang wurde sie noch nicht wirksam für die Übermittlung alternativer Nachrichten genutzt. Untersuchungen des Denis Diderot Committee zufolge sind viele Satelliten über Russland das Eigentum westlicher Unternehmen, darunter auch einige der beliebtesten Satellitenpositionen. Infolge dieser Kapazität ist ein unfreiwilliges Publikum für die Übertragung von Videos unter Nutzung der entsprechenden technischen Parameter entstanden und sie kann genutzt werden, um die russische Bevölkerung mit alternativen Nachrichten und Oppositionsmedien zu versorgen.

Ziel des Projekts ist es, den Zugang zu einer derzeit nicht verfügbaren technischen Plattform, dem Fernsehen, zu ermöglichen, bei dem es sich um das beliebteste Medium der Russen handelt, um Nachrichtenprogramme anzuschauen. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Die Integration unabhängiger journalistischer Inhalte in das traditionelle Fernsehsenderformat;
- die Bereitstellung von Satellitenübertragungen auf bis zu 25 neuen und bestehenden Kanälen (sowohl Radio als auch Fernsehen) auf dem russischen Markt.

Reporter ohne Grenzen und ihr Partner, das Denis Diderot Committee, hat eine umfassende Durchführbarkeitsstudie durchgeführt, in der sich die technischen Möglichkeit der Verbreitung solcher Inhalte an russische Haushalte bestätigen ließ. Führende unabhängige russische Journalismusplattformen wie Meduza, Echo Moskwy und Holod Media haben großes Interesse daran, mit ihrem Material die russische Bevölkerung zu erreichen. Darüber hinaus hat die deutsche nationale Rundfunkanstalt Deutsche Welle ihr Interesse an der Schaffung eines Fernsehsenders bestätigt, über den nur russischsprachige Inhalte übertragen werden. Weitere Sender werden folgen. Satellitenunternehmen haben ihr Interesse an einem Rundfunkprojekt bekundet und sind bereit, Kapazitäten bereitzustellen.

Mit dem Projekt soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass diese unabhängigen Journalisten, die im Exil arbeiten, die technischen Mittel erhalten, um mit ihrer Arbeit das russische Publikum über Satellitenfernsehen zu erreichen. Mit ihm werden technischen Mittel geschaffen, die diese Journalisten nutzen können, um ihre Inhalte wirksam in Russland zu übertragen. Mit Hilfe dieses Projekts werden Inhalte, die nicht nur von unabhängigen Journalisten, sondern auch von internationalen Kanälen erstellt wurden, neu verpackt und an russische Bürger übermittelt, die überhaupt keinen Zugang zu pluralistischen Informationen haben. Mit diesem Projekt wird nicht das Ziel verfolgt, neue Inhalte zu schaffen oder Journalisten finanziell zu unterstützen.

Es besteht ein großes Potenzial für die Zusammenarbeit mit dem bereits laufenden Pilotprojekt „Drehscheibe der Medienfreiheit“ (Pilotprojekt 07 23 04), dessen Schwerpunkt auf der Stärkung der finanziellen und verwaltungstechnischen Kapazitäten unabhängiger russischer Medien liegt. Der vorliegende Vorschlag für ein Pilotprojekt stellt insofern eine Ergänzung dazu dar, als es hierbei darum geht, technische Kapazitäten für die Verbreitung nicht nur der über Mediendrehscheiben produzierten Inhalte, sondern auch von Analysen internationaler Nachrichten in Russland zu schaffen.

Russland hat seine Fernsehgeräte zur Waffe gemacht, während der Westen bisher keine größeren Versuche unternommen hat, um der Russischen Föderation den Zugang zu freien Informationen zu ermöglichen. Das Projekt kann Millionen von Menschen in Russland Hoffnung und Wahrheit bieten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 08 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				8 540 000	4 270 000			8 540 000	2 135 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 08 24 01 — Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				750 000	375 000			750 000	187 500

Erläuterungen:

Insbesondere bei kleinen Betrieben (unter 2 ha) ist ein Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten. Gleichzeitig hat die Zahl der größeren landwirtschaftlichen Betriebe (100 ha oder mehr) zugenommen, wenngleich die absolute Anzahl nach wie vor begrenzt ist. Strukturelle und organisatorische Veränderungen werfen eine Reihe von Fragen zur Gestaltung und Umsetzung der GAP auf, die im Zusammenhang mit der GAP für die Zeit nach 2027 untersucht werden müssen:

- Welche Trends sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Branchen in Bezug auf die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten, einschließlich bei der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, der Art der landwirtschaftlichen Beschäftigung und landwirtschaftlichen Organisationen, auch unter Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Bildung, des Kapitalisierungsgrads der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich der Mechanisierung bzw. Digitalisierung, und der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Rechtsformen?
- Welchen Einfluss hatte die GAP durch ihre verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf die Entwicklung der Agrarstrukturen und -organisationen in Europa?
- Wie können neue Formen der Arbeitsorganisation und der Verteilung von Kapital dazu beitragen, die Herausforderung des Generationenwechsels unter Landwirten zu bewältigen (oder zu verfehlen)?
- Welche Anpassungen bzw. Beschränkungen bei bestehenden Instrumenten und/oder neuen Instrumenten und Maßnahmen sind erforderlich, um die ermittelten Wege zu unterstützen, um die wirtschaftlichen Ziele landwirtschaftlicher Betriebe, den Generationswechsel und den Schutz des Modells der bäuerlichen Familienbetriebe und der Kleinlandwirtschaft („kleinbäuerliche Landwirtschaft“) zu unterstützen?

Mit diesem Pilotprojekt sollen die allgemeinen Überlegungen über die GAP unterstützt werden, sowohl im Zusammenhang mit ihrer derzeitigen Umsetzung als auch im Hinblick auf ihre Überarbeitung nach 2027. Diese Initiative soll eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren (2024 und 2025) haben.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 08 24 02 — Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 200 000	1 100 000			2 200 000	550 000

Erläuterungen:**Hintergrund**

Aufgrund des Klimawandels muss sich jede Wirtschaftsbranche anpassen und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Auch der Fischereisektor muss Anstrengungen unternehmen, um seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern. Darüber hinaus kommt es durch die Volatilität und den Anstieg der Preise für fossile Kraftstoffe infolge der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zu Unsicherheit und die Rentabilität der Fischereiunternehmen nimmt ab. Der Kraftstoff für Fischereifahrzeuge kann nicht länger nur auf fossilen Kraftstoffen basieren. In der Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023)0100) heißt es, dass es unerlässlich ist, „die Erprobung und wissenschaftliche Validierung von neuen und vorhandenen Technologien hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Bereich Fischerei und Aquakultur zu fördern“ und dass die Kommission „eine EU-weite Studie zu den verfügbaren Technologien für die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor und ihren jeweiligen Kosten und Vorteilen durchführen“ wird. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag für ein Pilotprojekt zur Entwicklung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt werden, von Bedeutung.

Die europäische Fischereiflotte ist in die Jahre gekommen; die Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge ist nicht zufriedenstellend. Die Finanzierung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke würde die Entwicklung innovativer, für die Fischerei geeigneter Antriebstechnologien ermöglichen. Ziel ist es, verschiedene Rumpfdesigns, Antriebstechnologien und die an Bord genutzte Energie zu erproben, mit denen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den heute von den Fischern genutzten Antriebsmitteln gesenkt und die Möglichkeiten der Fischer zur Energieeinsparung und zur Einleitung der Energiewende bei Fischereifahrzeugen erweitert werden können.

Ein Fischereifahrzeug für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt werden

Das Ziel des Pilotprojekts wäre die Finanzierung der Umrüstung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke auf der Grundlage einer Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests sowie der für dieses Projekt vorgesehenen Mittelausstattung.

– Eine Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests

– Bei der Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests werden die Merkmale des Fischereifahrzeugs (Rumpfdesign, Antriebstechnologien und an Bord verwendete Energie) ermittelt. Bei dieser Bewertung werden auch die verschiedenen Arten von Tests ermittelt, die für ein nachgerüstetes Schiff erforderlich sind.

Auf der Grundlage der Bewertung der Durchführbarkeit werden Tests durchgeführt, um die Energieeinsparungen, die Sicherheit und die Umweltleistung des Schiffes mit verschiedenen Fanggeräten und bei verschiedenen Wetterbedingungen zu ermitteln.

– Zusätzliche Angaben

Ziel ist es, die Kompatibilität eines oder mehrerer Antriebsmittel zu testen, die die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Schiffes mit verschiedenen Arten von

Fanggeräten deutlich reduzieren können. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Projektleitung (einer öffentlichen oder privaten Einrichtung), die am besten geeigneten Kombinationen vorzuschlagen.

Das Pilotprojekt sollte es den Fischern ermöglichen, in allen Phasen des Pilotprojekts mitzuwirken und Feedback zu geben. Auch die Kommission wird die verschiedenen Phasen der Tests verfolgen können. Sobald die Ziele des Pilotprojekts erreicht sind, muss die Projektleitung eine Existenzberechtigung für das Schiff vorschlagen, z. B. indem das Schiff die europäischen Fischereihäfen anläuft, um dort die Ergebnisse des Pilotprojekts bekannt zu machen oder indem das Schiff zu einem Ausbildungsschiff für Nachwuchskräfte der Fischerei in der EU wird.

Dieses Schiff sollte unter keinen Umständen das Mittel zur Erhöhung des Fischereiaufwands sein, sondern nur für Experimente eingesetzt werden. Der Rechtsstatus des Schiffes darf unter keinen Umständen die Anlandung gewerblicher Fischereierzeugnisse oder ihre künftige Umwandlung in ein Fischereifahrzeug erlauben. Bei der Durchführung dieses Pilotprojekts wird die Kommission die Anforderungen festlegen, mit denen verhindert werden soll, dass das Schiff in ein gewerbliches Fischereifahrzeug umgewandelt wird.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 08 24 03 — Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 590 000	2 795 000			5 590 000	1 397 500

Erläuterungen:

Auf dem Meeresgrund liegende Kampfmittelaltlasten geben innerhalb und außerhalb Europas insbesondere in den Binnen- und Schelfmeeren zunehmend Anlass zur Sorge. Tonnen gefährlicher konventioneller Munition wurden nach dem Ende der Weltkriege im vergangenen Jahrhundert in den europäischen Meeren verklappt und stellen heute eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres und für Seefahrer dar. Die verklappte Munition stellt eine Bedrohung für das menschliche Leben und die Meeresumwelt dar, die nicht nur die Fischerei und die Nautik, sondern auch die Entwicklung der Offshore-Energie, der Aquakultur, der Schifffahrt, des Tourismus und anderer Zweige der blauen Wirtschaft und der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Tiefsee gefährdet.

Im vergangenen Jahr ist es angesichts des von der Russischen Föderation geführten Kriegs in der Ukraine noch dringlicher geworden, geeignete und hochwirksame Technologien zu entwickeln. Durch Kampfhandlungen im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer füllen sich diese Gewässer mit Überbleibseln von versunkenen Schiffen und Flugkörpern, verklappter Munition und anderen Gefahren, die die Unterwasserumwelt schädigen und eine Bedrohung für die Küstengemeinden darstellen werden.

Die EU verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der Minenräumung weltweit und insbesondere auf dem Balkan, in Afrika und in Asien. Für die europäischen Meere muss die EU aus diesen Erfahrungen schöpfen und sich entsprechend anpassen, insbesondere angesichts der

aktuellen Bedrohungen für die europäischen Meere und des Beitritts der Ukraine zur Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf an technologischer Entwicklung und Unterstützung für die spezifischen Maßnahmen im Bereich der Beseitigung verklappter Munition und konventioneller Waffen aus den Meeren.

Ziel des Pilotprojekts — Entwicklung von Technologien und spezifischen Instrumenten:

— Förderung, Entwicklung und Erprobung der umfassendsten und effizientesten Methoden sowie konkreter Instrumente für die Entsorgung und Vernichtung von in der Vergangenheit verklappter konventioneller Munition im Meer, und zwar unter sicheren Bedingungen (Standorte, an denen derzeit kein Krieg geführt wird) und auf umweltfreundliche Weise; diese Technologie und die entwickelten Instrumente sollten innerhalb kurzer Bereitstellungsfristen auf Abruf verfügbar sein;

— Bewertung, ob diese Technologie und die spezifischen Instrumente ferner eingesetzt werden können, um die Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer zu beseitigen;

— weitere Stärkung der Koordinierung und der Einbindung der Interessenträger, der Sensibilisierung und des Austauschs bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PP 09 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 000 000	500 000			1 000 000	250 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PP 09 24 01 — Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				500 000	250 000			500 000	125 000

Erläuterungen:

Die Tätigkeiten im Bereich der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS) dürften in der Union in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich drastisch zunehmen, müssen aber im Hinblick auf optimale Klimaauswirkungen mit Bedacht unternommen werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll das Format einer CCUS-Beobachtungsstelle der Union getestet werden, die für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂ aus bestimmten Industrieanlagen zuständig ist.

Da mit diesem Pilotprojekt die Funktionsweise einer Beobachtungsstelle der Union in kleinem Maßstab getestet werden soll, wird zunächst vorgeschlagen, dass in die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungstätigkeiten nur Zementanlagen und Abfallverbrennungsanlagen mit CO₂-Abscheidungsanlagen einbezogen werden.

Wenn das Pilotprojekt erfolgreich ist, könnte es einer ständigen CCUS-Beobachtungsstelle der Union als primäre Struktur für Wissen, Daten und bewährten Verfahren in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette der CO₂-Bewirtschaftung dienen.

Mögliche Ergebnisse des Pilotprojekts:

- Vorlegen eines Vorschlags für einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von CCUS-Projekten und ihres Beitrags zur Klimaneutralität der Union
- Berichterstattung über die CCUS-Projektpipeline der Union und ihre geschätzten Auswirkungen auf die Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen), die Wirtschaft und die Gesellschaft (zwei Berichte zur Bestandsaufnahme pro Jahr während der Laufzeit des Pilotprojekts)
- Vorlegen eines Vorschlags für eine Plattform für den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, die für alle CCUS-Projekte leicht zugänglich ist;
- Durchführen von Veranstaltungen, einschließlich Dialogen mit Entscheidungsträgern hinter verschlossenen Türen und öffentlichen Veranstaltungen, zur Förderung der CCUS-Technologien;
- Vorlegen eines Vorschlags für eine ständige CCUS-Beobachtungsstelle der Union

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PP 09 24 02 — Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				500 000	250 000			500 000	125 000

Erläuterungen:

Der Einsatz der Besteuerung zur Änderung des Verbraucherverhaltens ist von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen und unsere Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern. Das Ziel der Machbarkeitsstudie besteht darin, ein Modell festzulegen, mit dem die finanziellen Kosten der durch Produkte und Dienstleistungen verursachten Umweltschäden berechnet werden können, um so einen Beitrag zur Festlegung eines angemessenen Steuersatzes zu leisten, der auf sie anzuwenden ist. Dieses Modell sollte weit über die derzeitige Energiebesteuerungsrichtlinie hinausgehen, die sich eng auf Energieprodukte beschränkt.

Bei dem Modell sollten bestehende, von der EU anerkannte Methoden kombiniert werden, um die geschätzten finanziellen Kosten für den Ausgleich der Umweltschäden zu ermitteln, die durch die Herstellung, Verwendung und Entsorgung bestimmter Produkte oder durch bestimmte Dienstleistungen verursacht werden. Damit wird sichergestellt, dass Endverbraucher, die ein Produkt nutzen oder eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, dem Verursacherprinzip unterliegen.

Das Modell könnte unter anderem auf den Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen (Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks) beruhen, mit denen die Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres gesamten Lebenszyklus gemessen und kodifiziert wird. Bei diesen Methoden handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die auf internationaler Ebene vereinbart wurden. Sie decken 16 Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und der Auswirkungen auf Wasser, Luft, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, ab. Zudem sind sie universell anwendbar und es gibt gesonderte Modelle für Produkte und Organisationen. Sie wurden von der EU mit der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks gebilligt. Die Europäische Umweltagentur hat beispielsweise Anstrengungen unternommen, um die finanziellen Kosten verschiedener Schadstoffe zu quantifizieren.

Bei der Machbarkeitsstudie sollten die Ergebnisse der laufenden Studie zum Verursacherprinzip und umweltschädlich wirkenden Subventionen („Study on the Polluter Pays Principle and Environmentally Harmful Subsidies“), die von der GD ENV durchgeführt wird, berücksichtigt werden. Die Ergebnisse könnten im Hinblick auf die Entwicklung von Referenzwerten oder die Festlegung von Mindeststeuersätzen für umweltschädliche Produkte und Dienstleistungen aufschlussreich sein.

Zuletzt sollte die vorgeschlagene Machbarkeitsstudie nicht die Energiebesteuerung vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament in Bezug auf den Vorschlag zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie abdecken.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 23 01 — Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	2 500 000	3 750 000	p.m.	2 500 000	2 500 000	3 125 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Bestimmungen zur Stärkung der Verbraucher in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2001/2018 (RED II) und der Elektrizitätsrichtlinie 2019/944 gehören zu den innovativsten im Paket „Saubere Energie“. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten, Laststeuerung durch Aggregierungs- oder dynamische Preisgestaltungsverträge zu ermöglichen, lokale Flexibilitätsmärkte zu schaffen und günstige Rahmenbedingungen für (gemeinsam handelnde) Eigenverbraucher oder aktive Kunden sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu schaffen. Diese Bestimmungen sollen die Verbraucher in die Lage versetzen, auf lokaler Ebene auf den relevanten Energiemärkten tätig zu werden, indem sie in die Lage versetzt werden, eine Reihe innovativer Tätigkeiten wie (kollektiver) Eigenverbrauch, Speicherung, Energieteilung, Peer-to-Peer-Austausch und Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten durchzuführen. Solche Tätigkeiten sind Grundlage für neue Geschäftsmodelle und haben das Potenzial, den Übergang zu erneuerbaren Energien auf kosteneffiziente und wirksame Weise zu beschleunigen und gleichzeitig einen sicheren Zugang zu erschwinglicher Energie auf lokaler Ebene zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie werden auf eine Weise ermöglicht, die verhindert, dass die Verbraucher in isoliertem Eigenverbrauch verharren, weil ihnen ein breiteres Spektrum an Optionen fehlt, wie z. B. implizite (Preissignalisierung durch zeitlich differenzierte Netztarife und dynamische Preisverträge) oder explizite (auf Geboten basierende flexibilitätsmärktebasierte) Anreize, die es ihnen ermöglichen, mit dem lokalen System zu interagieren und Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig bietet der dezentrale Charakter von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Gelegenheit, das europäische Energiesystem zu demokratisieren, indem es den europäischen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird, aktiv zu werden und Eigenverantwortung für die Energiewende zu übernehmen.

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten hinkt bei der vollständigen Umsetzung der oben genannten Bestimmungen immer noch hinterher, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie die Gewährung derselben Verbraucherrechte in der gesamten Union beeinträchtigt. Gleichzeitig hat in einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung neuer Systeme für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch begonnen, die über die Gebäude- und Gemeinschaftsebene hinausgehen und derzeit nicht unter das Paket „Saubere Energie“ fallen. Diese anderen Arten kollektiver Maßnahmen könnten dazu beitragen, Energiearmut zu verringern, den Unionsbürgern mehr Optionen für energiepolitische Maßnahmen zu bieten, mehr Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen und die notwendige Flexibilität für einen kosteneffizienten Übergang zu mehr Elektrifizierung und einem auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystem zu schaffen.

Mit der Invasion der Ukraine durch Russland und der zunehmenden Notwendigkeit, die Energieunabhängigkeit der Union zu gewährleisten, sowie angesichts der REPowerEU-Mitteilung der Kommission, in der eine beschleunigte Einführung von Solar- und Wärmepumpen und die Verbesserung der nachfrageseitigen Steuerung und Flexibilität gefordert werden, werden die ordnungsgemäße und beschleunigte Umsetzung dieser Bestimmungen und die Unterstützung neuer und sich abzeichnender Geschäftsmodelle immer wichtiger, um das Flexibilitätspotenzial der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien unter enger Einbeziehung der Bürger voll auszuschöpfen.

Der Krieg in der Ukraine verdeutlicht auch, dass die Gemeinden in der Union Resilienz vor Ort entwickeln müssen, und hat mehrere Gemeinden und Regionen darin bestärkt, lokale Ressourcen von den Einwohnern entwickeln zu lassen.

Das Register für Prosumenten im Energiebereich sollte die folgenden grundlegenden Funktionen erfüllen:

- i) Überwachung und Kartierung individueller und kollektiver Prosumentenregelungen unter besonderer Berücksichtigung des Umfangs der Bürgerbeteiligung und günstige Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch und die implizite und explizite nachfrageseitige Steuerung in der Union¹;
- ii) Erhebung und Analyse von Daten über gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Beteiligung der Bürger an der impliziten und expliziten Laststeuerung, auch in Bezug auf Messanforderungen, einbezogene/akzeptierte Vermögensarten und Verfügbarkeit von Vermögenswerten;
- iii) Identifizierung neu entstehender Eigentums- und Geschäftsmodelle (u. a. Peer-to-Peer-Austausch, lokale Flexibilitätsdienste, gemeinsame Nutzung von Energie, gemeinschaftliche Speicherung) und Angebote im Zusammenhang mit netzintegrierten Prosumentenmodellen und Überwachung der Garantien für die Vorteile für die Bürger, das System und die Gesellschaft im Allgemeinen²;
- iv) Ermittlung bewährter Verfahren und Hindernisse für die Einrichtung, Entwicklung und Unterstützung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenregelungen mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung und Vorteilen (einschließlich solcher, die nicht unter die derzeitigen Rechtsvorschriften der Union fallen)³;
- v) Bereitstellung von Leitlinien für lokale Behörden, Bürger, Unternehmen und Gemeinschaften bei der Einrichtung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenprogramme durch Bereitstellung von Modellen für technologische, finanzielle und administrative Lösungen.

Die über das Register erfassten Daten wären eine sehr wichtige Informationsquelle für die Organe der EU, politische Entscheidungsträger und die nationalen, regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Solche Daten würden in bestehende und künftige politische Überlegungen einfließen; sie würden die Entwicklung netzintegrierter individueller und kollektiver Prosumentenmaßnahmen unterstützen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu optimieren und die Gesamtkosten der Energiewende und damit die Energiekosten der Verbraucher zu senken. Dies steht im Einklang mit der Systemintegrationsstrategie und der REPowerEU-Mitteilung über die Gestaltung des Strommarkts. Darüber hinaus könnte sie dazu beitragen, die Mitgliedstaaten zu informieren, die noch Schwierigkeiten haben, die oben genannten Bestimmungen bis 2025 angemessen umzusetzen, und auf Unionsebene und nationaler Ebene zur Überarbeitung oder Verbesserung des Rechtsrahmens für derzeit nicht erfasste Systeme beitragen.

¹Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden soll;

²Netzintegriert bedeutet hier: Prosumentenprogramme, die auf Marktsignale und Netzbedürfnisse reagieren, entweder durch implizite (Preissignalisierung) oder explizite (Teilnahme an Flexibilitätsmärkten) Laststeuerung;

³Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden soll;

Andererseits könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für KMU, lokale Behörden sowie Bürger und deren Verbände sein, die individuelle oder kollektive Maßnahmen ergreifen und an Flexibilitätsmärkten teilnehmen wollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die über keinen Rechtsrahmen verfügen oder nur wenig Erfahrung mit bewährten Verfahren haben.

Das Register könnte als eine wertvolle Informationsquelle dienen, um die Fortschritte bürgerorientierter Flexibilitätsdienste und die Fortschritte privater Investitionen in den Übergang zu erneuerbaren Energien zu verfolgen und andere Arten von Initiativen für kollektive Maßnahmen anzuerkennen, die sich für einen netzfreundlichen Eigenverbrauch jenseits von Energiegemeinschaften einsetzen, wodurch sich der Anreiz für kommerzielle und industrielle Akteure verringern würde, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu „kapern“, mit dem Ziel, innovative Tätigkeiten durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 23 02 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 000 000	3 000 000	p.m.	p.m.	6 000 000	1 500 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not entwickelt. Im Rahmen des Pilotprojekts werden insbesondere die Verfahren für die Auswahl von Stipendiaten (Beurteilung der Notlage, in der sie sich befinden, und Gewährung des Stipendiums) und für die Zuweisung von Stipendiaten an Aufnahmeeinrichtungen in der Union erarbeitet. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit die Verfahren je nach Herkunftsort der Antragsteller differenziert werden sollten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Anträge aus allen Ländern außerhalb der Union berücksichtigt. Auch die Erfahrungen mit vergleichbaren nationalen Programmen und Programmen von nichtstaatlichen Organisationen sowie die Erfahrungen mit der Maßnahme MSCA4Ukraine sollten berücksichtigt werden.

Außerdem werden bei dem Pilotprojekt zur Validierung des festgelegten Verfahrens Stipendien an Forscher in Not in zwei Bereichen mit 15 vollständig finanzierten Plätzen je Bereich vergeben:

Bereich 1: Dringende Vergabe von Plätzen für Forscher in Not (außerhalb des Flüchtlingsprozesses)

Bereich 2: Forscher, die Flüchtlinge sind, und Folgeplätze für Bewerber in Not außerhalb des Flüchtlingsprozesses

Um für einen höheren Mehrwert für die Union sowie für Synergieeffekte mit den Bemühungen von Team Europa zu sorgen, wird im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme ein Konzept entwickelt, das die Mitgliedstaaten dazu anregt, ihre eigenen Programme aufzulegen, sowie ein Ansatz zur

Maximierung der Wirkung der nationalen und europäischen Finanzierung durch die Koordinierung der Bemühungen der verschiedenen Programme erarbeitet.

Diese vorbereitende Maßnahme orientiert sich an den politischen Empfehlungen, die im Rahmen der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahme „Inspireurope“ entwickelt wurden, die Teil des Programms Horizont 2020 ist.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 23 04 — Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	2 500 000	3 750 000	p.m.	2 500 000	2 500 000	3 125 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Fortsetzung von PP012102, das zwei Jahre nacheinander genehmigt wurde und mit dem finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte überwunden werden sollen. Sie umfasst die Schaffung eines speziellen Unterstützungsdienstes der Union für die neuen, in den Unionsrechtsvorschriften verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorgeschlagen, die in der Lage sind, die Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, auch bei Renovierungsprojekten, zu eigenem Engagement anzuregen. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen mobilisiert werden (mithilfe des Instruments der Energiegemeinschaften);
2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist (Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung von von Bürgern geleiteten Projekten zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen);
3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Energiegemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;

4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;
5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel des Pilotprojekts ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für den territorialen Übergang zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PA 01 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				7 100 000	3 550 000			7 100 000	1 775 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PA 01 24 01 — Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 500 000	1 250 000			2 500 000	625 000

Erläuterungen:

Das derzeitige Fosseps-Pilotprojekt (PP) zu kostenloser quelloffener Software (Free Open Source Software, FOSS) in Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes (European Public Services, EPS) hat nicht nur den Gedanken einer europaweiten Zusammenarbeit zu Open Source erheblich vorangebracht, sondern dies auch durch drei konkrete Maßnahmen erreicht, nämlich (i) den Aufbau eines ersten Katalogs quelloffener Lösungen für öffentliche Verwaltungen, (ii) die Ermittlung von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes verwendeter kritischer Software und (iii) die Bildung einer Nutzergruppe der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes zu Open Source.

Unsere europaweite Fähigkeit, FOSS strategisch zu nutzen und funktionsfähig einzusetzen, ist ein Eckstein von Strategien, um digitale Souveränität, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit digitaler Märkte, Innovation und Cybersicherheit zu erreichen. Das ursprüngliche Pilotprojekt ist bisher ein

voller Erfolg. Es gibt unvollendete Arbeit und weiteres Interesse an jeder der drei Säulen des Projekts. Die drei nachstehend aufgeführten Maßnahmen bauen auf früheren Errungenschaften auf. Es werden Leitaktionen vorgeschlagen, die bei der vorbereitenden Maßnahme ergriffen werden sollten und mit denen gleichzeitig die Nachfrage der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes befriedigt werden soll.

(i) Europäischer Anwendungskatalog

Bereits nachgewiesene Nutzeffekte von Zeit- und Kosteneinsparungen durch die Wiederverwendung in nationalen Katalogen aufgeführter quelloffener Anwendungen deuten auf massive Einsparungen hin, die mit einem voll funktionsfähigen europäischen Katalog quelloffener Lösungen einhergingen. Das im Rahmen des PP entstandene ursprüngliche Minimalprodukt (MVP) des Anwendungskatalogs wird durch die vorbereitende Maßnahme deutlich ausgeweitet werden müssen, damit mehr Daten aus den Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, die gleichzeitig weiterhin in ihren eigenen nationalen Katalogen widerspiegelt werden (ein Ansatz förderierter Datenerhebung). Tatsächlich besitzen viele Mitgliedstaaten noch keine Kataloge quelloffener Softwarelösungen, und diejenigen, die sie besitzen, haben technische Schwierigkeiten, ihre Arbeiten zu verknüpfen. Es muss verstärkt daran gearbeitet werden, verschiedene von den Mitgliedstaaten verwendete Datenstandards einzubinden und die Mitgliedstaaten auch dabei zu unterstützen, ausgereifere Einträge in ihren nationalen Katalogen und dann im europäischen Anwendungskatalog zu erstellen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über Normungsarbeit, Befragungen und bessere Kommunikation und durch Nachweis der gewaltigen Einsparungen, die sich damit erzielen lassen, Informationen über quelloffene Lösungen aus mindestens 14 Mitgliedstaaten (50 %) zusammengetragen werden. Der Dateninhalt für jede aufgeführte Anwendung bedarf der Harmonisierung, sodass Suchanfragen von Nutzern zu sinnvollen Ergebnissen führen und nutzbaren vergleichenden Inhalt hervorbringen. Darüber hinaus bedarf auch das ursprüngliche im Rahmen des PP entstandene MVP der laufenden Pflege, um dem entstehenden europäischen Anwendungskatalog zu genügen. Über die Verbesserung des aus dem Pilotprojekt erwachsenen Katalogs hinaus muss ein Teil der Finanzierung dafür eingesetzt werden, um die nationalen Kataloge und ihre Kompatibilität mit dem europäischen zu verbessern.

(ii) Bestandsverzeichnis kritischer Software

Das PP erntete Lob, weil damit dieses große Thema einer tickenden Zeitbombe (zum Beispiel jüngst das Thema Log4J) angegangen wurde, und es hat außerdem den erheblichen Mangel an Bewusstsein für kritische Software innerhalb von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes deutlich gemacht. Mit dem PP wurde dieses Bewusstsein geschaffen, aber Bewusstsein alleine reicht nicht, da es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes an den Instrumenten fehlt, um kritische Software zu ermitteln. Daher ist klar, dass die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes dieses Problem allein nicht bewältigen können. Zumindest benötigen sie Instrumente, um für jede Software, die sie nutzen, eine Software-Stückliste zu erstellen. Dies ist für die Organe der Union und die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ein weiterer Grund, ihre Ressourcen zu einem Projekt zu bündeln, in dem kritische Software weiterhin benannt wird und Probleme behoben werden. Dafür muss mit anderen Akteuren der Branche interagiert werden, die an diesem Bestreben mitwirken sollen. Der Anwendungsbereich des Bestandsverzeichnisses sollte auf die zunehmende Nutzung von FOSS in öffentlichen Verwaltungen sowie auf Verkäufer, die die öffentliche Hand mit Softwarelösungen versorgen, ausgeweitet werden. Als Teil der Entwicklung des Bestandsverzeichnisses sollte das Fosseps-Team in Zusammenarbeit mit den Akteuren der FOSS, die sie derzeit pflegen, eine unionsweite Strategie für die Pflege der ermittelten Software entwickeln. Diese Minderungsstrategie und ihre Finanzierung werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt. Ziel dieser Maßnahme ist letztlich, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam und autonom ihre Kapazität, kritische Software zu ermitteln und jedes potenzielle Cybersicherheitsrisiko zu mindern, steigern. Besondere

Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, einen Mechanismus für die Tragfähigkeit von Lösungen für kritische Software zu ermitteln. Damit werden die derzeitigen Tätigkeiten der Fachzentren für Open Source in den öffentlichen Diensten in den Mitgliedstaaten und in der Kommission unter Nutzung von Finanzmitteln aus der vorbereitenden Maßnahme verstärkt und ausgeweitet.

(iii) Europäische Zusammenarbeit zu Open Source

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Arbeit aufbauen, deren Entwicklung mit dem PP begonnen hat, um die europäischen öffentlichen Dienste anzuregen, ein Netz oder eine Nutzergruppe für Open Source zu bilden. Mit der vorbereitenden Maßnahme werden die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes in allen Mitgliedstaaten aktiv in das Bestreben einbezogen, das Fachwissen innerhalb dieses Netzes zu stärken, indem sie seine Ausweitung ermöglichen, und neue Mitglieder zu gewinnen. Eines der möglichen Ergebnisse dieser verstärkten Kapazität, das im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme vorbereitet werden soll, ist es, Wege zu finden, damit Fachzentren für Open Source im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, damit sie die Tragfähigkeit und Governance wesentlicher quelloffener Bestandteile gemeinsam verbessern können. Diese Initiative wird es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ermöglichen, ihre Open-Source-Themen selbst zu steuern, gemeinsam Lösungen bereitzustellen und somit in diesem Bereich digital souverän zu werden, und gleichzeitig das europäische Open-Source-Ökosystem kleiner Open-Source-Akteure fördern.

(iv) Cybersicherheit und Tragfähigkeit von Open Source

Es besteht ein Bedarf, die innerhalb der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes allgemein verwendete quelloffene Software einer Sicherheits- und Tragfähigkeitsanalyse zu unterziehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden eine Reihe von Bug-Bounty-Programmen und Hackathons durchgeführt, um kritische Probleme zu ermitteln und zu beheben und dazu beizutragen, kritische Software durch Verbesserung/Stärkung der Basissoftware tragfähiger zu machen. Solche Tätigkeiten werden auch dazu beitragen, die Nutzung von Open Source innerhalb der EU zu fördern.

(v) Festlegung von Strategien zur Förderung der Wiederverwendung von Software, die für Dienststellen des öffentlichen Dienstes oder von ihnen entwickelt wurde

Insbesondere wird mit dieser Maßnahme die Wiederverwendung von Software gefördert, indem über Wettbewerbe verschiedene Anreize (Preisen) gesetzt werden, so dass neben finanziellen Preisen auch praktische Unterstützung (beispielsweise Beratung, Entwicklung, Unterstützung bei der Erprobung) bereitgestellt und diesen Dienststellen des öffentlichen Dienstes dabei geholfen wird, Softwareprobleme zu bewältigen, die verhindern, dass ihre Lösungen von anderen öffentlichen Verwaltungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden (beispielsweise Internationalisierung und Lokalisierung, Integration und Anpassung an den jeweiligen Bedarf usw.).

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 800 000	900 000			1 800 000	450 000

Erläuterungen:

Zwar wurden einige Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielt, doch bestehen nach wie vor viele Herausforderungen bei der wirksamen Überwachung und Umsetzung dieser Ziele in Europa, da die Unterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Regionen der EU offensichtlich sind.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn man bedenkt, dass die Nachhaltigkeitsziele auf verschiedenen subnationalen Ebenen auf die lokalen Verhältnisse heruntergebrochen werden müssen, damit sichergestellt ist, dass bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen lokale Herausforderungen und Ziele berücksichtigt werden.

Eine der wichtigsten Herausforderungen bei der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist die Gestaltung und Entwicklung integrierter und kohärenter Strategien, mit denen den Zusammenhängen zwischen den allgemeinen Zielen und den jeweiligen Zielvorgaben Rechnung getragen wird. Weitere Herausforderungen sind eine unzureichende Finanzierung, unzureichende Daten und Überwachungsmechanismen sowie die unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten in den europäischen Regionen.

Mit der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme wird das Ziel verfolgt, die Politikgestaltung auf EU-, nationaler und regionaler Ebene mit konkreten Empfehlungen zu Aspekten im Zusammenhang mit der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene zu unterstützen und dabei auf den Ergebnissen des Pilotprojekts zur Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen – Schließung der Datenlücken (PP 2022), einschließlich des gemeinsam entwickelten Satzes von Indikatoren und Daten, aufzubauen.

Mit der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme soll ein Mechanismus für die regelmäßige regionale Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geschaffen werden. Der Mechanismus wird der Datenerhebung, -analyse und -auswertung der auf regionaler Ebene (NUTS 2) erstellten Indikatoren dienen.

Die Maßnahme soll über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden.

Folgende Schritte zur Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme werden vorgeschlagen:

- Ausweitung des regionalen Indikators im Rahmen des Pilotprojekts „Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – Schließung der Datenlücken“ (PP 2022), so dass alle Nachhaltigkeitsziele (von 55 auf 169) verwirklicht werden;
- Validierung des regionalen Indikators mittels einer groß angelegten Erhebung, die sich an die europäischen Regionen richtet;
- Festlegung und Verbreitung des europäischen regionalen Indikators für die Überwachung der Nachhaltigkeitsziele auf der Grundlage der aktuellsten Daten;
- Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen bei der systematischen Erhebung und Verbreitung regionaler Daten betreffend die Nachhaltigkeitsziele;
- Schlussfolgerungen von Verbänden in Form von komplementären und auf Kompromissen beruhenden Verknüpfungen für politische Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf subnationaler Ebene;

- Prüfung der Komplementarität einer Reihe aktueller europäischer Politikbereiche (Grüner Deal, europäische Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik) im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene;
- Ausarbeitung politischer Empfehlungen für die Kommission zur Überwachung der Nachhaltigkeitsziele durch die europäischen Regionen und zur Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den Nachhaltigkeitszielen für politische Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 24 03 — Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 000 000	500 000			1 000 000	250 000

Erläuterungen:

1. Partnerschaften für regionale Innovation: politische Relevanz und nächste Schritte

Innovation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der politischen Ziele der Union, insbesondere des grünen und des digitalen Wandels, sowie einer offenen strategischen Autonomie und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Außerdem ist Innovation von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Widerstandsfähigkeit in strategischen Bereichen zu stärken und die Abhängigkeiten und Anfälligkeiten, die durch die jüngsten Krisen entstanden sind, zu verringern.

Die tiefgreifenden Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster haben den Übergang zu einem neuen, umweltfreundlichen Energiesystem bewirkt, wobei dies auf die allgegenwärtigen digitalen Technologien sowie die Herausforderungen der COVID-19-Krise und die Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, die ehrgeizige Investitionen in Innovationen erfordern. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch vermehrte Investitionen in die Aufrechterhaltung des Status quo ein wirklicher Wandel bewirkt wird.

Neue Innovationsstrategien müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen: Lokaler und regionale Interessenträger, darunter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wissenseinrichtungen und lokale Behörden, müssen auf sinnvolle Weise einbezogen werden, und es muss um transformative Innovationen auf Systemebene gehen, die u. a. die Industrie-, Klima-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beeinflussen und inspirieren. Auch der aktuellen Modellierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur durch die Einführung neuer Technologien bewirkten regionalen Diversifizierung der Wirtschaft muss Rechnung getragen werden, aus der geschlossen wird, dass die entsprechende Diversifizierung ein größeres Potenzial für stärker entlegene und weniger entwickelte Regionen birgt als für die stärker entwickelten Regionen, die eher bahnbrechendere Innovationsmöglichkeiten verfolgen sollten.

Die Europäische Kommission und der Europäische Ausschuss der Regionen haben 2022 die Partnerschaften für regionale Innovation (PRI) ins Leben gerufen. Das Konzept der PRI wurde von

der Kommission im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda bestätigt, die im Juli 2022 angenommen wurde.

Die PRI sind eine Reaktion auf die dringende Forderung im Rahmen des europäischen Grünen Deals, die beispiellose Herausforderung des Klimawandels anzugehen, und auf die dringende Notwendigkeit, eine offene strategische Autonomie zu erreichen und dafür zu sorgen, dass Europa in der grünen und der digitalen Wirtschaft der Zukunft gedeiht, und gleichzeitig vor dem Hintergrund einer globalen Polykrise den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.

Die PRI wurden von der JRC entwickelt, bauen auf positiven Erfahrungen mit Strategien für intelligente Spezialisierung auf und zielen darauf ab, die Zersplitterung der Finanzierungsinstrumente und -regeln in den einzelnen Gebieten sowie die ungleiche Ausrichtung von regionalen/nationalen Initiativen und EU-Initiativen anzugehen und gleichzeitig neuartige Ansätze zu sondieren, die darauf ausgerichtet sind, die Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern zu bündeln, Partnerschaften aufzubauen und den Wirkungsgrad zu erhöhen.

Es wurde bereits ein erstes PRI-Playbook entwickelt, das den am Pilotprojekt teilnehmenden Gebieten als Richtschnur für die Durchführung der Pilotaktion angeboten wurde.

Die einjährige PRI-Pilotaktion, die am 17. Mai 2022 begann, umfasst 74 Gebiete und betrifft zwei wesentliche Ziele. Das erste Ziel besteht darin, das Playbook und damit das gesamte PRI-Konzept gründlich zu testen und weiterzuentwickeln. Das zweite wesentliche Ziel besteht darin, den den Pilotgebieten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Initiierung interregionaler Zusammenarbeit bei Themen zur Unterstützung künftiger regionaler Innovationstäler im Rahmen der neuen Innovationsagenda für Europa, der gemeinsamen lokalen Verknüpfung von EU-Missionen, der interregionalen Zusammenarbeit bei neuen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten, der kooperativen Kompetenzentwicklung oder weiterer Bereiche, die für die Gebiete besonders wichtig sind, mehr Sichtbarkeit zu verleihen und sie gemeinsam zu entwickeln.

2. Vorbereitende Maßnahme zu PRI: Ziele, Umfang und Aktivitäten

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden mit der vorbereitende Maßnahme die Ziele verfolgt,

- dass mehr Gebiete als nur die an der ursprünglichen Aktion beteiligten Gebiete Erfahrungen mit PRI sammeln könnten,
- PRI als Brücke zwischen lokalen Strategien für intelligente Spezialisierung und der Umsetzung der EU-Mission „Anpassung an den Klimawandel“ in Regionen und Gemeinschaften zu testen,
- die Beteiligung der Gebiete an neuen Wertschöpfungsketten in der EU im Zusammenhang mit der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels zu unterstützen,
- die langfristige Rentabilität von PRI zu prüfen,
- ihre politische Zugkraft zu steigern,
- die Einführung und Umsetzung des PRI-Konzepts zugunsten der Industrie-, Kohäsions- und Forschungs- und Innovationspolitik der Union zu unterstützen,
- die PRI gegebenenfalls mit dem Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses zu verknüpfen,
- die Herausforderungen und den Bedarf kleinerer bzw. weniger innovativer Gemeinschaften und Gebiete anzugehen, um die Risiken einer immer größer werdenden Innovationskluft in der Union zu mindern,
- eine Gemeinschaft von in der Praxis mit PRI vertrauten Personen zu schaffen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 01 24 04 — Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 800 000	900 000			1 800 000	450 000

Erläuterungen:

- Analyse von Fallstudien zu Start-up-Dörfern,

Ausarbeitung eines Abschlussberichts mit politischen Empfehlungen, die auf einer öffentlichen Veranstaltung bekanntgegeben werden sollen.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine detaillierte Zusammenstellung von Indikatoren und Messgrößen für den Einsatz von Innovationen und insbesondere für innovatives Unternehmertum in ländlichen Gebieten, und es gibt kaum geeignete Daten und Statistiken sowie wenige Belege dafür, wie Start-up-Unternehmen in ländlichen Gebieten entstehen und erfolgreich wachsen können. Daher muss die Wissensgrundlage verbessert und erweitert werden, damit politische Maßnahmen wissenschaftlich untermauert werden können.

Darüber hinaus gibt es im derzeitigen breit angelegten Rahmen der politischen Programme der EU, die auf ländliche Gebiete ausgerichtet sind, keine spezifischen Maßnahmen, die Innovation, Start-up-Unternehmen und Unternehmertum zusammenbringen. In den verschiedenen Politikbereichen, die sich mit ländlichen Gebieten befassen (Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalpolitik, Forschungs- und Innovationspolitik), wird eine Reihe einschlägiger Maßnahmen durchgeführt, doch fehlt eine Synthese, weshalb es notwendig ist, die einzelnen Punkte miteinander zu verbinden und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten, damit diese Lücke bei künftigen Maßnahmen geschlossen wird.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PA 02 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				12 000 000	6 000 000			12 000 000	3 000 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PA 02 24 01 — Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 000 000	1 500 000			3 000 000	750 000

Erläuterungen:

Die Generaldirektion MOVE der Kommission wurde mit der Durchführung des Pilotprojekts des Europäischen Parlaments „Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt“ beauftragt. Dieses Pilotprojekt wurde auch in die Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität (COM(2020)0789) aufgenommen und im Dezember 2020 im Rahmen der Leitinitiative 5 „CO₂ -Bepreisung und bessere Anreize für die Nutzer“ vorgestellt. Im Rahmen des Pilotprojekts des Europäischen Parlaments sind ein im 4. Quartal des Jahres 2022 fertiggestelltes Projekt für ein Kennzeichen und ein im ersten Quartal 2023 vorzulegender Bericht über die Konzeptbestätigung zu erbringen. Die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Tätigkeiten haben deutlich gezeigt, dass ein Kennzeichnungssystem für den Luftverkehr technisch und operativ durchführbar ist.

Hauptziel des Umweltkennzeichnungssystems für den Luftverkehr ist es, den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs zu verringern, indem es den Verbrauchern erleichtert wird, auf der Grundlage vertrauenswürdiger, harmonisierter und zugänglicher Informationen nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz geprüft, bei dem das Augenmerk auf die Schlüsselkomponenten des Luftverkehrssystems, wie z. B. die Flugleistung einschließlich ergänzender Informationen über die Flugzeugtechnologie, gelegt wird, so dass Anreize für die Luftfahrtindustrie geschaffen werden, ihre Umweltauswirkungen mithilfe von sowohl leicht verfügbaren Lösungen als auch künftigen Technologien zu verringern.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Methoden und die relevanten Rahmen für die digitale Verteilung entwickelt, mit denen die technischen Kriterien für die Bewertung des Flugbetriebs und der eingesetzten Luftfahrttechnologie im Einklang mit den von der Europäischen Kommission entwickelten einschlägigen Strategien, Initiativen und Methoden festgelegt wurden. Das Projekt wird von einer dienststellenübergreifenden Gruppe der Kommission verwaltet, die von der GD MOVE geleitet wird und an der die einschlägigen operativen GD ENV, CLIMA, DEFIS, ENER, GROW, JUST und JRC beteiligt sind.

Darüber hinaus sind an dem Projekt zahlreiche Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus der Luftfahrtindustrie (über 25 Fluggesellschaften, Triebwerks- und Flugzeughersteller, Flughäfen) und der Reisebranche (Amadeus, Google, Skyscanner, Travalyst), die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen (UECNA, der Europäischer Verbraucherverband BEUC, T+E), beteiligt.

Auf der Grundlage der positiven Ergebnisse im Rahmen des Pilotprojekts würde eine vorbereitende Folgemaßnahme es ermöglichen, das Projekt zum unmittelbaren Nutzen der europäischen Bürgerinnen und Bürger durch Erarbeitung einer potenziellen Rechtsgrundlage weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang sind weitere Arbeiten vorgesehen, um die Einbeziehung der nicht CO₂ bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima in die Bewertungsmethode für die Kennzeichnung zu prüfen, und um Lebenszyklusanalysen durchzuführen, die einen Vergleich der Verkehrsträger ermöglichen werden, sowie wissenschaftliche Arbeiten, die zur Angleichung methodischer Diskrepanzen erforderlich sind. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der

Kennzeichnung das Ziel verfolgt wird, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs in ihrer Gesamtheit zu bewerten, sollte eine gründliche Prüfung in Bezug auf die Entwicklung zusätzlicher Anwendungsfälle vorgenommen werden, die Methoden zur Herstellung von Transparenz in Umweltfragen für Flugsicherungsorganisationen, Fluggesellschaften und Luftfahrzeughersteller umfassen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 02 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 000 000	1 500 000			3 000 000	750 000

Erläuterungen:

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist die Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für den Luftverkehrssektor in der EU, um den kosteneffizienten Vertrieb und die breitere Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Unionsmarkt zu erleichtern, indem der Kauf nachhaltiger Flugkraftstoffe von ihrer physischen Lieferung und Verwendung getrennt wird. Durch die Schaffung transparenter Signale auf der Angebots- und Nachfrageseite für verschiedene Arten nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen des „Book-and-Claim“-Systems, wie im Rahmen der „Refuel Aviation“-Verordnung vorgesehen, würde der Markt für die Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe kosteneffizient und mit größtmöglichem Nutzen für die Umwelt gefördert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Luftverkehrssektors und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber gewahrt werden. Die fragliche Maßnahme muss sich auf die Entwicklung eines Systems konzentrieren, das Vorteile für die Umwelt mit wirtschaftlichen Erfordernissen verbindet.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist in gemäß den folgenden Schritten umzusetzen:

1. Analyse des bestehenden Rechtsrahmens, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), der Richtlinie 2003/87/EG (EU-EHS), der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Im Zuge dieser Analyse sollten die Grundlagen für ein gut funktionierendes „Book-and-Claim“-System auf EU-Ebene geschaffen werden, mit dem

— die Einhaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der „Refuel Aviation“-Verordnung sichergestellt und das Stellen von Anträgen im Rahmen des EU-EHS erleichtert wird, indem Zertifikate, die für die beteiligten Parteien auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ausgestellt wurden, ordnungsgemäß in Umlauf gebracht werden;

— ein bestimmter Zeitrahmen gemäß den Verpflichtungen aus der „Refuel Aviation“-Verordnung, dem Erfüllungsyklus für Kraftstoffanbieter gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und dem Erfüllungszyklus für Luftfahrzeugbetreiber gemäß dem EU-EHS eingehalten wird.

2. Gestaltung der IT-Architektur des „Book-and-Claim“-Systems unter gebührender Berücksichtigung der kraft der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bestehenden Unionsdatenbank. Im Rahmen der Systemgestaltung sollten wirksame Lösungen vorgesehen werden, damit Unregelmäßigkeiten und Betrug verhindert werden und dem potenziellen Risiko einer Doppelzählung entgegengewirkt wird.

3. Umsetzung des entwickelten „Book-and-Claim“-Systems an ausgewählten Flughäfen in der EU, in Abhängigkeit vom Luftverkehr und dem potenziellen Angebot an und der potenziellen Nachfrage nach nachhaltigen Flugkraftstoffen und unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit in der EU, möglicherweise unter anderem am internationalen Flughafen Frankfurt am Main, dem internationalen Flughafen Charles de Gaulle, dem Internationalen Flughafen Henri Coandă, dem Flughafen Humberto Delgado, dem internationalen Flughafen Cristiano Ronaldo, dem internationalen Flughafen Leonardo da Vinci, dem Warschauer Chopin-Flughafen, dem Flughafen Palma de Mallorca und dem Stockholmer Flughafen Arlanda. Eine solche Umsetzung zur Probe sollte am besten zeitgleich mit dem ersten Ziel gemäß der „Refuel Aviation“-Verordnung erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 02 24 03 — Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 000 000	1 000 000			2 000 000	500 000

Erläuterungen:

Wie das jüngste Eindringen eines chinesischen Ballons in den US-amerikanischen und kanadischen Luftraum zeigt, findet im höheren Luftraum, d. h. in einer Höhe von mehr als 20 km, bereits Flugbetrieb statt, was kritische Herausforderungen mit sich bringt. Die Europäische Kommission hat einen „Fahrplan für den Flugbetrieb im oberen Luftraum“ vorgelegt, in dem Regulierungsfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Operationen in der Europäischen Union untersucht werden und eine Reihe von Folgemaßnahmen empfohlen werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein besseres Verständnis des künftigen Flugbetriebs im oberen Luftraum und der damit verbundenen Herausforderungen erlangt werden, um einen angemessenen Rechtsrahmen auf EU-Ebene vorbereiten zu können. Sie umfassen Folgendes:

- Die Durchführung von Studien und Forschungsvorhaben;
- die Bewertung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Cybersicherheit;
- die Entwicklung des „Reallabor“-Konzepts zur Beschleunigung von Tests und Demonstrationen durch die Industrie.

Das übergeordnete Ziel der Generaldirektion MOVE der Kommission in diesem Bereich besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Flugbetriebs im oberen Luftraum in Europa zu ermöglichen und durch die Schaffung einer starken europäischen Position einen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Konzepts durch die ICAO zu leisten.

Eine vorbereitende Maßnahme würde es ermöglichen, bessere Kenntnisse über diesen künftigen Flugbetrieb und sein Umfeld aufzubauen, künftige Regulierungsinitiativen vorzubereiten und ein industriellen Entwicklungen förderliches Ökosystem aufzubauen. Europa könnte dank seiner anerkannten Erfahrung und Exzellenz in den Bereichen Luft- und Raumfahrt eine führende Rolle in dieser künftigen Industrie spielen. Außerdem muss die angemessene Berücksichtigung von Sicherheits- und Verteidigungsaspekten sichergestellt werden, damit die Souveränität im europäischen Luftraum gewahrt wird.

Mit der vorbereitenden Maßnahme würde insbesondere das Ziel verfolgt, die folgenden Aktionsbereiche der Generaldirektion MOVE der Kommission zu unterstützen:

- Durchführung wissenschaftlicher Studien über die Bedingungen im oberen Luftraum, die die Flüge beeinflussen und auf die an Bord befindlichen Personen einwirken (Wetter, medizinische Anforderungen, Frequenzen, Überwachung, Kommunikation, Antrieb usw.);
- Unterstützung der industriellen Entwicklung, z. B. durch besondere Zertifizierungsbedingungen und Reallabore;
- Durchführung von rechtlichen und regulatorischen Bewertungen (einschließlich Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen) und Lückenanalysen;
- Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der EU (in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung, Sicherheit, Konnektivität usw.);
- Sicherstellung regionaler und globaler Interoperabilität, hauptsächlich durch die ICAO;
- Aufbau von europäischem Know-how und Sensibilisierung.

Für die vorbereitende Maßnahme wird eine Dauer von zwei Jahren, d. h. von 2024 bis 2025, vorgeschlagen. Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der ersten Tests und Demonstrationen in Europa werden dann in die ab 2026 vorgesehene Entwicklung eines Rechtsrahmens eingehen. Das Volumen von 2 Mio. EUR ist erforderlich, damit das breite Spektrum der oben vorgeschlagenen Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 02 24 04 — Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 000 000	1 000 000			2 000 000	500 000

Erläuterungen:

Die Generaldirektion MOVE der Kommission wurde mit der Umsetzung des Pilotprojekts PP 02 22 02 „Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa: Plattform für innovative Luftmobilität“ beauftragt.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Drohnenstrategie 2.0 der Kommission (COM(2022)0 652), die am 29. November 2022 als Leitinitiative 7 vorgestellt wurde. Die Umsetzung begann noch im selben Monat mit dem Ziel, bis Ende 2023 eine erste Version der Plattform für Tests bereitzustellen.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung der innovativen Luftmobilität in Europa, wie in der Drohnenstrategie 2.0 vorgesehen, zu ermöglichen, indem eine interaktive Online-Plattform für Ökosysteme für innovative Luftmobilität bereitgestellt wird.

Schwerpunkte des Pilotprojekts sind gegenwärtig insbesondere

- die Erfassung der Bedürfnisse der Nutzer des Ökosystems für innovative Luftmobilität,
- die Festlegung der funktionalen und technischen Anforderungen,
- die Festlegung der Datenstruktur, und
- die Festlegung des ursprünglichen Inhalts des Systems in Bezug auf Sicherheit, Privatsphäre, Lärm und Nachhaltigkeit.

Das Projekt wird von der Generaldirektion MOVE geleitet. Darüber hinaus wird das Projekt in Form einer umfassenden Stakeholder-Governance von der „Taskforce für die Plattform für innovative Luftmobilität“ überwacht, der verschiedene Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus dem Ökosystem für innovative Luftmobilität (Betreiber, Hersteller, Flughäfen, Vertiportbetreiber, nationale Luftfahrtbehörden und Gemeinden), angehören.

Eine vorbereitende Folgemaßnahme würde es ermöglichen, das Projekt auf der Grundlage der positiven Projektergebnisse und der ersten Rückmeldungen der Taskforce der Interessenträger zum unmittelbaren Nutzen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und der aufstrebenden Industrie für innovative Luftmobilität weiterzuentwickeln. Europa spielt in diesem Industriezweig der Zukunft eine führende Rolle. Die Plattform für innovative Luftmobilität kann zur Beibehaltung dieser Führungsrolle beitragen, indem sie eine reibungslose Umsetzung auf allen Ebenen des Ökosystems ermöglicht.

Die wichtigsten Ziele der vorbereitenden Maßnahme wären:

- Ausweitung der Zugänglichkeit und der Funktionen des Systems auf weitere Gemeinden und Nutzungsmöglichkeiten;
- Stärkung der Synergieeffekte zwischen der EASA und den nationalen Luftfahrtbehörden;
- Verstärkung der Synergieeffekte mit anderen EU-Initiativen, z. B. CIVITAS (City-Vitality-Sustainability, dem Verkehrsprogramm der Europäischen Kommission für städtische Netze und städtische Mobilität innerhalb der EU + darüber hinaus) und SESAR-Projekten;
- Definition der rechtlichen Stellung der Plattform für innovative Luftmobilität als Mittel zur Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems, wodurch die Einhaltung der Vorschriften über Drohnen und eVTOL und die Klärung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Cybersicherheit und des Lärms erleichtert werden sollen.

Für die vorbereitende Maßnahme wird eine Laufzeit von drei Jahren vorgeschlagen, um Nutzen aus Veranstaltungen mit hoher Sichtbarkeit (z. B. den Olympischen Winterspielen 2026 in Mailand) ziehen und die Erkenntnisse in das System integrieren zu können. Mittel in Höhe von 2 Mio. EUR sind erforderlich, damit ein breites Spektrum an Orientierungshilfen und Informationen integriert und das digitale Herzstück weiterentwickelt werden kann.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 02 24 05 — Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				2 000 000	1 000 000			2 000 000	500 000

Erläuterungen:

Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig

Der ökologische und digitale Wandel wurde als vorrangiger Politikbereich ermittelt, um die Ziele sowohl des europäischen Grünen Deals als auch der Digitalstrategie der EU zu erreichen, wie sie in der Mitteilung zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, der Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen und dem Politikprogramm für die digitale Dekade (DDPP) zum Ausdruck kommen.

Das Potenzial digitaler Lösungen besteht darin, die weltweiten Treibhausgasemissionen um 20 % zu senken, wenn sie angemessen konzipiert, genutzt und gesteuert werden. Zur Ausschöpfung dieses Potenzials sind u. a. folgende Schritte erforderlich:

I) Methoden zur Quantifizierung der Nettoauswirkungen der Digitalisierung und Leitlinien zur Maximierung der Möglichkeiten zur Nutzung der digitalen Technologien, d. h. wissenschaftlich fundierte Messgrößen zur Messung der Umweltauswirkungen der Digitalisierung. Solche Parameter sind von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung von Leitlinien für die kohärente Entwicklung, Umsetzung und Steuerung „grüner digitaler Lösungen“, mit denen die Vorteile für die Nachhaltigkeit maximiert und negative (Rebound-)Effekte minimiert werden.

II) Einführung und Verwendung dieser Parameter und Leitlinien durch alle Wirtschaftssektoren. Wichtige Zweige unserer Wirtschaft werden bei ihren Digitalisierungsbemühungen durch die jeweils auf ihren Wirtschaftszweig zugeschnittenen Leitlinien für die Einführung grüner digitaler Lösungen unterstützt. Die Parameter werden verwendet, um den Nutzen (z. B. vermiedene Emissionen) zu quantifizieren, damit diese Branchen in ihren angestrebten Netto-Null-Zielpfaden unterstützt und die Fortschritte entsprechend gemeldet werden können. Spezielle EU-weite Programme wie das Programm „Digitale Dekade“ werden auch dazu beitragen, nachhaltige digitale Lösungen und Infrastrukturen in den EU-Mitgliedstaaten in großem Maßstab einzuführen, und diese Bemühungen auch durch eine angemessene Weiterbildung der Arbeitskräfte unterstützen.

III) Um den Finanzsektor und die öffentlichen Auftraggeber zu unterstützen, müssen auf der Grundlage umfangreicher Nachweise für solche Vorteile klare und kohärente zentrale Leistungsindikatoren und Parameter für eine nachhaltige Finanzierung solcher umweltfreundlicher digitaler Lösungen sowie Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge entwickelt werden. Auch wichtige EU-Programme und -Initiativen wie NextGenerationEU und DDPP werden von diesen Parametern profitieren.

Um den ersten Punkt i anzugehen, hat das Europäische Parlament 2021 im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2020 zur Digitalisierung zum Nutzen der Umwelt die Initiative ergriffen, um ein Pilotprojekt zu beantragen. Die Kommission hat diesen Vorschlag angenommen und ein zweijähriges EP-Pilotprojekt „Europäische Koalition für grüne

Digitaltechnik“ (EGDC) gestartet, das Mitte Dezember 2021 angelaufen ist. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Mitglieder der Koalition für grüne Digitaltechnik zu unterstützen, die im März 2021 von Kommissionsmitglied Breton ins Leben gerufen wurde. Dies bedeutet die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden (Metriken, KPI), um die Nettoauswirkungen digitaler Lösungen auf die Umwelt zu quantifizieren, und von Leitlinien für Interessenträger in wichtigen Wirtschaftszweigen, damit diese Methoden konsequent angewandt werden können. Die Methodik, die auf internationalen und europäischen Normen beruhen wird, sowie die Leitlinien sollen bis Ende 2023 bzw. Anfang 2024 entwickelt werden. Der EGDC gehören 37 große IKT-Unternehmen, 45 KMU und zahlreiche unterstützende Partner an.

Mit der hier beantragten vorbereitenden Maßnahme des EP – Europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird in großem Maßstab tätig [EGDC vorbereitende Maßnahme) soll auf die Ziffern ii und iii eingegangen werden, indem die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik auf sektorale Akteure aus den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und andere wichtige Sektoren ausgeweitet wird, die digitale Lösungen mit den im EGDC entwickelten Leitlinien einführen und die Vorteile der vom EGDC entwickelten standardisierten Methoden messen werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird insbesondere Folgendes umfassen:

1. Zusammenarbeit mit mindestens 30 wichtigen sektoralen Akteuren wie wichtigen Wirtschaftsakteuren in der EU in den oben genannten Sektoren, um bewährte digitale Lösungen in großem Maßstab mit Unterstützung der spezifischen sektorspezifischen Leitlinien einzuführen und die Nettoauswirkungen einer solchen Digitalisierung auf die Umwelt konsequent zu überwachen. Ziel der vorbereitenden Maßnahme der EGDC ist es, im Idealfall bis zum Ende der vorbereitenden Maßnahme der EGDC mindestens 1 Gigatonne CO₂-Äquivalent (durch digitale Technik) einzusparen.
2. Zusammenarbeit zumindest mit Finanzinstituten der internationalen, nationalen und regionalen bzw. lokalen Ebene, um einfache zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festzulegen, die eine nachhaltige Finanzierung der Digitalisierung ermöglichen, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirkt.
3. Darüber hinaus sollen klare und einfache technische Kriterien und Überprüfungsmethoden als Vorschlag für die EU-Taxonomie entwickelt werden, wenn der delegierte Rechtsakt zur Eindämmung des Klimawandels überarbeitet wird, und die Entwicklung EU-weiter Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt werden.
4. Zusammenarbeit mit ähnlichen und komplementären Initiativen wie „Digital with Purpose“ und CODES, um die künftige Fortsetzung, Nachhaltigkeit und globale Wirkung dieser EGDC-Pilotaktion sicherzustellen.
5. Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Behörden, damit sie die Parameter und Methoden auf lokaler Ebene umsetzen können.

An dieser vorbereitenden Maßnahme der EGDC werden nicht nur Interessengruppen der IKT und der vertikalen Industrie beteiligt, sondern auch KMU, politische Entscheidungsträger lokaler und regionaler Vertretern, Berufsverbände und nichtstaatliche Organisationen aus dem Umweltbereich. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und auf andere Bereiche und andere Regionen der Welt übertragen zu können. Aufbauend auf dem Pilotprojekt wird aus dem Haushalt der vorbereitenden Maßnahme ein Sekretariat finanziert, das die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme zur Aufgabe hat. Eine Kontinuität mit dem derzeitigen Sekretariat wäre ideal, insbesondere wenn der Vertrag für die Ausschreibung verlängert werden kann, sodass er auch den Zeitraum der vorbereitenden Maßnahme umfasst.

Hochrangige Veranstaltungen werden im Rahmen der EGDC-Pilotaktion unter der Schirmherrschaft der Kommission und des Europäischen Parlaments in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern organisiert. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der EU verbinden. Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden zur Entwicklung und Bewertung politischer Maßnahmen auf EU-Ebene und darüber hinaus beitragen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PA 03 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 500 000	2 750 000			5 500 000	1 375 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PA 03 24 01 — Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 000 000	1 500 000			3 000 000	750 000

Erläuterungen:

Mit dieser Maßnahme wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Europäischen Hauptstadt des intelligenten Tourismus eine Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels zu schaffen. Die Idee wurde in einer Petition an das Europäische Parlament vorgelegt und wird vom Petitionsausschuss einstimmig unterstützt.

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, den Wert und die Wertschätzung des kleinen Einzelhandels zu fördern und zu einem kollektiven Bewusstsein für dessen wirtschaftliche Bedeutung in lokalen Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung, sowie für seine Schlüsselrolle als Teil des sozialen Gefüges städtischer und ländlicher Gebiete, beizutragen. Außerdem soll die Rolle des kleinen Einzelhandels bei der Bewahrung der europäischen Lebensweise und des Modells, der Form und des Wesens von Städten und ländlichen Gemeinden in der EU hervorgehoben und aufgezeigt werden, dass der kleine Einzelhandel ein wichtiger Teil der europäischen Identität ist.

Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt darauf, über die Schärfung des Bewusstseins hinauszugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben. Mit der

Maßnahme sollte der kleine Einzelhandel zur Digitalisierung angeregt werden. Die Maßnahme sollte es kleinen Einzelhändlern ermöglichen, digitale Werkzeuge für ihre eigenen Tätigkeiten, aber auch für ihre Geschäfts- und Kundenbeziehungen zu nutzen. Mit der Maßnahme sollte auch der grüne Wandel im kleinen Einzelhandel unterstützt werden. Bei all diesen Aspekten sollte die Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels die Initiative #RevitaliseRetail der Kommission ergänzen. Im größeren Rahmen wird mit der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung getragen, den grünen und den digitalen Wandel in der EU-Wirtschaft zu beschleunigen, ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Der Titel Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels würde in regelmäßigen Abständen einer oder mehreren europäischen Städten verliehen. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden noch ausführlicher ausgearbeitet.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 03 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 500 000	750 000			1 500 000	375 000

Erläuterungen:

Etwa 2 % der Unfalltoten in der EU gehen auf Brände zurück (Studie der Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über den Schadstoffgehalt von Rauch, der durch Bauprodukte in Bränden erzeugt wird). In der Studie der Kommission wurde eine erhebliche Datenlücke in Bezug auf Brandschutz und Brandopfer in Gebäuden sowie ein Mangel an EU-Datenerhebungsmethoden festgestellt. Eine angemessene und sichere bauliche Umwelt ist einer der Bausteine des von der Kommission im März 2023 vorgestellten Übergangspfads für das Bauwesen, in dem neue Brandarten oder -risiken anerkannt werden, die mit neuen Materialien, Produkten und Technologien verbunden sind, die für den ökologischen und digitalen Wandel genutzt werden. Der Brandschutz ist zudem ein wichtiger Aspekt der Renovierungswelle und wird in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie (EU) 2018/844) seit 2018 behandelt. Der Mangel an Daten ist ein Hindernis für erfolgreiche politische Maßnahmen, und ein erster großer Meilenstein zur Lösung dieses Problems wurde mit EU-FireStat, einem Pilotprojekt, das 2022 abgeschlossen wurde, erreicht. Dieser Vorschlag für eine vorbereitende Maßnahme ist eine Folgemaßnahme zu dem erfolgreichen EU-FireStat-Pilotprojekt zur Umsetzung eines EU-weit harmonisierten Konzepts für die Brandstatistik.

Mit der Durchführung des EU-FireStat-Pilotprojekts (EU-FireStat – Schließen von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzanstrengungen – www.eufirestat-effectis.com) konnten alle gesetzten überaus wünschenswerten Ziele erreicht werden:

Bestandsaufnahme der verwendeten Terminologie und der von den EU-Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu Brandereignissen,

Vorschlag einer gemeinsamen Terminologie und Methode zur Erhebung der erforderlichen Daten in jedem EU-Mitgliedstaat, um aussagekräftige Datensätze (auf der Grundlage standardisierter Begriffe und Definitionen) zu erhalten.

Der entwickelte Vorschlag für ein harmonisiertes EU-Konzept für die Erhebung von Brandstatistiken wird von allen Feuerwehrleuten in der EU und einschlägigen Behörden aus mindestens 19 Mitgliedstaaten unterstützt, die Interesse an seiner Umsetzung bekundet haben.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen diese Behörden dabei unterstützt werden, die praktische Umsetzung zu testen und den Weg für die vollständige Einführung der Methode und die wirksame Datenerhebung auf EU-Ebene zu ebnen. Damit wird man ermöglichen, die besten Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Schutzes der EU-Bürger vor Bränden in Bezug auf die verschiedenen Politikbereiche der EU und der Mitgliedstaaten zu ermitteln (in den EU-Mitgliedstaaten werden jedes Jahr etwa 5 000 Todesfälle und zahlreiche Verletzungen bei Gebäudebränden verzeichnet).

Die vorbereitende Maßnahme wird es auch ermöglichen, die Tätigkeit der von der Europäischen Kommission betriebenen Plattform für den Informationsaustausch über Brände (FIEP) zu unterstützen, um Erfahrungen, Wissen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Sicherheit der baulichen Umwelt in ganz Europa auszutauschen, und des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, das von der Kommission betrieben wird, um Wissen zwischen allen am EU-Katastrophenschutzverfahren beteiligten EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten auszutauschen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die technische Unterstützung einer Reihe von Mitgliedstaaten, die als erste die EU-FireStat-Methodik einsetzen, die Analyse von Erkenntnissen und mögliche Verbesserungen der Methoden sowie die Entwicklung von Instrumenten für die Datenerhebung und -konsolidierung finanziert. Abschließend werden dabei Empfehlungen zu folgenden Punkten abgegeben:

- eine endgültige EU-weit harmonisierte Methodik
- die Einführung der Methodik in allen EU-Mitgliedstaaten
- die Konsolidierung und Verwaltung von Daten auf EU-Ebene.

Die vorbereitende Maßnahme soll von der Kommission mit möglicher Unterstützung durch externe Auftragnehmer, staatliche Stellen der Mitgliedstaaten, Forschungseinrichtungen und einschlägige Interessenträger durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 03 24 03 — Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				1 000 000	500 000			1 000 000	250 000

Erläuterungen:

In dem im März 2021 vom Europäischen Parlament angenommene Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus wurde die Schaffung eines EU-Datenraums für den Tourismus gefordert, der auch in den von der Kommission bereitgestellten Übergangspfaden im Tourismus Erwähnung findet.

Im Einklang mit der vorbereitenden Maßnahme mit dem Titel „Tourismus of Tomorrow Lab“ (PA 032205), die 2021 von der Task Force „Tourismus“ für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt wurde, wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, Organisationen für das Destinationsmanagement, KMU und andere Interessenträger in der Tourismusbranche dabei zu unterstützen, sich uneingeschränkt an der Vorbereitung des Datenraums und des Wissenszentrums für den Tourismus zu beteiligen, indem ihnen der Zugang durch die Schaffung mehrerer Instrumente erleichtert wird. Bei diesem Projekt wird auch die Kompetenzpartnerschaft im Tourismusökosystem berücksichtigt.

Das Europäische Parlament sieht dieses Ziel auch als erste Phase der künftigen Einrichtung einer europäischen Agentur für Tourismus an.

Vor diesem Hintergrund wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt,

1. Leitlinien für die Beteiligung am Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus und für ihre Nutzung auszuarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Kapitel PA 04 — Weltraum

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				10 000 000	5 000 000			10 000 000	2 500 000

Artikel PA 04 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				10 000 000	5 000 000			10 000 000	2 500 000

Posten PA 04 24 01 — Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 000 000	2 500 000			5 000 000	1 250 000

Erläuterungen:

Mit der Maßnahme soll die rasche Entwicklung wegweisender Innovationen unterstützt werden, die das Potenzial haben, die Zukunft des Zugangs zum Weltraum zu revolutionieren und die

Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie zu verbessern. Der Zugang zum Weltraum ist ein unverzichtbares Element des Weltraum-Ökosystems, ohne das es keine EU-Weltraumpolitik gibt, die viele politische Prioritäten unterstützt.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

— Ermöglichung der Entwicklung wegweisender Innovationen für europäische Trägerlösungen durch eine innovative Umsetzungsmethode, insbesondere durch die Unterstützung der verschiedenen technologischen Entwicklungszyklen und die Berücksichtigung des konkreten Einsatzes dieser Technologien auf künftigen Trägersystemen.

— der Industrie Anreize an die Hand geben, die Initiative zu ergreifen und wegweisende Technologien vorzuschlagen. Die Branche sollte innovative Lösungen anbieten, um den Zugang zum Weltraum billiger, nachhaltiger, flexibler und widerstandsfähiger zu machen; Zu diesem Zweck sollten sie sich auf ehrgeizige Innovationen konzentrieren, die noch nicht verfügbar sind, und über den Stand der Technik in den internationalen Vorhaben für den Zugang zum Weltraum hinausgehen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte im Rahmen eines progressiven Ansatzes für wettbewerbsorientierte Aufforderungen umgesetzt werden, beginnend mit einer Konzeptnachweisphase im Jahr 2024.

In dieser ersten Phase sollte die Europäische Kommission eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, um Finanzhilfen für die Durchführung einer Konzeptnachweisstudie für jede der fünf disruptiven und wegweisenden Innovationen zu ermitteln und zuzuweisen.

Als Folgemaßnahme könnte 2025 eine weitere vorbereitende Maßnahme in Betracht gezogen werden, um die drei in der vorangegangenen Phase ermittelten Innovationen auszuwählen und Finanzhilfen für ihre Technologieentwicklung zu vergeben.

Derzeit gibt es weder ein spezielles EU-Programm für den Zugang zum Weltraum noch ist ein solches Programm in Vorbereitung. Einige Maßnahmen für den Zugang zum Weltraum zur Unterstützung von Forschung und Innovation werden im Rahmen des Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ durchgeführt. Diese Maßnahmen unterstützen jedoch nicht den gesamten Zyklus der technologischen Entwicklung für den Zugang zum Weltraum.

Wenn mehrere Technologien miteinander konkurrieren, würde dies einen Mehrwert schaffen und die Entwicklung und Ausreifung der fortschrittlichsten Technologien während des gesamten Entwicklungszyklus bis hin zur Herstellung eines Flugmodells fördern. Dies ist im Rahmen der derzeitigen Programme Horizont Europa/Weltraum nicht möglich. Dies würde letztlich den Weg für einen möglichen künftigen gezielten Zugang zum Weltraumprogramm oder für eine spezielle Komponente im Rahmen des künftigen EU-Weltraumprogramms ebnen, bei dem der Zugang zum Weltraum als eine der wichtigsten Prioritäten der EU genannt wird und sowohl den institutionellen als auch den gewerblichen Nutzern in der EU zugute kommt.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 04 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 000 000	2 500 000			5 000 000	1 250 000

Erläuterungen:

Mit dieser Maßnahme soll eine rechtzeitige Annahme der von IRIS² und GOVSATCOM bereitgestellten weltraumsicheren Konnektivitätsdienste ermöglicht werden, um die Lücke in der industriellen Kapazität der EU zu schließen, hochwertige, kostengünstige und sichere Satelliten-Nutzerterminals zu entwickeln.

Derzeit setzt die Europäische Union Maßnahmen um, die Regierungen und Bürgern eine sichere Satellitenverbindung ermöglichen sollen. Dies geschieht durch das Programm der Union für sichere Konnektivität (IRIS²) und den Teil GOVSATCOM des Weltraumprogramms.. Diese Dienste werden sich auf eine neue Generation modernster Satelliten stützen, die Umlaufbahnen, Frequenzen und Signalmerkmale nutzen, die von den europäischen Industrieakteuren noch nicht genutzt wurden. Die wirksame Nutzung solcher Dienste hängt daher von der schnellen Verfügbarkeit von Endgeräten und Empfangsgeräten ab, die mit diesen Merkmalen kompatibel sind. Solche Terminals und Empfangsgeräte sind besonders wichtig für neu entstehende Satcom-Dienste, bei denen nahtlos terrestrische und Satcom-Kapazitäten kombiniert werden, z. B. in der Automobilindustrie.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es daher, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine wettbewerbsfähige Industrie Terminals entwickelt, die mit minimalem zusätzlichem Aufwand vermarktet werden können und die Produktion und Marktdurchdringung unter Verwendung offener Standards ermöglichen.

Insbesondere wird die Maßnahme Unternehmen dabei unterstützen, den Kinderschuhen zu entwachsen, und es wird ein solider Geschäftsplan für hochleistungsfähige, kostengünstige und sichere Satellitennutzerterminals aufgestellt. Solche Terminals wären in der Lage,

- mehrere Systeme und Umlaufbahnen zu integrieren, einschließlich nichtgeostationärer Satelliten in erdnahe Umlaufbahn und möglicherweise mittlerer Erdumlaufbahn;
- die IRIS²-Frequenzen zu nutzen (einschließlich Ka-gov);
- sich für die von IRIS² angebotenen kommerziellen und behördlichen Dienste eignen;
- terrestrische Netze, 5G-Standards und möglicherweise IoT-Anwendungen zu integrieren;
- End-to-End-Lösungen bereitzustellen;
- alle IRIS²-Sicherheitsmerkmale zu übernehmen.

Sollte die vorbereitende Maßnahme im ersten Jahr erfolgreich sein, sollte die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme durch einen schrittweisen Ansatz für wettbewerbsorientierte Aufforderungen in drei Phasen erfolgen:

- 2024: 5 Mio. EUR für den Konzeptnachweis und die Phase der Unternehmensentwicklung;
- 2025: 10 Mio. EUR für die technologische Entwicklung für die Prototyp- und Qualifizierungsphase;
- 2026: 10 Mio. EUR für die Industrialisierung und das kommerzielle Prototyping.

Begünstigte der Maßnahme wären insbesondere die nachgelagerte Industrie der EU, einschließlich New Space-Akteure wie KMU und Start-up-Unternehmen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 07 22 01 — Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 100 000	p.m.	8 100 000	9 000 000	12 600 000	p.m.	8 100 000	9 000 000	10 350 000

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Durch die vorbereitende Maßnahme wird die bestehende Lücke bei der Vermittlung europäischer Themen gegenüber jungen Europäern geschlossen, indem eine wirklich transnationale öffentliche Medienlandschaft geschaffen und ein besseres Bild von dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das im Mittelpunkt der europäischen Identität steht und sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten niederschlägt, gezeichnet wird. Die derzeitige Politik ist in erster Linie auf die Unterstützung und digitale Umgestaltung einer angeschlagenen Medienbranche ausgerichtet, die von der COVID-19-Pandemie stark getroffen wurde. Zu den erklärten Zielen des künftigen Gesetzes über die Medienfreiheit gehört die Stärkung der Unabhängigkeit und der Vielfalt der Medien. Die Unterstützung für das Wachstum von Medienräumen, die einen öffentlichen Austausch auf europäischer Ebene ermöglichen, ist jedoch trotz ihrer Bedeutung und der fehlenden erprobten tragfähigen Initiativen begrenzt.

Um jüngere Europäer für europäische Ideen und Werte zu gewinnen und um den Unionsbürgerinnen und -bürgern über digitale Plattformen echte Teilhabe zu ermöglichen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme kuratierte Online-Räume unterstützt, in denen zum Nachdenken anregende journalistische Inhalte zu Themen gesammelt werden, die für ihren Alltag von Bedeutung sind. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, Sichtweisen aus ganz Europa zu vergleichen und zu diskutieren sowie zu entdecken, wie ihre Interessen mit den Interessen junger Europäer aus anderen Mitgliedstaaten zusammenhängen.

Inhaltlich wird es um Themen gehen, die für junge Europäerinnen und Europäer erwiesenermaßen von Interesse sind, wie z. B. Bildung und Kompetenzen, die Folgen der COVID-19-Pandemie, Gender und Vielfalt sowie Nachhaltigkeit und Klimawandel, eine europäische Friedens- und Sicherheitsarchitektur, Außenpolitik und Demokratie. Die Inhalte werden in einem für die Zielgruppe interessanten und ansprechenden Kontext präsentiert. Der europäische Blickwinkel entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen, die von gesamteuropäischer Tragweite sind, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen von gesamteuropäischer Tragweite zu beleuchten und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, damit sich junge Nutzer tatsächlich mit den Inhalten identifizieren können. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit geringeren Chancen in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird die bestehende vorbereitende Maßnahme stärken, die unter jungen Europäern offline und online offene, echte, in die Tiefe gehende und konstruktive Debatten über das aktuelle und künftige Leben in Europa anregt. Durch die Nutzung innovativer Formate auf digitalen Plattformen mit dem letztlichen Ziel, das Bewusstsein für die europäischen Visionen und Realitäten zu schärfen und die Europäer stärker für europäische Werte und Ideen zu begeistern, trägt die Maßnahme in der Folge zu einer aktiveren Zivilgesellschaft bei. Der Aktionsplan zur Unterstützung des Aufschwungs und der Umgestaltung der Medienbranche und des audiovisuellen Sektors zielt nicht zuletzt darauf ab, den kollaborativen und grenzüberschreitenden Journalismus zu fördern, indem er sich auf den Austausch und die Vernetzung bewährter Verfahren in diesem Bereich stützt. Die vorbereitende Maßnahme ist für dieses Ziel von großem Nutzen, da sie bewährte Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Innovation im Medienbereich unterstützt.

Diese vorbereitende Maßnahme, die sich an einer Vielzahl von Unionszielen orientiert und auf bereits bestehenden Initiativen aufbaut, wird die Lücke schließen, die bei der Förderung von Innovationen im europäischen Medienraum besteht, um eine dauerhafte Debatte über eine gemeinsame Zukunft der europäischen Jugend anzuregen und die europäische Öffentlichkeit entscheidend zu unterstützen.

Posten PA 07 23 01 — Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 637 500	818 750	p.m.	p.m.	1 637 500	409 375

Erläuterungen:

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, europäischen Faktenprüforganisationen weiterhin ein konkretes Ressourcenpaket an die Hand zu geben, das ihnen dabei helfen kann, Desinformationskampagnen auf Online-Plattformen, die für europäische Demokratien zu einem immer größeren Problem werden, unter Einsatz neu aufkommender Technologien zu erkennen und zu widerlegen. Der Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme sollte weit gefasst sein und sich auf sämtliche Desinformationskampagnen konzentrieren, die sich auf die öffentliche Meinung auswirken, insbesondere jedoch auf jene, die sich schwerpunktmäßig mit Problemen und Katastrophen in den Bereichen Klima und Umwelt sowie mit sich abzeichnenden Krisen befassen. Der Vorschlag baut weiterhin auf den Ergebnissen anderer Initiativen auf, die die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüforganisationen in Europa fördern, wie dem neuen European Fact-checking Standards Network (EFCSN, Teil des laufenden Pilotprojekts CNECT/2020/3029907 Integrität sozialer Medien), dem Pilotprojekt „European Narratives Observatory“ (Europäische Beobachtungsstelle für Narrative, CNECT/2022/5162608) und der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO-Smart 2019/1087). Das Projekt wird sich in erster Linie auf die Überprüfung von Fakten in Bezug auf aktuelle und künftige Krisen konzentrieren, mit denen die EU konfrontiert ist, beispielsweise auf Desinformationen über den Klimawandel und den Krieg in der Ukraine. Darüber hinaus sollte bei dieser vorbereitenden Maßnahme auch ein besonderer Schwerpunkt auf die Untersuchung und Erforschung der Frage gelegt werden, wie neu aufkommende Technologien wie Chatbots und andere generative künstliche Intelligenz, darunter große Sprachmodelle („large language model“, LLM) zur Verbreitung von Desinformation eingesetzt werden können. Überdies sollen im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme Ressourcen zur Lösung der Frage bereitgestellt werden, wie europäische Faktenprüfer die möglichen negativen Auswirkungen von generativen KI-Modellen, die Desinformation verbreiten, einschränken können.

Das Projekt muss über leicht zu widerlegende Behauptungen wie „den Klimawandel gibt es nicht“ hinausgehen, die zunehmend in den Hintergrund rücken, und sich auf komplexere Narrative konzentrieren, die auf dem Vormarsch sind, wie Desinformation über die EU, politische Schlüsselfiguren auf europäischer und nationaler Ebene, vorgeschlagene Lösungen (insbesondere die Desinformationen von Einzelpersonen, die eine Änderung der Gewohnheiten bewirken) oder in Bezug auf die Behauptung, dass die ihnen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse unzuverlässig sind.

Der Vorschlag sollte sich möglichst an den mittel- bis langfristigen Bedürfnissen der europäischen Faktenprüfungsgemeinschaft ausrichten und Lehren aus den jüngsten Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene in seine Ressourcen und sein Instrumentarium einfließen lassen.

Der Vorschlag umfasst folgende Maßnahmen:

- weitere Bewertung der Herausforderungen und Bedürfnisse der Faktenprüfer der Union, um Desinformationskampagnen nahezu in Echtzeit zu widerlegen, allgemein auf Krisen zu reagieren und Lehren aus den jüngsten Krisen zu ziehen;
- Bewertung der derzeitigen und künftigen Bedrohung durch Desinformation, die von generativen KI ausgeht, einschließlich der auf dem Markt befindlichen Chat-Bots, wobei ein Schwerpunkt darauf liegen soll, wie sich Einzelpersonen, Organisationen oder ausländische Staaten usw. große Sprachmodelle zunutze machen;
- Bereitstellung zusätzlicher Instrumentarien – Ressourcenpakete – für Faktenprüfer, mit denen ihre Fähigkeiten gefördert werden kann, dringend und nahezu in Echtzeit auf Desinformationskampagnen zu reagieren und ihre Krisenbereitschaft und -reaktion zu verbessern;
- Bereitstellung von zusätzlichen Schulungsmaterialien und Kursen zur wirksamen Krisenkommunikation;
- Bereitstellung von zusätzlichen Leitlinien für den schnellen Aufbau eines Pools von Sachverständigen und Praktikern zu Themen im Zusammenhang mit Desinformation und Krisen;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der verfügbaren Faktenprüfnetze in der Union und Leistung eines Beitrags zu den Ressourcen sowie der Frage, wie sie in Krisen wirksam eingesetzt werden können;
- Erstellung von visuellen Darstellungen und anderen technischen Instrumenten (z. B. Darstellung der Verbreitung von Desinformation auf einer Karte), die als fertige Bausteine für Websites und Kommunikationsinstrumente von Faktenprüfern dienen können (unter gebührender Berücksichtigung bestehender Instrumente und Vermeidung von Doppelarbeit);
- kontinuierliche Tests des Ressourcenpakets mit einer Gruppe europäischer Faktenprüfer am Beispiel widerlegter Desinformationskampagnen und früherer Krisen;
- Bereitstellung von Ressourcen für Faktenprüfer, um die Bedrohung durch Desinformation, die von generativer KI und großen Sprachmodellen ausgeht, einzudämmen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr.

541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PA 07 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				6 150 000	3 075 000			6 150 000	1 537 500

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PA 07 24 01 — Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 000 000	1 500 000			3 000 000	750 000

Erläuterungen:

Die Dynamik der Meinungsbildung und die Medienlandschaft werden durch neue Technologien drastisch und kontinuierlich verändert. Neue Technologien ermöglichen zwar eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus, die Art, wie Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch auch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. In Kombination mit gewinnorientierten Plattformen, die Daten aus rein kommerziellen Gründen weiterverbreiten, kann dies das Potenzial, gegensätzliche Standpunkte kennenzulernen und zu erörtern, erheblich untergraben und stellt somit möglicherweise eine Gefahr für den ethischen Journalismus, den Medienpluralismus und die europäische Demokratie dar.

Zugleich sehen sich Journalisten und andere Medienakteure in der EU noch immer mit Gewalt, ernsthaften Bedrohungen, Schikanen oder öffentlicher Bloßstellung konfrontiert, hauptsächlich aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeiten zum Schutz öffentlicher Interessen vor Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder kriminellen Tätigkeiten. Nach Angaben der Plattform zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten werden mehr als die Hälfte aller Fälle von Missbrauch gegen Angehörige der Medienberufe von staatlichen Akteuren begangen.

Wir stehen einer Flut von Desinformation und Propaganda gegenüber, die sich rasch über das Internet und andere Medien verbreiten. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Folgen ist es wichtiger denn je, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu kritischen Nutzern von Medien und sozialen Netzwerken werden und die Bedeutung von Journalismus als Eckstein der Demokratie anerkennen. Es ist notwendig, gemeinsam mit Journalisten, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft hinreichende Finanzmittel in Medienkompetenz und digitale Kompetenz und die Erarbeitung von gemeinsamen EU-Strategien zu investieren, um Bürger und Online-Nutzer in die Lage zu versetzen, zweifelhafte Informationsquellen zu erkennen und sich ihrer bewusst zu sein und gezielt gestreute falsche Inhalte und Propaganda zu erkennen und zu entlarven.

Der Vorschlag für ein „Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit“ zielt darauf ab, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft in der EU zu stärken, insbesondere zwischen Journalisten, Medienunternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachleuten für Medienkompetenz, wobei der Schwerpunkt auf den entscheidenden Fragen unserer Zeit liegt. Das „Europäische Festival für Journalismus und Medienfreiheit“ sollte ein wirkmächtiges Werkzeug werden, um den Austausch zwischen Medienschaffenden europaweit zu erleichtern, sowie ein Anlass zur Sensibilisierung für die wertvolle aber immer schwierigere Arbeit von Journalisten und für Verletzungen der Pressefreiheit in der EU. Das Festival sollte besonderes Augenmerk auf die Rolle und die Arbeit von Journalisten legen und Gelegenheit bieten, über die Bedingungen nachzudenken, unter denen Journalisten ihre tägliche Arbeit verrichten, wobei der Schwerpunkt auf psychologischen und physischen Aspekten sowie auf den rechtlichen Rahmenbedingungen liegen sollte.

Eine stärkere Unterstützung durch die EU ist derzeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere angesichts des jüngsten Vorschlags für eine Verordnung zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz, um den Pluralismus in den Medien zu fördern und die Nachrichtenmedienbranche bei ihrem schwierigen Übergang in das digitale Umfeld zu unterstützen.

Zu dem Zeitpunkt, in dem das Festival stattfindet, dürfte das Europäische Medienfreiheitsgesetz in Kraft sein. Daher wäre das Festival die erste Gelegenheit, um die Auswirkungen dieser spezifischen Rechtsvorschriften gemeinsam mit den verschiedensten Akteuren, die von dem bestehenden Regulierungssystem betroffen sind, zu erörtern. Vor diesem Hintergrund würde eine stabile finanzielle Unterstützung für dieses Projekt als vorbereitende Maßnahme es ermöglichen, dass das vollständige Potenzial des Vorschlags ausgeschöpft wird und die erwarteten Ergebnisse zum Vorteil der Medienbranche, insbesondere der Journalisten, erzielt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten PA 07 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				3 150 000	1 575 000			3 150 000	787 500

Erläuterungen:

Desinformation, Misstrauen und Polarisierung sind zunehmende politische und die Sicherheit betreffende Herausforderungen für die Europäische Union, und dies wird sich wohl mit der Ankunft neuer KI-Instrumente, die einem breiteren Publikum zugänglich sind, noch verschlimmern. Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele unwahre Informationen verbreitet, insbesondere über die sozialen Medien. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarvung, bei der den Falschmeldungen mit Fakten und anerkannten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben

sich die bestehenden Entlarvungsstrategien als in hohem Maße unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden, die fest an falsche Informationen glauben.

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente für die Verbreitung von Desinformation, sondern auch hervorragende Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Wie sich am Pilotprojekt erwiesen hat, stellt die Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses und die Beantwortung der Frage, wie Narrative Fuß fassen und sich verbreiten, einen fundierten wissenschaftsbasierten Ansatz dar, der in die Ausarbeitung politischer Maßnahmen um stark polarisierte Themen und die Kommunikationstätigkeit integriert werden sollte, um die Gesellschaft aufzuklären und so Desinformation und Fehlinformation unter Kontrolle zu halten. Besonders erwähnenswert ist die Korrelation zwischen verstärkter Polarisierung in einer Narrativgemeinschaft und der Geschwindigkeit, mit der sich Desinformation innerhalb dieser Gemeinschaft verbreitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird die Europäische Beobachtungsstelle für Narrative unterstützt, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Die Verwendung des Verständnisses und der Analyse von Narrativen ist nichts Neues – sehr erfolgreich wurden sie beispielsweise von Nelson Mandela eingesetzt, um unter der Apartheid in Südafrika die Kluft zu überwinden und zu einem Verständnis zu gelangen –, und die Europäische Beobachtungsstelle für Narrative macht diese Analyse und dieses Verständnis umfassender verfügbar, indem sie eine wertfreie Erfassung bestehender Narrativgemeinschaften und einen Schlüssel zu einem besseren Verständnis bereitstellt, warum bestimmte Überzeugungen sich innerhalb bestimmter Gemeinschaften halten, womit sie es leichter macht, wirksam zu kommunizieren, und es schwieriger macht, Desinformation zu verbreiten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden, aufbauend auf den Netzen von Interessenträgern und Akteuren, die bereits im Pilotprojekt entstanden sind, etwa Journalisten, KI-Sachverständige und die wichtigsten Gemeinschaften von Faktenprüfern wie die Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO), politischen Entscheidungsträgern und politischen Akteuren, in Arbeitssitzungen laufende Narrative ermittelt und neue entwickelt, um Falschmeldungen und Desinformation zu bekämpfen und so die Bereiche der Forschungsinfrastruktur zu erweitern. Ferner wird man sich weiterhin auf die Instrumente für politische Entscheidungsträger und wichtige Interessenträger darüber stützen, wie Einsichten der Europäischen Beobachtungsstelle für Narrative dazu beitragen können, Themen auf eine Art und Weise umzuformulieren, die die Konversation entpolarisiert und die Narrativgemeinschaften für Desinformation weniger empfänglich macht.

Aufbauend auf der durch das Pilotprojekt geleisteten Arbeit, würde die Beobachtungsstelle die bestehende Methodik verstärken, um sie auf die analysierten Gebiete und Sprachen auszudehnen, in der Lage zu sein, stärkere Instrumente zu erstellen, um wichtige Interessenträger – einschließlich

Journalisten, Faktenprüfer, politische Entscheidungsträger – dabei zu unterstützen, die Einsichten der Beobachtungsstelle im Kampf gegen Desinformation und Polarisierung im öffentlichen Diskurs einzusetzen. Bei der derzeitigen Methodik werden zuerst die dominanten Narrative ermittelt, indem Sprachdatenverarbeitung und traditionellere Methoden der qualitativen Erzähltheorie miteinander kombiniert werden. Durch Verwendung der Wissenschaft von komplexen Systemen erfasst die Beobachtungsstelle dann die Dynamik, wie sich Narrative ausbreiten und entwickeln und wie die Narrativgemeinschaften interagieren. Dies macht es möglich, in Echtzeit zu sehen, wie sich Narrativgemeinschaften ausbreiten, welche Narrative wachsen und aufkeimen und wie Desinformation in diesem komplexeren Umfeld eingesetzt wird. Ein drittes Element der Methodik ermöglicht es, die tieferen Korrelationen und Muster zu bewerten, die zu beobachten sind, um diese detaillierter zu verstehen.

Zu den Instrumenten, die während des Stadiums des Pilotprojekts in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen, gehören ein Frühwarnsystem, Handbücher für die Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung und Schulungen für Journalisten, Faktenprüfer und Interessenträger darüber, wie Einsichten der Beobachtungsstelle für Narrative besser eingesetzt werden können. Bei der vorbereitenden Maßnahme würden die Verwendung dieser Instrumente ausgedehnt und die Möglichkeiten erkundet, die die KI bietet, um die Serie von Instrumenten und Analysen weiter zu verbessern. Wie der Europäische Medienbeobachter liefert die Europäische Beobachtungsstelle für Narrative eine tägliche Analyse darüber, wie Narrative und Narrativgemeinschaften sich ausbreiten und entwickeln, indem sie Hunderttausende Nutzer und Narrative sprach-, themen- und plattformübergreifend beobachtet. Sie soll ein Instrument sein, das die Missverständnisse zwischen polarisierten Gemeinschaften überbrückt und die Verbreitung von Desinformation verringert. Dies könnte sich in einer Welt, in der sich die KI rasch ausbreitet und die Gesundheit unserer Medienlandschaft noch stärker bedroht, als besonders relevant erweisen.

Beispielsweise zeigt die bisher von der Beobachtungsstelle für Narrative während ihrer laufenden Pilotprojektphase geleistete Arbeit die Auswirkung der Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf Klimanarrative. Indem sie eng mit einer großen Gemeinde von Interessenträgern (einschließlich Journalisten, Faktenprüfer und Organisationen, die sich zum Thema Klimawandel betätigen) zusammenarbeitet, strebt die Beobachtungsstelle an, eine Reihe von Instrumenten und Diensten bereitzustellen, um durch die Arbeit mit Narrativen die Ausbreitung von Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen. Die Beobachtungsstelle für Narrative ist ein zusätzliches sehr nützliches Instrument im europäischen Instrumentarium zur Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Die Welt sei – kurz gesagt – das, was wir aus ihr machen.

Aufbauend auf der während des Pilotprojekts geleisteten Arbeit – einschließlich der bestehenden themenspezifischen Bereiche der Beobachtungsstelle (einschließlich Klimawandel, COVID-19 und Migration), der erprobten Methodik, dem Netz von Interessenträgern, Journalisten und Faktenprüfern und der Reihe von Instrumenten, die zur Verfügung gestellt wurden, würde die vorbereitende Maßnahme weiterhin mit anderen bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) und SoBigData++, abgestimmt, damit es keine Überschneidungen gibt und damit die Ressourcen eingesetzt werden, um die Investigativ- und Forschungsarbeit zu unterstützen und die verfügbaren Infrastrukturen und technische Unterstützung zu nutzen. Durch das Projekt würden Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützt, deren Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen liegt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame

Kommunikation gesorgt. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme würden auch weiterhin interaktive Datenbanken zur Verfügung gestellt, in denen Erkenntnisse der Forschung zu Narrativen und Empfehlungen für Nutzer und einschlägige Interessenträger zugänglich sein können.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel PA 09 24 — 2024

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 000 000	2 500 000			5 000 000	1 250 000

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

Posten PA 09 24 01 — Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt

Entwurf des Haushaltsplans 2024		Standpunkt des Rates 2024		Standpunkt des Parlaments 2024		Revidierter Haushaltsplanentwurf 2024		Konzertierung 2024	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				5 000 000	2 500 000			5 000 000	1 250 000

Erläuterungen:

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, den Aufbau und Einsatz eines Koordinierungszentrums für ein EU-Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zu unterstützen.

Biologische Vielfalt ist von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen und einen gesunden Planeten. Dennoch schrumpft sie schneller als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit. Die Biosphäre wird in beispiellosem Maße verändert, was die Gesundheit der Ökosysteme und den Fluss von Ökosystemleistungen, von denen unsere Existenz abhängt, aushöhlt. Die Ursachen für diesen Rückgang sind anthropogene Faktoren: Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, der Klimawandel, Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten. Es sind rasche Maßnahmen erforderlich, um diese Ursachen einzudämmen und die biologische Vielfalt wieder auf den Weg der Erholung zu bringen.

Um die Entwicklung beim weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren, einigten sich im Dezember 2022 fast 200 Länder im sogenannten Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal auf neue Biodiversitätsziele und -vorgaben. Die EU ist fest entschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der globale Rahmen zielt in die gleiche Richtung wie die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und andere wichtige Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals.

Die Umsetzung der politischen Rahmenwerke für die biologische Vielfalt muss genau überwacht werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben erfolgreich verfolgt werden können. Die umfassende Überwachung der Politik wird entscheidend von der regelmäßigen

und beständigen Bereitstellung hochwertiger Daten und Informationen abhängen, die durch eine systematische Langzeit-Feldbeobachtung der biologischen Vielfalt gestützt werden. Dies ist derzeit in der EU nicht der Fall. Es mangelt an hochwertigen und verfügbaren Daten zur biologischen Vielfalt, die angemessene Raum- und Zeitskalen abdecken, was zu erheblichen Wissenslücken führt. Zwar machen die vorhandenen Daten den katastrophalen Zustand der biologischen Vielfalt in der EU deutlich, doch reichen sie nicht aus, um verwendbares Wissen zu generieren – Wissen, das die Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen ermöglicht, um die Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt auf kosteneffiziente Weise und in verschiedenen Raumskalen zu bekämpfen.

Darüber hinaus verteilt sich die Datenerhebung zur biologischen Vielfalt auf ein breites Spektrum von nichtstaatlichen Organisationen, Behörden und Forschungsnetzen sowie den Privatsektor und dient vor allem Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die meisten Programme zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verfügen nicht über die erforderliche räumliche und zeitliche Auflösung, um den Zustand und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen sowie deren Abhängigkeit von den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, bewerten zu können. Darüber hinaus gibt es weder ein gemeinsames Ziel noch einen gemeinsamen Auftrag für alle an der Datenerhebung, -kuration, -modellierung und -nutzung beteiligten Akteure. Die Herausforderung besteht daher auch darin, den wissenschaftlichen Fortschritt zu nutzen und Mitgliedstaaten, Interessenträger, verschiedene Institutionen und andere Organisationen oder Initiativen zusammenzubringen, um die derzeitigen Anstrengungen zu verstärken und ein strukturiertes und kosteneffizientes Konzept für die Beobachtung der biologischen Vielfalt auf EU-Ebene zu entwickeln.

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie wurde das Wissenszentrum für biologische Vielfalt (Knowledge Centre for Biodiversity, KCBD) eingerichtet, mit dessen Hilfe vorhandenes Wissen für die systematische Überwachung der Umsetzung der Politik organisiert und mobilisiert werden soll. Auf EU-Ebene gibt es jedoch keinen speziellen Mechanismus und kein spezielles Instrument für die Koordinierung und Förderung der Generierung und Nutzung hochwertiger Daten, die diese Wissensgrundlage in Bezug auf die biologische Vielfalt unterfüttern, und für die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungen zu den zu verwendenden Parametern. Dies ist ein großer Engpass, der eine wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Verpflichtungen der EU in Bezug auf den Globalen Biodiversitätsrahmen und insbesondere im Hinblick auf die Mainstreaming-Ziele behindert.

Mehr denn je muss die EU ihre Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verstärken. Erste Schritte wurden im Rahmen des Horizont-2020-Projekts EuropaBON unternommen. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Konzept für ein europäisches Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zur Überwachung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Europa vorgeschlagen. Ermittelt wurden dabei i) die Bedürfnisse der Hauptnutzer, ii) die wichtigsten bestehenden Beobachtungsinitiativen, iii) die Mindestliste der zu beobachtenden wesentlichen Variablen der biologischen Vielfalt und iv) die Lücken und Engpässe, die die reibungslose und zweckmäßige Erhebung und Analyse von Daten über die biologische Vielfalt in Europa nach wie vor behindern. Neben den Datenlücken besteht ein weiterer großer Engpass in der Nutzung vorhandener Daten, die unzulänglich ist. Die Integration der derzeitigen Datenströme zur biologischen Vielfalt ist über alle Variablen und Bereiche hinweg unzureichend. Den entsprechenden Einrichtungen fehlt es oft an weitergehenden technischen Kompetenzen in den Bereichen Statistik/Modellierung, um eine solche Integration zu koordinieren. Lediglich die Hälfte der im Rahmen des EuropaBON-Projekts bewerteten Beobachtungsprogramme verfügt über eine (Teil-) Automatisierung und Harmonisierung der Datenströme, und wiederum nur die Hälfte dieser Programme verfügt über ausreichende Daten, um wesentliche Biodiversitätsvariablen ableiten zu können. Im Rahmen des EuropaBON-Projekts wird auch ein Plan für ein sogenanntes Koordinierungszentrum auf EU-Ebene entwickelt, das dazu beitragen

würde, die festgestellten Mängel zu beheben und die Umsetzung des Beobachtungsnetzes zu unterstützen.

Die Arbeit im Rahmen von EuropaBON ist eine begrüßenswerte Entwicklung hinsichtlich der Behebung von Mängeln bei der Sicherung hochwertiger Daten über die biologische Vielfalt in der EU. Die Europäische Kommission hat jedoch keine klaren Folgemaßnahmen geplant, um die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten testet und erprobt und Optionen für ein Koordinierungszentrum/eine virtuelle Plattform auslotet. Die Maßnahme soll 2023 abgeschlossen werden, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme im Jahr 2024 zeitnahe und ehrgeizige Folgemaßnahmen ergriffen werden, um konkrete Lösungen einzurichten und angemessene Daten für die Bewertung der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sicherzustellen.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich mit dem dringenden Bedarf an Koordinierung, Integration, Harmonisierung und Stärkung der Erhebung und Analyse von Daten zur biologischen Vielfalt befassen, um die Politikgestaltung auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Operationalisierung einer Reihe von Variablen der biologischen Vielfalt mit direkter Anwendung in Politik und Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch der Aufbau von Kapazitäten, einschließlich professioneller taxonomischer Fachkenntnisse und Bürgerwissenschaft.

Die Maßnahme wird auf der Grundlage direkter Beobachtungen und transparenter wissenschaftlicher Ansätze zur Entwicklung der gesamten Ketten, über die Daten in Wissen überführt werden, beitragen und den Mehrwert von Investitionen in einen klaren Zugang zu Daten zur biologischen Vielfalt und in deren Koordinierung aufzeigen. Sie wird zu einer robusteren Umsetzung und Folgenabschätzung in Bezug auf politische Maßnahmen sowie zur Beseitigung einiger Hindernisse für Investoren und Unternehmen bei der Ermittlung von Kapitalströmen, die sich positiv auf die Natur auswirken, beitragen.

Ziel ist es, das Potenzial biodiversitätsbezogener Daten in Europa voll auszuschöpfen, indem a) bestehende Beobachtungssysteme zusammengeführt, erweitert, gestärkt und koordiniert werden, b) Daten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene integriert und harmonisiert werden und c) neue (standardisierte) Beobachtungssysteme entwickelt werden, um Datenlücken zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Erprobung und Testung eines EU-Dienstes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt, der über die im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Schlüsselfunktionen verfügt und die vorgeschlagenen Dienstleistungen erbringt, und zwar durch Aufbau, Vernetzung und Stärkung bestehender Institutionen, wodurch ein Beitrag zur Entwicklung des auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des CBD beschlossenen Globalen Wissensunterstützungsdienstes für biologische Vielfalt (Global Knowledge Support Service for Biodiversity, GKSSB) geleistet wird;
- Einführung von Arbeitsabläufen, die harmonisierte EU-weite Daten zur biologischen Vielfalt liefern, die für die Erstellung politikrelevanter Indikatoren erforderlich sind (vgl. EU-Dashboard und globaler Überwachungsrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal);
- technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung des im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Netzes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt und Mitwirkung am GKSSB;
- Aufbau von Kapazitäten für die Beobachtung der biologischen Vielfalt durch Schulungen für Experten auf dem Gebiet der Taxonomie und Stärkung von Bürgerwissenschaftsnetzen (gemeinsam mit dem GKSSB).

Diese vorbereitende Maßnahme wird nicht nur auf EuropaBON, sondern auch auf anderen einschlägigen Horizont-Projekten sowie auf dem Pilotprojekt des Parlaments „Bewertung von Schmetterlingen in Europa“ und der vorbereitenden Maßnahme „Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union“ aufbauen und einen Beitrag dazu leisten. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem KCBD und der Europäischen Umweltagentur.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).